

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 14. März 2023 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Neubau des Kindergartens; Neugestaltung der Außen- und Sportanlagen in der Ortsmitte
 - a) Kurzinformation über den aktuellen Planungsstand
 - b) Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Billigung des Änderungsentwurfs und Beschluss der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
 - Beratung und Beschlussfassung
02. Bau von Mitarbeiterwohnungen des Gesundheitsressorts „Luisenhöhe“ im Ortsteil Langackern
 - a) Vorstellung des beschlossenen Baukonzepts
 - b) 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental
 - Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung
 - Billigung des Offenlageentwurfs und Beschluss der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 - Beratung und Beschlussfassung -
03. Einrichtung eines E-Auto-Carsharing-Angebots in der Dorfmitte
 - Beratung und Beschlussfassung -
04. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES))
 - Beratung und Beschlussfassung –
05. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung und Kostentragung von Einsätzen der Gemeindefeuerwehr auf der Gemarkung anderer Vertragsparteien
 - Beratung und Beschlussfassung -

06. Umbau eines Mehrfamilienhauses (3 Wohneinheiten), Heubuck 25, Flst.-Nr. 254
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Bekanntgaben des Bürgermeisters
08. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
09. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		14.03.2023
Aktenzeichen		621.41
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		07/2023

Beratungsvorlage zu TOP 1

Neubau des Kindergartens; Neugestaltung der Außen- und Sportanlagen in der Ortsmitte

a) Kurzinformation über den aktuellen Planungsstand

b) 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Änderungsentwurfs und Beschluss der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Heubuck“ wurde am 21.07.2009 als Satzung beschlossen und trat am 01.09.2009 in Kraft. Dieser Plan wurde mit dem wesentlichen Ziel aufgestellt, dem damals dringenden Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden.

Zwischen diesem Wohngebiet und der bestehenden Grundschule besteht eine Freifläche, welche im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ planungsrechtlich gesichert ist.

Aufgrund der räumlichen Enge sowohl in der bestehenden Grundschule als auch im Kindergarten sowie erheblichen Mängeln insbesondere beim Brandschutz besteht schon seit Jahren dringender Handlungsbedarf. Gelöst wurde das Problem bisher durch Provisorien in der Form, dass Kindergartenkinder teilweise in der benachbarten Schule untergebracht werden und die Schulkindbetreuung teilweise in den Fluren stattfindet. Diese nicht haltbare Situation wurde bereits mehrfach vom Schulamt, dem Gesundheitsamt und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales angemahnt.

Um diesen Missstand zu beheben, hat der Gemeinderat beschlossen, dass ein neuer Kindergarten mit entsprechenden Freiflächen an der Dorfstraße entsteht. Miteinbezogen in den Änderungsbereich wird ein neuer öffentlicher Fußweg als Verbindung vom nördlich gelegenen Wohngebiet zur Schule und eine öffentliche Spielzone.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Vorhabens wird es nun notwendig, den bestehenden Bebauungsplan „Heubuck“ für den maßgebenden Bereich entsprechend zu ändern bzw. zu erweitern.

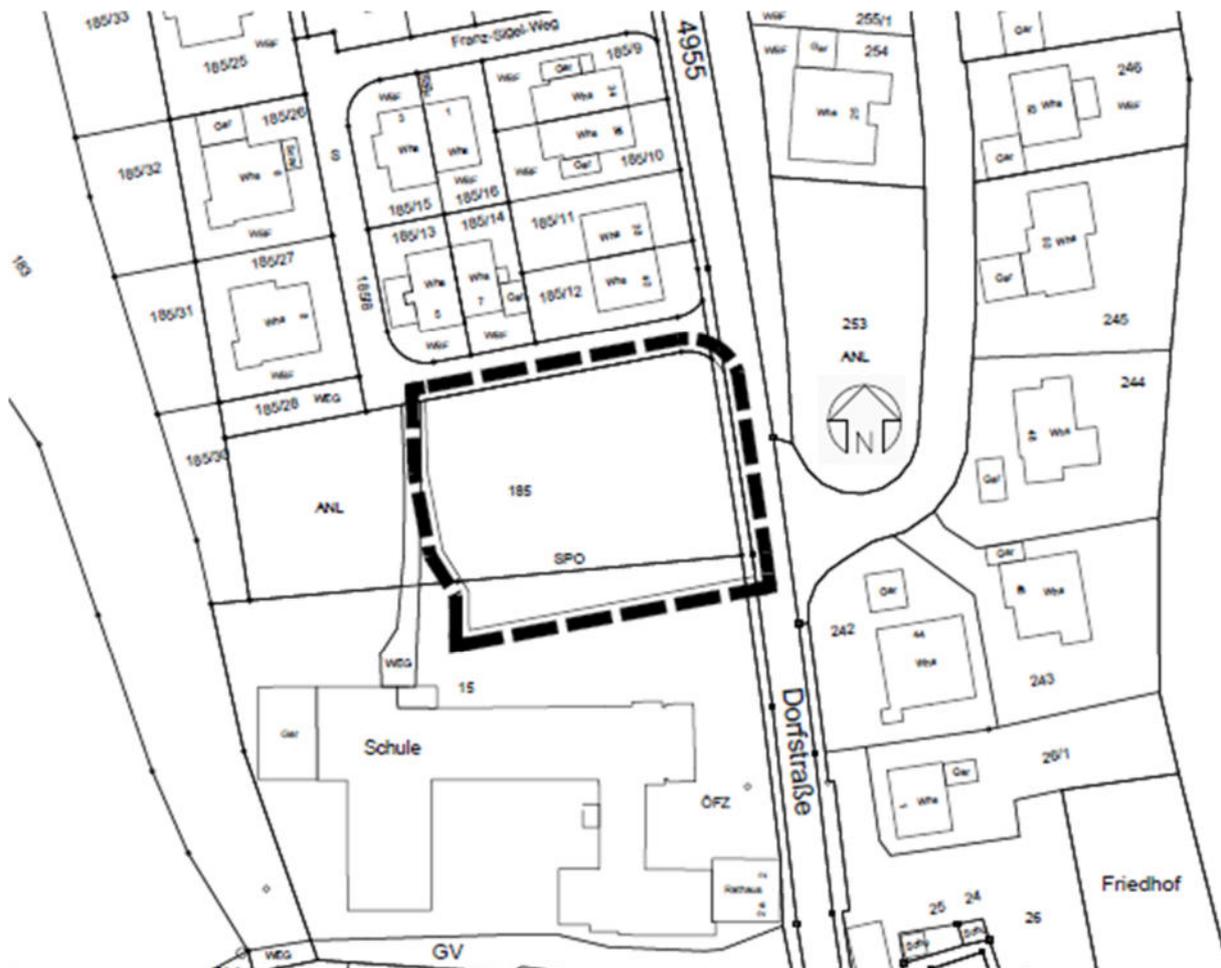
Durch die geplante Änderung ergeben sich folgende Einzelziele:

- Erstellung eines neuen Kindergartens für die Kinder von Horben in zentraler Lage
- Ökonomische Erschließung über die bestehende Dorfstraße
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien unter Berücksichtigung der umgebenden Bestandsbebauung
- Regelungen zur Sicherung und Gestaltung von Grünbereichen und zum Klimaschutz
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich mit einer Größe von ca. 1.630 m² ist Teil des bestehenden Bebauungsplans „Heubuck“ und liegt im bebauten Innenbereich von Horben. Dieser wird begrenzt:

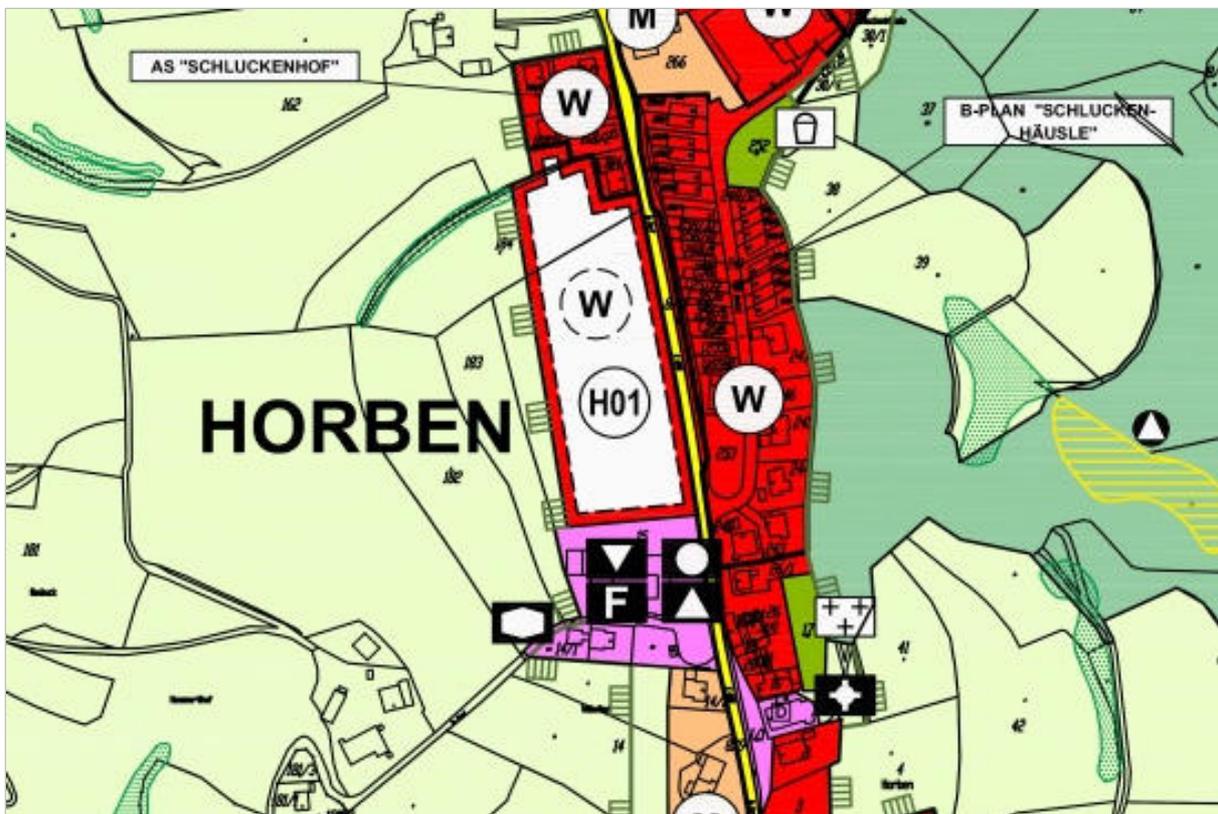
- Im Norden durch die Straße „Franz-Sigel-Weg“ (Flst. Nr. 185/8)
- Im Osten durch die Straße K 4955 (Flst. Nr.8/11)
- Im Süden durch das Schulareal (Flst. Nr. 15 Teil) und im Westen durch das Schulareal (Flst. Nr. 15 Teil) und Grünflächen (Flst. Nr. 185 Teil)



Lageplan mit dem Änderungsbereich ohne Maßstab

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit Rechtswirksamkeit vom 15.05.2009 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Wohnen dargestellt. Die vorliegende Bebauungsplanänderung setzt nun für diesen Bereich als Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ fest. Damit ist dieser nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt. Aus diesem Grund wird es notwendig, den FNP gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Durch diese Berichtigung wird die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt und somit gewahrt.



Flächennutzungsplanausschnitt mit Planbereich ohne Maßstab

Planverfahren nach § 13a BauGB – beschleunigtes Verfahren

Seit der Änderung im Jahr 2007 ermöglicht das Baugesetzbuch die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB. Danach können Bebauungspläne als Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die BauGB-Novelle knüpft damit an die Bodenschutzklausel an. Das beschleunigte Verfahren kann ohne weitere Untersuchung angewendet werden bei Bebauungsplänen, die eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von weniger als 20.000 m² festsetzen. Hierbei ist die Größe der zulässigen Grundfläche maßgebend. In diesem Verfahren kann auf die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet werden.

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, kann im vorliegenden Fall das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. D.h., dass auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann. Daher wird als erster Beteiligungsschritt die Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB durchgeführt.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beschließt die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben billigt den vorgelegten Änderungsentwurf und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Offenlage) durchzuführen.

Anlagen:

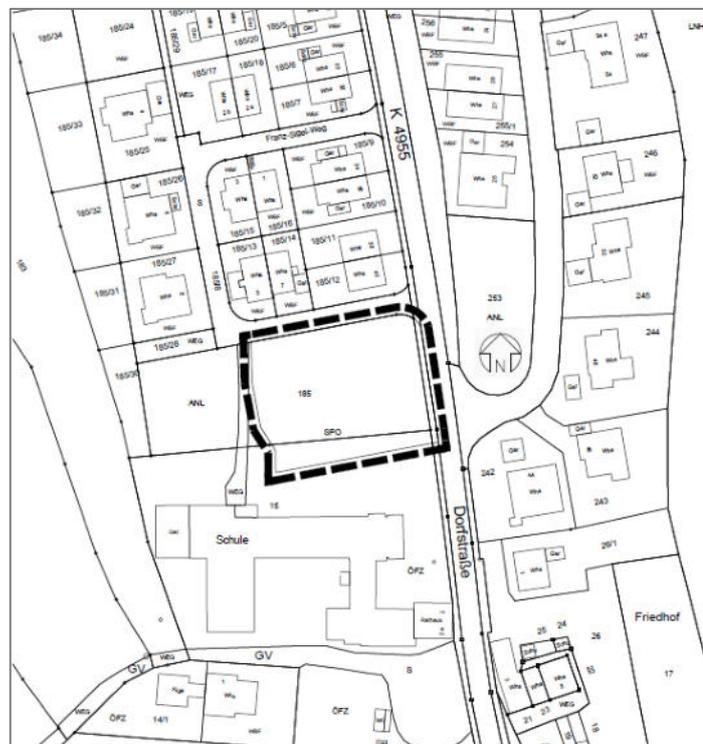
1. Cover mit Satzungsentwurf
2. Planzeichnung (Deckblatt) M 1:500
3. Bebauungsvorschriften für den Deckblattbereich
4. Gemeinsame Begründung
5. Belange des Umweltschutzes und artenschutzfachliche Relevanzprüfung (faktorgruen)



1. Änderung und Erweiterung sowie 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“

Satzungen
Planzeichnung (Deckblatt)
Bebauungsvorschriften
Begründung
Anlagen

Stand: 14.03.2023
Fassung: Offenlage
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB



GEMEINDE HORBEN

SATZUNGEN

über

- a) die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Heubuck“
 - b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“
- im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am __.__._____

- a) die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Heubuck“
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26, 41)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098))

§ 1

Gegenstand der Änderung und Erweiterung

Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist der Bebauungsplan „Heubuck“ (zeichnerischer und textlicher Teil) mit Satzungsbeschluss vom 21.07.2009, in Kraft getreten am 01.09.2009.

Gegenstand der 1. Änderung sind ferner die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Heubuck“.

§ 2

Inhalte der Änderung und Erweiterung

Nach Maßgabe der Begründung vom __.__._____ werden

- a) der zeichnerische Teil durch ein Deckblatt im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 15 (Teil) und 185 (Teil) geändert
- b) die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich in den maßgebenden Ziffern geändert bzw. ergänzt.
- c) die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich in den maßgebenden Ziffern geändert bzw. ergänzt.

- d) Die nicht von der vorliegenden Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heubuck“ unverändert übernommen und gelten weiterhin fort.

§ 3

Bestandteile der Änderung und Erweiterung

1. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans besteht aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblatt), M 1:500 in der Fassung vom __.__.____
 - b) den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) in der Fassung vom __.__.____

2. Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften besteht aus
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischem Teil (Deckblatt), M 1:500 in der Fassung vom __.__.____
 - b) den geänderten örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom __.__.____

3. Beigefügt sind
 - a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom __.__.____
 - b) der Umweltbeitrag (Belange des Umweltschutzes) vom __.__.____
 - c) die artenschutzfachliche Relevanzprüfung vom __.__.____

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Horben, den

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde 79289 Horben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Horben, 79289 Horben geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79289 Horben übereinstimmen.

Horben, den __. __. ____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ____ vom __. __. ____

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ ist damit am __. __. ____ in Kraft getreten.

Horben, den __. __. ____

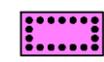
Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker



Zeichenerklärung

(ergänzend zum Bebauungsplan "Heubuck" rechtswirksam am 01.09.2009)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

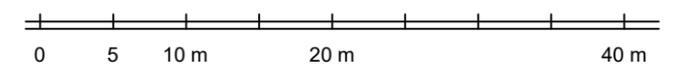
-  Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Öffentliche Parkfläche

Die Planunterlage nach dem Stand vom 10.11.2022 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV 90 vom 14.06.2021
 Verwendetes Koordinatensystem: ETRS89/UTM

Gemeinde Horben Gemarkung Horben



Deckblatt
 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Heubuck"



Planstand: 14.03.2023
 Projekt-Nr: S-22-142
 Bearbeiter: Schill / Wa

M. 1 / 500
 Im A3-Format



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

ebiet
 i.1995 und
 ng vom 18.01.2008

Gemeinde Horben
 1. Änderung und Erweiterung des
 Bebauungsplans "Heubuck"

Horben, den
 ausgefertigt:
 In Kraft getreten am:

ÖFZ

Rathaus

Dorfstraße

Sichtdreieck Neu
 30 m

253

ANL

242

44

Whs

Whs

Gar

24

185/33

185/25

185/26

185/27

185/31

185/28

185/30

ANL

15

Schule

Gar

WEG

185/15

185/16

185/13

185/14

185/11

185/12

WEG

GRZ= 0,6

SPO

185

9

20,5

22,5

Kindergarten

P

Überdachung

10,5

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

0,8

K 4955

Franz-Sigel-Weg

WB

255/1

WB

254

Whs

25

Gar

Gar

Gar

Gar

Gar

Gar

46

Whs

Gar

24

INHALT

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Änderung bzw. Erweiterung.....	3
1.2	Abgrenzung und Nutzung des Änderungs- bzw. Erweiterungsbereichs.....	4
1.3	Lage des Plangebiets.....	5
1.4	Flächennutzungsplan.....	5
2	VERFAHREN	6
2.1	Verfahrensablauf.....	6
2.2	Beschleunigtes Verfahren.....	7
3	KLIMASCHUTZ	8
4	HOCHBAULICHES KONZEPT	8
5	PLANUNGSINHALTE	8
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.....	8
5.3	Grundflächenzahl.....	9
5.4	Überbaubare Grundstücksflächen.....	9
5.5	Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen.....	10
5.6	Nebenanlagen.....	10
5.7	Anpflanzung von Gehölzen.....	10
5.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	10
6	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	10
6.1	Dächer der Hauptgebäude.....	10
6.2	Dächer von Nebengebäuden.....	11
6.3	Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser.....	11
7	UMWELTBELANGE	12
7.1	Umweltschutz in der Bauleitplanung.....	12
7.2	Betrachtung der Schutzgüter.....	12
8	STARKREGEN	12
9	VERKEHR	14
9.1	Verkehrliche Anbindung.....	14
10	VER- UND ENTSORGUNG	14
10.1	Schmutzwasser.....	14
10.2	Wasserversorgung.....	14
11	BODENORDNUNG	14

12	KOSTEN	14
13	STÄDTEBAULICHE DATEN	15

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Änderung bzw. Erweiterung

Der Bebauungsplan „Heubuck“ wurde am 21.07.2009 als Satzung beschlossen und trat am 01.09.2009 in Kraft. Dieser Plan wurde mit dem wesentlichen Ziel aufgestellt, dem damals dringenden Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden.

Das inzwischen vollständig aufgesiedelte Wohngebiet liegt in zentraler Lage unmittelbar nördlich der Ortsmitte mit dem Rathaus, der Grundschule/Kindergarten sowie der Gemeinschaftshalle und weist somit ein großes Standortpotential auf.

Zwischen diesem Wohngebiet und der bestehenden Grundschule besteht eine Freifläche, welche im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ planungsrechtlich gesichert ist.

Die Erschließung des Gesamtgebiets erfolgt unmittelbar von der Dorfstraße über zwei verkehrsberuhigte Ringstraßen und ist somit an das öffentliche Verkehrsnetz der Gemeinde Horben in idealer Weise angebunden.

Aufgrund der räumlichen Enge sowohl in der bestehenden Grundschule als auch im Kindergarten sowie erheblichen Mängeln insbesondere beim Brandschutz, besteht schon seit Jahren dringender Handlungsbedarf. Gelöst wurde das Problem bisher durch Provisorien in der Form, dass Kindergartenkinder teilweise in der benachbarten Schule untergebracht werden und die Schulkindbetreuung teilweise in den Fluren stattfindet. Diese nicht haltbare Situation wurde bereits mehrfach vom Schulamt, dem Gesundheitsamt und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales angemahnt.

Um diesen Missstand zu beheben, soll nun neben der geplanten Schulerweiterung ein neuer Kindergarten mit entsprechenden Freiflächen an der Dorfstraße entstehen. Miteinbezogen in den Änderungsbereich wird ein neuer öffentlicher Fußweg als Verbindung vom nördlich gelegenen Wohngebiet zur Schule und eine öffentliche Spielzone.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Vorhabens wird es notwendig, den bestehenden Bebauungsplan „Heubuck“ für den maßgebenden Bereich zu ändern bzw. zu erweitern.

Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante Änderung folgende Einzelziele:

- Erstellung eines neuen Kindergartens für die Kinder von Horben in zentraler Lage
- Ökonomische Erschließung über die bestehende Dorfstraße
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien unter Berücksichtigung der umgebenden Bestandsbebauung
- Regelungen zur Sicherung und Gestaltung von Grünbereichen und zum Klimaschutz
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die vorliegende Änderung gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Siehe hierzu auch Ziffer 2.2 dieser Begründung.

1.2 Abgrenzung und Nutzung des Änderungs- bzw. Erweiterungsbereichs

Der Änderungsbereich umfasst Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 15, 185 und 8/11. Im bestehenden Bebauungsplan sind diese Grundstücke als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Gehweg“ festgesetzt.

Die Grundstücke Flst. Nrn. 15 und 185 werden derzeit im vorderen Bereich zur Straße „Heubuck“ als Spielwiese genutzt.



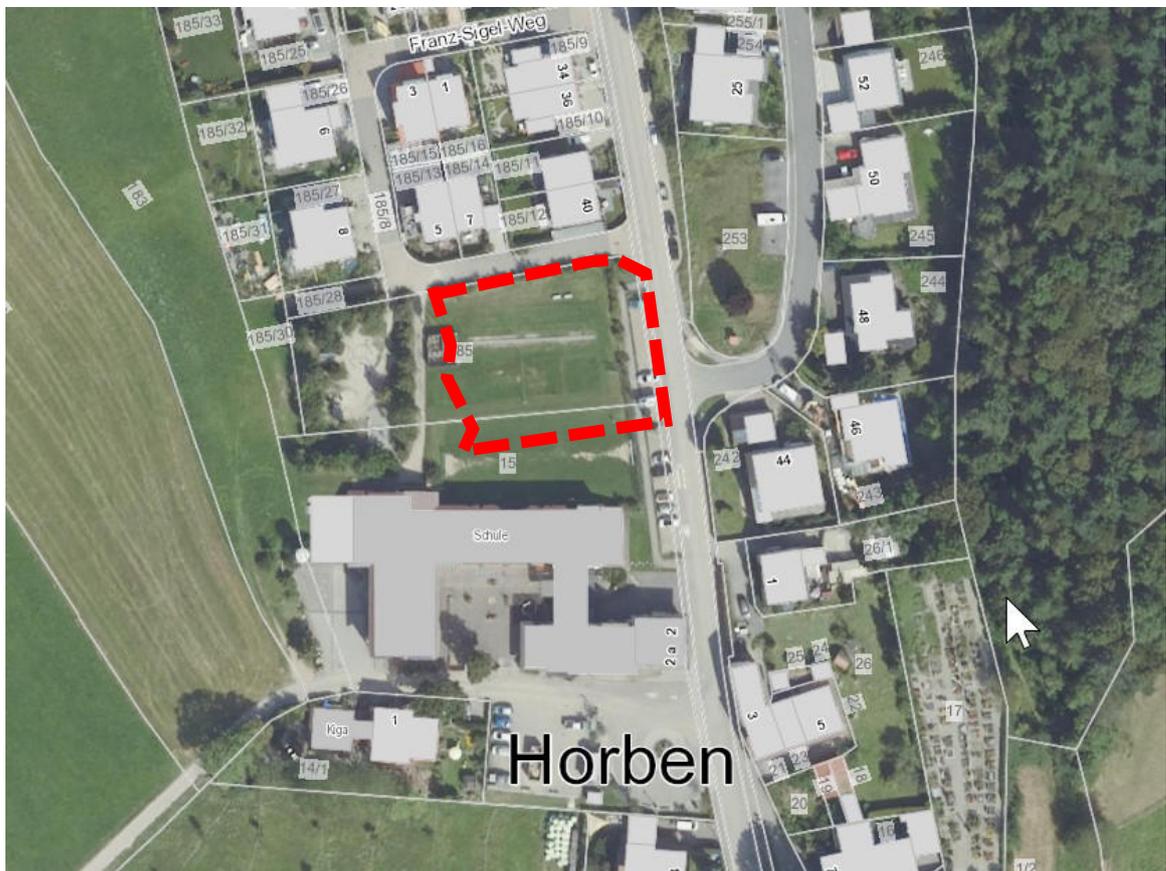
Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan „Heubuck“ mit dem geplanten Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich (rot gestrichelt) ohne Maßstab Quelle: fsp-stadtplanung

1.3 Lage des Plangebiets

Der Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich mit einer Größe von ca. 1.630 m² ist Teil des bestehenden Bebauungsplans „Heubuck“ und liegt im bebauten Innenbereich von Horben. Dieser wird begrenzt:

- Im Norden durch die Straße „Franz-Sigel-Weg“ (Flst. Nr. 185/8)
- Im Osten durch die Straße K 4955 (Flst. Nr.8/11)
- Im Süden durch das Schulareal (Flst. Nr. 15 Teil) und im Westen durch das Schulareal (Flst. Nr. 15 Teil) und Grünflächen (Flst. Nr. 185 Teil)

Die genaue Abgrenzung ist folgendem Lageplan zu entnehmen.

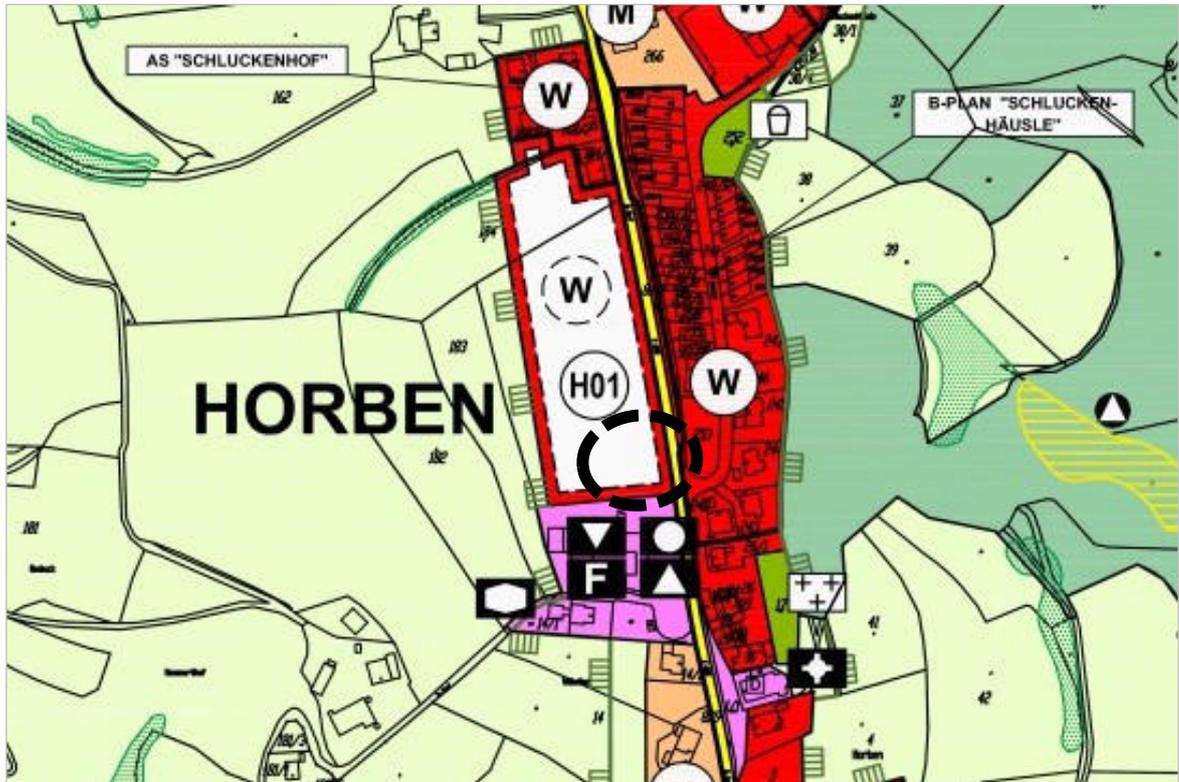


Luftbild mit Änderungsbereich (ohne Maßstab Quelle: LUBW)

1.4 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit Rechtswirksamkeit vom 15.05.2009 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Wohnen dargestellt. Die vorliegende Bebauungsplanänderung setzt nun für diesen Bereich als Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ fest. Damit ist dieser nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt. Aus diesem Grund wird es notwendig, den FNP gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Durch diese Berichtigung wird die

städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt und somit gewahrt.



Ausschnitt wirksamer FNP mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)

2 VERFAHREN

2.1 Verfahrensablauf

- | | |
|------------------|---|
| 14.03.2022 | Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beschließt die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes und die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB (Aufstellungsbeschluss). |
| 14.03.2022 | Der Gemeinderat billigt den Änderungsentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB. |
| ____.____.____ – | Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB. |
| ____.____.____ – | Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB. |
| ____.____.____ | Der Gemeinderat der Gemeinde Horben behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahme und beschließt die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes und die 1. |

Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Heubuck“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Seit der Änderung im Jahr 2007 ermöglicht das Baugesetzbuch die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB. Danach können Bebauungspläne als Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die BauGB-Novelle knüpft damit an die Bodenschutzklausel an. Das beschleunigte Verfahren kann ohne weitere Untersuchung angewendet werden bei Bebauungsplänen, die eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von weniger als 20.000 m² festsetzen. Hierbei ist die Größe der zulässigen Grundfläche maßgebend. In diesem Verfahren kann auf die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet werden.

Der maßgebende Änderungsbereich ist Teil des Bebauungsplans „Heubuck“ und liegt innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs von Horben.

Im vorliegenden Fall beträgt die überbaubare Fläche (Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ insgesamt 1.169 m² brutto. Bei einer GRZ von 0,6 ergibt sich im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO eine Grundfläche von insgesamt ca. 701 m².

Ferner war zu prüfen, ob bei der Planung die sogenannte Kumulationsregel greift. Der Gesetzgeber hat an die Kumulationsregel enge Maßstäbe geknüpft. Verhindert werden soll vor allem, dass ein Bebauungsplanverfahren missbräuchlich in mehrere kleinen Verfahren aufgeteilt wird, um den Schwellenwert von 20.000 m² zu umgehen. Nach Prüfung sind keine weiteren Vorhaben der Innenentwicklung geplant, welche in einem engeren sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung stehen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) liegen aufgrund der großen Entfernung dieser Schutzgebiete zum Plangebiet von über 2 km, der Struktur und der Lage im bebauten Innenbereich nicht vor.

Nach Prüfung bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung entsprechende Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Da aus o.g. Gründen die Voraussetzungen erfüllt sind, kann im vorliegenden Fall das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. D.h., dass auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB verzichtet werden kann. Daher wird als erster Beteiligungsschritt die Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13a durchgeführt.

3 KLIMASCHUTZ

Im Sinne des Klimaschutzes gilt die in Baden-Württemberg am 1. Mai 2022 in Kraft getretene Solarpflicht für alle Neubauten. Mit dem gleichen Ziel sind die Dächer extensiv zu begrünen, Gehölzpflanzungen vorzusehen und stromkostensparenden LED-Leuchten zu verwenden.

Darüber hinaus ist der Änderungsbereich aufgrund der zentralen Lage in idealer Weise an den ÖPNV angebunden. Die Endhaltestelle der Buslinie 21 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft.

4 HOCHBAULICHES KONZEPT

Das hochbauliche Konzept sieht ein zweigeschossiges, L-förmiges Gebäude (Kindergarten) mit Flachdach vor, welches im Osten die bestehenden Raumkanten zur Straße „Heubuck“ aufnimmt und neu definiert. Der Kindergarten ist so organisiert, dass die Nebenräume nach Osten zur Dorfstraße und die Gruppenräume (U 3 und Ü 3) mit den entsprechenden Freiflächen nach Westen orientiert sind. Im Südwesten schließt ein Spielplatz für Kleinkinder an, der sich zum Pausenhof der Schule orientiert. Ein zusätzlicher Weg stellt eine Verbindung zwischen dem Baugebiet Heubuck im Norden und der Schule im Süden her.

5 PLANUNGSINHALTE

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß der geplanten Nutzung wird für den Änderungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen (z.B. Gruppenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume) die der Betreuung und Förderung von Kindern dienen, einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagen (z.B. Büro, Küche, Lager-, Vorrat-, Geräte-, Abstell-, Technik- und Sanitäräume) sowie Freiflächen. Die Ziffer 1.1.2 (Art der baulichen Nutzung) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) neu eingefügt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Als Bauweise wird für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ eine offene Bauweise mit einem Einzelhaus (E) festgesetzt. Damit entspricht diese Bauweise der aktuellen Planung. Die Ziffer 1.2.1 (Bauweise) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ergänzt.

Für das geplante Kindergartengebäude sollen grundsätzlich ein begrüntes Flachdach und alternativ ein geneigtes Satteldach zulässig sein. Vor diesem Hintergrund wird festgesetzt, dass bei einem Flachdach die Gebäudehöhe maximal 8,0 m und bei einem Satteldach die Firsthöhe maximal 10,0 m betragen dürfen. Maßgebend für den Höhenbezugspunkt ist jeweils die Oberkante der der zugehörigen Erschließungsstraße und die oberste Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes. Damit fügt sich das Gebäude in der Höhenentwicklung in die bauliche Umgebung sehr gut ein. Ziffer 1.2.3 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) neu eingefügt.

Im Zusammenhang mit dem Wohngebiet, wurde eine Mindestsockelhöhe und eine maximale Sockelhöhe festgesetzt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Sondernutzung handelt, bei der eine Barrierefreiheit unabdingbar ist, wird auf die Festsetzung einer Sockelhöhe verzichtet. Der 4. Absatz in Ziffer 1.2.2 wird deshalb für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

Die bisher festgesetzte, maximal überbaubare Grundfläche von 144 m² bezieht sich auf die Wohnbebauung und wird im Zusammenhang mit dem Kindergarten als nicht zielführend erachtet. Aus diesem Grund wird für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Diese Dichte wird im Zusammenhang mit den maximalen Gebäudehöhen (Flachdach, Satteldach) im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden an dem Standort im Zusammenhang mit der umgebenden Bestandsbebauung als angemessen erachtet. Ziffer 1.3 (Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

5.3 Grundflächenzahl

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird für den Änderungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Diese Grundflächenzahl entspricht der Obergrenze eines besonderen Wohngebietes bzw. Mischgebietes und wird an dem projektierten Standort als städtebaulich angemessen erachtet. In diesem Zusammenhang wird auf eine Geschossigkeit bzw. Geschossflächenzahl verzichtet, da das Maß der baulichen Nutzung durch die Gebäudehöhen im Zusammenhang mit der überbaubaren Fläche (grundstücksbezogenes Einzelbaufenster) ausreichend definiert ist.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Das Kindergartengebäude wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Straßen im Norden und Osten sowie dem Rathaus/Schule im Süden und der Grünfläche im Westen in seiner räumlichen Ausdehnung begrenzt. Vor diesem Hintergrund und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll das Gebäude direkt entlang des öffentlichen Gehwegs erstellt werden. Entlang dieses Weges ist das Erdgeschoss gegenüber dem Obergeschoss teilweise zurückversetzt, so dass durch das Gebäude eine Überdachung entsteht. Die überbaubare Fläche (Baufenster) wird entsprechend dieser Vorgabe gestaffelt. Ergänzend wird festgesetzt, dass zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und der Unterkante Obergeschoss (OG) die lichte Durchgangshöhe mindestens ~~2,4 m~~ 2,2 m betragen muss. Von dieser Seite erfolgt auch der Haupteingang mit einer zusätzlichen Überdachung. Aus diesem Grund wird für die Eingangsüberdachung (Ü) ein gesondertes Baufenster (überbaubare Fläche) festgesetzt. Auch hier ist eine lichte Höhe von mindestens 2,4 m zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und Unterkante Eingangsüberdachung einzuhalten. Ziffer 1.4 Absätze 1 bis 3 werden ersatzlos gestrichen und durch die beiden Ziffern 1.4.1 und 1.4.2 entsprechend ergänzt. In diesem Zusammenhang finden die bisherigen Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen aufgrund der geplanten Nutzung als Kindergarten keine Anwendung mehr und werden daher in ersatzlos gestrichen.

5.5 Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen

Die erforderlichen Stellplätze für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kindergartens können auf den bestehenden öffentlichen Parkplätzen nachgewiesen werden, welche sich direkt vor dem geplanten Kindergarten befinden. Insofern sind keine zusätzlichen Kfz-Stellplätze bzw. Carports und Garagen auf dem Grundstück zugunsten der Freiraumqualität erforderlich. Vor diesem Hintergrund werden Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ausgeschlossen. Ziffer 1.6 (Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen) wird entsprechend geändert.

5.6 Nebenanlagen

Für das bestehende Wohngebiet wurden die Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) in der Kubatur entsprechend begrenzt. Diese Begrenzung wird aufgrund der geplanten Nutzung als Kindergarten nicht als zielführend erachtet. Insofern wird Ziffer 1.7 (Nebenanlagen) für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

5.7 Anpflanzung von Gehölzen

Zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets und im Sinne des- und Klimaschutzes sind pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum sowie 5 standortheimische Sträucher zu pflanzen. Ziffer 1.9.1 (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) wird für den Änderungsbereich (Deckblattbereich) entsprechend geändert.

5.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz der nachtaktiven Fledermäuse, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Die Beleuchtung ist dort anzubringen, wo sie unbedingt notwendig ist, und muss ein Lichtspektrum um 590 nm ohne UV-Anteil aufweisen. Die Leuchtkörper sind ausschließlich ab dem Erdgeschoss anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss. Um Streulicht zu vermeiden sind die Lichtquellen zudem nach oben und seitlich abzuschirmen.

6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

6.1 Dächer der Hauptgebäude

Das L-förmig geplante Kindergartengebäude erhält ein zeitgemäßes Flachdach mit einer Neigung von 0° bis 5°. Optional soll ein Satteldach mit einer Dachneigung von 15° bis 30° ermöglicht werden. Ziffer 2.1.1 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ergänzt.

Gemäß den bestehenden Vorschriften muss für das Satteldach die Dacheindeckung in Form von roten bis braunen oder grauen bis anthrazitfarbene Ziegel bzw. Betondachsteine erfolgen. Daneben kann das Dach auch als extensives Gründach mit ausgebildet werden. Für das Flachdach hingegen ist nur ein extensiv begrüntes Flachdach zulässig. Hierbei muss die Begrünung mit einer Substrathöhe von mindestens

10 cm auf einer Fläche von mindestens 70%, bezogen auf die Gesamtdachfläche erfolgen. Neben den Aspekten des Klimaschutzes bieten Flachdächer den Vorteil, dass das anfallende Niederschlagswasser wirkungsvoll zurückgehalten werden kann. Zudem tritt das Dach vom Straßenraum nicht in Erscheinung.

Aus gleichem Grund, sind bei beiden Dachformen Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (Solar und Fotovoltaik) grundsätzlich zulässig. Während bei dem Satteldach die Gebäudehöhe durch diese Anlagen nicht überschritten werden darf, ist eine Überschreitung beim Flachdach, bezogen auf die tatsächliche Gebäudehöhe, um bis zu 1,5 m zulässig. Die Absätze 1 und 3 in Ziffer 2.1.1.2 (Dacheindeckung) werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen und geändert.

6.2 Dächer von Nebengebäuden

Im Änderungsbereich sind Garagen und Carports aus genannten Gründen ausgeschlossen. Siehe hierzu Ziffer 5.4 dieser Begründung.

Die Dachform, die Dachneigung und die Dacheindeckung bei Nebengebäuden orientiert sich an den bestehenden Vorschriften, welche für das Allgemeine Wohngebiet (WA) gelten.

Wie bei Hauptgebäuden sollen für Nebengebäude neben dem geneigten Dach in Form von Satteldächern, auch Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 30° zulässig sein. Bei der Dacheindeckung wird zwischen dem Flachdach (Dachneigung 0° bis 5°) und dem Satteldach (Dachneigung 6° bis 30°) unterschieden. So sind Flachdächer ausschließlich nur mit einer extensiven Begrünung zulässig, welche auf einer Fläche von mindestens 70% erfolgen muss. Bei geneigten Dächern ist neben der extensiven Begrünung auch eine rote bis braune bzw. graue bis anthrazitfarbene Dacheindeckung zulässig. Für die Begrünung von Nebengebäuden gilt generell, dass die Substrathöhe mindestens 8 cm betragen muss. Ziffer 2.1.2 (Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ergänzt.

Durch die Vorschriften zur Gestaltung von Dächern wird insgesamt ein harmonisches Gesamtbild innerhalb des Änderungsbereichs erreicht.

6.3 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser

Im Sinne des Hochwasserschutzes soll grundsätzlich auch für den Änderungsbereich das anfallende Niederschlagswasser in Retentionszisternen zurückgehalten werden. D.h., dass dieses in Retentionszisternen zu sammeln und mit einem gedrosselten Abfluss der Kanalisation zuzuführen ist. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 4,0 m³ und der Drosselabfluss darf maximal 0,5 l/s betragen. Zusätzlich ist ein Speichervolumen von mindestens 3 m³ vorzusehen. Ziffer 2.7 (Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) geändert.

7 UMWELTBELANGE

7.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung

Da die Voraussetzungen erfüllt sind, wird im vorliegenden Fall das sogenannte beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewendet, so dass die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

7.2 Betrachtung der Schutzgüter

Der Änderungsbereich liegt im bebauten Innenbereich von Horben und ist im Norden, Osten und Süden von bestehender Bebauung umgeben.

Durch das Büro faktorgruen in Freiburg wurde eine Bewertung der einzelnen Schutzgüter in Form eines Umweltbeitrags vorgenommen. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Diese Untersuchungen kommen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Umweltbelange

Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholung“ verbleiben die Beeinträchtigungen ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere / Pflanzen“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. Diese Belange sind entsprechend in die Abwägung einzustellen.

Artenschutz

Im Ergebnis kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien (Zauneidechse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Um das Einwandern einzelner Zauneidechsen vom benachbarten Spielfeld in das Plangebiet zu verhindern, ist der Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Ggf. ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auf entsprechende Erfassungen kann daher verzichtet werden.

Im Einzelnen wird auf die Bewertung bzw. Potentialabschätzung verwiesen, welche jeweils als Anlage den Planunterlagen beigelegt wird.

8 STARKREGEN

Gemäß dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ liegt für das Einzugsgebiet von Merzhausen eine „Starkregenrisikomanagement“ mit Datum vom 12.08.2020 vor. Gemäß dieser Starkregengefahrenkarte für ein maßgebendes „außergewöhnlich, verschlammtes“

Ereignis, liegt für das Plangebiet keine erhöhte Gefährdung vor, so dass keine gesonderten Maßnahmen erforderlich sind.



Starkregengefahrenkarte (Ausschnitt) mit Plangebiet max. Fließgeschwindigkeiten „außergewöhnlich, verschlamm“ ohne Maßstab



Starkregengefahrenkarte (Ausschnitt) mit Plangebiet max. Überflutungstiefen „extrem, verschlamm“ ohne Maßstab

9 VERKEHR

9.1 Verkehrliche Anbindung

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs an das öffentliche Verkehrsnetz der Gemeinde Horben ist durch die „Dorfstraße“ gesichert. Entlang dieser Straße sind öffentliche Stellplätze angeordnet, welche für die MitarbeiterInnen des Kindergartens und für BesucherInnen genutzt werden können. Durch die Plankonzeption wird es notwendig, dass der bestehende Fußweg westlich der Stellplätze verlegt wird. Damit kann der Kindergarten insbesondere für Kinder gefahrenfrei erreicht werden.

10 VER- UND ENTSORGUNG

10.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwasser- und Regenwasserableitung ist durch die bestehende Kanalisation im Trennsystem gesichert.

10.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist bereits durch den Anschluss an vorhandene Leitungen gewährleistet.

11 BODENORDNUNG

Im vorliegenden Fall sind keine bodenordnerische Maßnahmen erforderlich.

12 KOSTEN

Im Rahmen der vorliegenden Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an. Lediglich die Verlegung/Neubau des öffentlichen Gehweges ist erforderlich.

13 STÄDTEBAULICHE DATEN

Flächengrößen

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ca. 1.064 m²

Verkehrsfläche (Fußwege und Stellplätze) ca. 441 m²

Öffentliche Grünfläche (Spielplatz) ca. 126 m²

Geltungsbereich **ca. 1.631 m²**

Gemeinde Horben, den

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) in den folgenden Ziffern geändert bzw. ergänzt. Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26, 41)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB)

Ziffer 1.1.2 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt neu eingefügt bzw. ergänzt:

1.1.2 Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sind folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

Gebäude und Einrichtungen (z.B. Gruppenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume) die der Betreuung und Förderung von Kindern dienen, einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagen (z.B. Büro, Küche, Lager-, Vorrat-, Geräte-, Abstell-, Technik- und Sanitärräume) und zugehörige Freiflächen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§16-21a BauNVO)

1.2.1 Bauweise

Die Ziffer 1.2.1 (Bauweise) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt ergänzt:

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird eine offene Bauweise mit einem Einzelhaus (E) festgesetzt.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Der 4. Absatz in Ziffer 1.2.2 (Die Sockelhöhe muss mindestens 0,20 m und darf maximal 0,80 m betragen. Bezugspunkt ist die Oberkante Rohfußboden (OKRFB))

und die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße -gemessen an der Gebäudemitte.) wird ersatzlos gestrichen.

Ziffer 1.2.3 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt neu eingefügt:

- 1.2.3 In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird für Gebäude mit Flachdach (Neigung 0° bis 5°) eine Gebäudehöhe von maximal 8,0 m festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Dorfstraße) und der oberen Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes.

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird für Gebäude mit Satteldach (Neigung 15° bis 30°) eine Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße und der obersten Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes.

- 1.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Ziffer 1.3 (Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

- 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 22, 23 BauNVO)

Ziffer 1.4 der 1. bis 3. Absatz (überbaubare Grundstücksflächen) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen und durch die Ziffern 1.4.1. und 1.4.2 wie folgt geändert:

- 1.4.1 Gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung ist in dem mit Ü gekennzeichneten Baufenster über der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) nur eine Eingangsüberdachung zulässig. Die lichte Höhe zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und Unterkante Eingangsüberdachung muss mindestens 2,4 m betragen.
- 1.4.2 Gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung (OG) gilt das Baufenster (überbaubare Fläche) über der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) nur für Obergeschosse. Die lichte Höhe zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und Unterkante Obergeschoss muss mindestens ~~2,4 m~~ 2,2 m betragen.

- 1.6 Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Ziffer 1.6 (Stellplätze, Carports und Garagen) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt geändert:

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sind Kfz-Stellplätze, Carports und Garagen nicht zulässig.

- 1.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Ziffer 1.7 (Nebenanlagen) wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) ersatzlos gestrichen.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Ziffer 1.8 wird um folgende Ziffer 1.8.4 wie folgt ergänzt:

Sind nächtliche Außenbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Die Beleuchtung ist dort anzubringen, wo sie unbedingt notwendig ist, und muss ein Lichtspektrum um 590 nm ohne UV-Anteil aufweisen. Die Leuchtkörper sind ausschließlich ab dem Erdgeschoss anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss. Um Streulicht zu vermeiden sind die Lichtquellen nach oben und seitlich abzuschirmen.

1.9 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25a und b BauGB)

1.9.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Eingrünung des Plangebiets.

Ziffer 1.9.1 (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) wird für den Änderungsbereich (Deckblattbereich) wie folgt geändert:

Zur Ein- und Durchgrünung sind auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum und fünf standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.

Die örtlichen Bauvorschriften werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) in den folgenden Ziffern geändert bzw. ergänzt. Alle anderen örtlichen Bauvorschriften werden für den Deckblattbereich unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit.

2 Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26, 41)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Dächer und Dachaufbauten (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Ziffer 2.1.1 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt ergänzt:

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sind die Dächer der Hauptgebäude als Flachdach mit einer Neigung von 0° bis 5° oder als Satteldach mit einer Neigung von 15° bis 30° auszubilden.

2.1.1.2 Dacheindeckung

Ziffer 2.1.1.2 (Dacheindeckung). Der 1. Absatz wird ersatzlos gestrichen und für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt geändert:

Die Dächer der Hauptgebäude sind mindestens 70% extensiv zu begrünen. Hierbei muss die Substrathöhe mindestens 10 cm betragen. Bei Hauptgebäuden mit einer Neigung von 15° bis 25° sind neben der extensiven Begrünung auch rote bis braune oder graue bis anthrazidfarbene Ziegel oder Betondachsteine zulässig.

Ziffer 2.1.1.2 (Dacheindeckung). Der 3. Absatz wird ersatzlos gestrichen und für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt geändert:

Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar, Fotovoltaik) sind auf allen Dächern zulässig. Diese dürfen bei Gebäuden mit Flachdach die tatsächliche Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten. Bei Gebäuden mit Satteldach ist eine Überschreitung der Gebäude- bzw. Firsthöhe nicht zulässig.

2.1.2 Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Ziffer 2.1.2 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt ergänzt:

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sind die Dächer von Nebengebäuden mit einer Dachneigung von 0° bis 30° auszubilden.

Bei Flachdächern mit einer Neigung von 0° bis 5° sind die Dächer von Nebengebäuden mindestens 70% zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen.

Bei Satteldächern mit einer Neigung von 6° bis 25° sind die Dächer von Nebengebäuden in einer roten bis braunen oder grauen bis anthrazitfarbenen Farbe herzustellen oder extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen.

2.3 Einfriedigungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Der 1. Absatz in Ziffer 2.3 (Einfriedigungen) wird ersatzlos gestrichen.

2.7 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Ziffer 2.7 wird für den Änderungsbereich (Deckblatt) wie folgt geändert:

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ist das anfallende Niederschlagswasser in Retentionszisternen schadlos zu sammeln und mit einem gedrosselten Abfluss der Kanalisation zuzuführen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 4,0 m³ und der Drosselabfluss darf maximal 0,5 l/s betragen. Zusätzlich ist ein Speichervolumen von mindestens 3 m³ vorzusehen.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (6) BAUGB

3.1 Denkmalschutz, Bodenfunde

Sollten bei Neubaumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4 HINWEISE

4.1 Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) Baden-Württemberg vom 14.12.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809). Nach § 2 (1) dieses Gesetzes ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen:

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befechten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Folgende Maße sind für Oberboden-Mieten zur ausreichenden Sauerstoffversorgung einzuhalten: Höhe: max. 2,00 m Länge: unbegrenzt, Breite: max. 5,00 m Querschnitt: trapezförmig. Die Oberbodenmieten sind gem. DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden (aber nicht winterharten) Lupinen, Ölrettich, Senf oder Raps bzw. frosthartem Inkarnatklée oder Winterraps anzusäen. Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationsstechnische Zwecke – zu beachten. Siehe hierzu Abb.: Schemaschnitt Oberbodenmieten M 1:200.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

4.1.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Bei Bautätigkeit sind Oberboden und Unterboden getrennt zu lagern.

4.2 Regenwassernutzungsanlagen

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Gesundheitsamt, Freiburg weist darauf hin, dass die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gemäß § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen ist. Die Anlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu errichten und zu betreiben. Einschlägig dafür sind die Normen DIN 1988, DIN 1989 und das DVGW-Arbeitsblatt W 555.

4.3 Artenschutz/Naturschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG allgemein zu berücksichtigen ist das Verbot, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zudem ist gemäß § 21 a NatSchG darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen.

Um ein Einwandern einzelner Zauneidechsen vom benachbarten Spielplatz in das Plangebiet zu verhindern, ist der Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Der Zaunverlauf ist im Vorfeld mit einem Fachgutachter, dem auszuführenden Bauunternehmen und dem Vorhabenträger abzustimmen. Er sollte nach Möglichkeit vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (vor April) errichtet werden. Sollte das nicht möglich sein, muss das Plangebiet nach dem Aufstellen des Reptilienzauns im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf das

Vorhandensein von Eidechsen überprüft werden; evtl. vorhandene Zauneidechsen müssen abgefangen und auf die andere Zaunseite gesetzt werden. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Unterseite ist mind. 10 cm tief in den Boden einzugraben. Er ist regelmäßig auf Funktion zu überprüfen und von Vegetation freizuhalten.

4.1 Löschwasserversorgung

Im Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist.

4.1 Rettungswege

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen.

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

Horben, den __.__.____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den __.__.____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__.____.

Horben, den __.__.____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinde Horben

**Bebauungsplan „Heubuck“ -
1. Änderung**

**Umweltbeitrag mit grünordnerischen
Festsetzungen**

Freiburg, den 14.03.2023
Offenlage



Gemeinde Horben, Bebauungsplan „Heubuck“ - 1. Änderung, Umweltbeitrag, Offenlage

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M. Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
1.3 Geschützte Bereiche	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	3
1.5 Datenbasis	4
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	5
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	6
4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	12
5. Zusammenfassung	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Gemeinde Horben.....	4

Anlagen

- Artenschutz-Relevanzprüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Horben plant die 1. Änderung des Bebauungsplan „Heubuck“, der am 01.09.2009 in Kraft getreten ist. Hintergrund ist der Bedarf eines neuen Kindergartens, da der bestehende Kindergarten Platzmangel und erhebliche Mängel beim Brandschutz aufweist.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 15, 185 und 8/11 auf der Gemarkung Horben und besitzt eine Gesamtgröße von ca. 1.630 m². Die Fläche ist derzeit größtenteils freizeit- und sportgenutzte Grünfläche sowie Parkplatz.

Der Bebauungsplan bereitet die Errichtung eines zweigeschossigen, L-förmigen Gebäudes (Kindergarten) mit Flachdach vor. Im Südwesten schließt ein Spielplatz für Kleinkinder an, der sich zum Pausenhof der Schule orientiert. Ein zusätzlicher Weg stellt eine Verbindung zwischen dem Baugebiet Heubuck im Norden und der Schule im Süden her. Die Grundflächenzahl (GRZ) der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird auf 0,6 festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Dorfstraße. Die Stellplätze des öffentlichen Parkplatzes werden erhalten, sodass keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich sind.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte von Horben auf einem Hochplateau am Westhang des Schauinslands. Die zu überplanende Fläche liegt östlich der Durchfahrtsstraße „Heubuck / Dorfstraße“ und wird durch diese begrenzt. Im Norden begrenzt der Franz-Sigel-Weg das Plangebiet. Im Süden schließt sich die Grundschule an das Plangebiet an und im Westen ein Spielplatz mit Baumeinfassung.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de)

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S 2 BauGB – Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB)
- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen wird auf Ziffer 2.2 der Begründung verwiesen.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die separate Artenschutz-Relevanzprüfung verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

<i>Natura 2000</i> (§ 31 ff BNatSchG)	Nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Schauinsland“ und Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“) befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km südöstlich des Bebauungsplangebietes. Das FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ befindet sich ca. 2,5 km südwestlich des Plangebietes. Keines der Schutzgebiete wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.
<i>Naturschutzgebiete</i> (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Nationalpark</i> (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG)	Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. Die Entwicklungszone soll eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen fördern; es gibt dort jedoch keine festen Maßnahmen, die umgesetzt werden. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens steht dem Zweck der Entwicklungszone nicht entgegen.
<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Horben liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 Horben. Da das Plangebiet innerorts liegt und das Landschaftsschutzgebiet nicht berührt, werden die Schutzziele des LSG nicht beeinträchtigt.
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. Das Vorhaben steht den Schutzzielen des Naturparks jedoch nicht entgegen.
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Streuobstbestände</i> (§ 33a NatSchG)	Nicht betroffen.
<i>FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)</i>	Nicht betroffen.
<i>Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan</i>	<p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ mit Rechtswirksamkeit vom 15.05.2009 wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt (s. Abb. 2).</p> <p>Da der Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche festsetzt, ist er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP ist daher im Rahmen einer Berichtigung anzupassen.</p>
----------------------------	--



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Gemeinde Horben (Quelle: Geportal Raumordnung BW, abgerufen am 30.11.2022)

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan trifft keine besonderen Aussagen.

Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet besteht derzeit der Bebauungsplan „Heubuck“, der seit 01.09.2009 in Kraft ist. Er sieht für das Plangebiet eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ vor. .

Biotopverbund

Es sind keine Kernflächen oder Suchräume für den landesweiten Biotopverbund von der Planung betroffen.

Eine kommunale Biotopverbundplanung besteht nicht.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

- Eigene Übersichtsbegehung vom 20.12.2022
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): LGRB Karten-viewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2020): Geportal Raumordnung Baden-Württemberg, Online-Kartenviewer (<https://www.geportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)
- Aktueller FNP der VG Hexental vom 15.05.2009
- Klimadaten von Horben von meteoblue.com
- Universität Freiburg, Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie, Lehrstuhl für Geographie des Globalen Wandels (2022): Lokales Klimaportal (<https://lokale-klimaanpassung.de/lokales-klimaportal/>)

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Temporäre Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile durch Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen etc. (hier: Wiese)
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

Anlagenbedingt

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen und Überbauung
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen

Betriebsbedingt

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Kindergartennutzung

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Fläche		
<i>Flächenbilanz</i>	Das Plangebiet liegt im Innenbereich und war zuvor überwiegend unversiegelte Grünfläche mit Freizeit- / Sportnutzung.	Eine Nachverdichtung im Zuge der Bebauungsplanänderung ist gegenüber einer Bebauung im Außenbereich zu bevorzugen. Auch wenn Flächen neuversiegelt werden, müssen keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden. Durch die mehrgeschossige Bauweise und einer GRZ von 0,6 wird die Fläche effizient genutzt.
Boden		
<i>Bodentypen</i>	Der Bodentyp ist hier Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerden und Paragneiszersatz. Die Luftkapazität wird mit mittel angegeben, die Wasserdurchlässigkeit mit hoch. Die Erodierbarkeit ist gering.	Durch Abgrabung, Aufschüttung und Umlagerung wird das Bodengefüge in den betroffenen Bereichen deutlich gestört.
<i>Funktionsbewertung</i>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2,5) Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel (1,5) Die Bewertung „hoch“ oder „sehr hoch“ für die Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird nicht erreicht. Gesamtbewertung: 2,0	Im Bereich der bebauten und versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren, im Bereich der unversiegelten, aber baulich beeinträchtigten Böden (Umlagerung, Verdichtung etc.) ergibt sich eine Abnahme auf eine geringe Wertigkeit (1.0). Als <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> sind neben dem sparsamen und fachgerechten Umgang mit Boden und Bodenmaterial die folgenden Maßnahmen zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Wege und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen) auszuführen.
<i>Versiegelungsgrad</i>	Die Fläche ist aktuell unversiegelt.	Durch die GRZ von 0,6 kann bei einer zulässigen Überschreitung durch Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 versiegelt werden.
<i>Alllasten</i>	Es sind keine Alllasten bekannt.	Keine Auswirkungen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	Das Plangebiet befindet sich im Bereich der hydrogeologischen Einheit „Gneis-Migmatit-Komplex“, die als Grundwasser-geringleiter mit einer geringen Ergiebigkeit eingestuft ist.	Durch das Vorhaben wird es aufgrund der Versiegelung zu einer geringeren Grundwasserneubildung kommen. Da das Plangebiet bei der Grundwasserneubildung jedoch aktuell keine wichtige Rolle einnimmt und zudem eine geringe Flächenausdehnung hat, kommt es hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelung so gering wie möglich halten • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wege- und Stellplatzflächen
<i>Oberflächengewässer</i>	Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<i>Starkregen</i>	Gemäß der vorhandenen Starkregengefahrenkarte (Stand: 12.08.2020), bezogen auf ein maßgebendes „außergewöhnlich, verschlammtes“ Ereignis, liegt für das Plangebiet keine erhöhte Gefährdung vor.	Keine Auswirkungen.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	Horben ist südlich von Freiburg gelegen, in der Vorbergzone des Schwarzwaldes, auf einem Hochplateau am Westhang des Schauinslands.	

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	<p>Im Zeitraum 1971 bis 2000 lag die Temperatur im Jahresdurchschnitt bei 8°C. Im Mittel gab es 26 Sommertage (Tage mit $T_{\max} > 25^{\circ}\text{C}$) und drei heiße Tage (Tage mit $T_{\max} > 30^{\circ}\text{C}$). Tropische Nächte (Nächte mit $T_{\min} > 20^{\circ}\text{C}$) gab es nicht.</p> <p>Die Vegetationsperiode betrug durchschnittlich 237 Tage. Es gab im Mittel 100 Frosttage (Tage mit $T_{\min} < 0^{\circ}\text{C}$) und 22 Eistage (Tage mit $T_{\max} < 0^{\circ}\text{C}$).</p> <p>Der Winterniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Dezember, Januar und Februar) lag bei 312 mm, der Sommerniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Juni, Juli und August) lag bei 356 mm. Starkniederschlag kam an 13 Tagen im Jahr vor.</p>	<p>Gemäß der Prognose des Lokalen Klimaportals der Uni Freiburg für den Zeitraum 2021 bis 2050 ist mit steigenden Temperaturen (mittlere Jahrestemperatur von 9,4°C) und einer Zunahme an Sommertagen (38), heißen Tagen (7) und Tropennächten (1) zu rechnen.</p> <p>Die Vegetationsperiode wird sich auf voraussichtlich 261 Tage verlängern. Die Frost- (77) und Eistage (13) werden dagegen abnehmen.</p> <p>Während beim Winterniederschlag ebenfalls mit einer Zunahme zu rechnen ist (331 mm), wird der Sommerniederschlag voraussichtlich abnehmen (329 mm). Starkniederschlag wird ähnlich häufig vorkommen (an 14 Tagen).</p> <p>Durch die Zunahme an versiegelter Fläche unterstützt die Planung diese Entwicklung. Aufgrund der sehr geringen Flächenzunahme handelt es sich aber um einen sehr geringen Anteil.</p>
Kaltluftentstehung / -abfluss	Das Grünland stellt prinzipiell eine Kaltluftentstehungsfläche dar.	Die geplante zusätzliche Versiegelung wirkt sich negativ auf die Entstehung von Kaltluft aus, deren Auswirkung ist jedoch aufgrund der geringen Flächengröße als geringfügig einzustufen.
Lufthygiene / Immissionen / Emissionen	Immissionen ergeben sich in geringem Umfang durch die Wohnnutzung und die Schule im Umfeld. Aktuell entstehen in dem Plangebiet keine nennenswerten Emissionen.	Im Zuge der Bebauung mit einem Einzelgebäude als Kindergarten wird die Menge an Emissionen geringfügig zunehmen (Luftschadstoffemissionen durch die Heizung).
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotoptypen / -strukturen	Im Plangebiet liegt eine Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil vor (Biotoptypenkomplex IX.1).	Durch die Planung wird die Sportanlage umgewandelt in bebaute und versiegelte Flächen (Biotoptypen 60.10 / 60.20) sowie kleinflächige Grünanlagen (Biotoptypenkomplex VIII.2).

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Es befinden sich keine geschützten Pflanzen im Plangebiet.	Die versiegelten / bebauten Flächen weisen eine sehr geringe Wertigkeit auf, die Außenanlagen und der Spielplatz eine geringe. Keine Auswirkungen.
<i>Habitatpotenzial</i>	Habitatpotenzial besteht für insbesondere für Vögel und Insekten. Eine zeitweise randliche Nutzung durch in der Nähe eventuell vorkommenden Zauneidechsen ist möglich.	Durch die Bebauung geht der Lebensraum zu einem Großteil verloren bzw. wird zumindest temporär beeinträchtigt (bis zur Anlage der Frei- / Gartenflächen). Der Eingriff betrifft jedoch keine hochwertigen Lebensräume. Hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten(-gruppen) wird zudem auf die Artenschutzprüfung verwiesen.
Landschaftsbild und Erholungswert		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	Der Ort Horben ist umgeben von Wiesen und Weiden mit eingestreuten Hecken und Obstbäumen. Im weiteren Umkreis ist die Ortschaft von Waldflächen umgeben. Das Landschaftsbild ist dörflich bzw. ländlich geprägt. Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet, welches das sehr hochwertige und abwechslungsreiche Landschaftsbild bewahren soll. Vom Plangebiet nach Westen gehend fällt das Relief steil ab und es ergibt sich ein Blick ins Hexental, auf den Schönberg und bei klarem Wetter auf die Vogesen.	Das Vorhaben wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die Bebauung der beiden Flurstücke im Plangebiet fügt sich harmonisch in das bestehende langgestreckte Ortsbild ein. Die Sichtbeziehung von der Dorfstraße in Richtung Hexental, Schönberg und Vogesen ist aufgrund der bestehenden Bäume am Spielplatz ohnehin bereits eingeschränkt. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abschirmung von Müllbehältern • Neupflanzung von Bäumen und sonstigen Gehölzen • Eingrünung des Gebiets

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Derzeit ist das Plangebiet öffentlich zugänglich und wird als „Bolzplatz“ und Tauziehbahn genutzt. Dadurch hat das Gebiet eine Bedeutung für den Erholungswert bzw. die Freizeitgestaltung.	Durch die Bebauung entfällt die Sportnutzung und der Erholungswert verringert sich. Es soll aber auch ein öffentlich zugänglicher Spielplatz für Kleinkinder entstehen, der in gewissem Umfang für eine bestimmte Zielgruppe der Freizeitgestaltung zugutekommt.
Mensch		
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	Das Plangebiet ist durch den Verkehr auf der Dorfstraße und den temporär auftretenden Lärm auf dem Freizeit- / Sportgelände bzw. des Pausenhofs der angrenzenden Schule geringfügig gestört.	Während der Bauphase, und damit zeitlich begrenzt, ist mit höheren Lärmbelastungen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Insgesamt wird sich die Lärmbelastung durch die Kindergartennutzung voraussichtlich etwas erhöhen.
<i>Luftschadstoffimmissionen / -emissionen</i>	Im Plangebiet ist von keinen relevanten Luftschadstoffimmissionen auszugehen.	Während der Bauphase, und damit zeitlich begrenzt, ist mit geringfügig höheren lufthygienischen Belastungen durch die Baufahrzeuge und einer höheren Staubbelastung bei trockenen Wetterlagen zu rechnen. Im Betrieb sind aufgrund der Charakteristik des Vorhabens und seiner Lage allenfalls geringe Auswirkungen (Luftschadstoffemissionen) zu erwarten.
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Nicht betroffen.	Langfristig ergeben sich keine Veränderung durch das Bauvorhaben, jedoch ist eine Geruchsbelästigung durch die Baustelle während des Bauzeitraums möglich.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bekannt.	Keine Auswirkungen. Sollten bei Bauarbeiten wider Erwarten archäologische Funde auftreten, sind die zuständigen Behörden zu informieren. Im Falle eines Fundes ist Zeit für die Fundsicherung einzuräumen; ggf. sind Verzögerungen im Bauablauf hinzunehmen.
<i>Baudenkmale</i>	Es sind keine Baudenkmale vorhanden.	Keine Auswirkungen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Geschützte Bereiche		
	Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets sowie im Naturpark.	Die Aufstellung der Ergänzungssatzung steht in keinem Widerspruch zu den Schutzzwecken / -zielen des Biosphärengebiets oder des Naturparks.
Abwasser und Abfall		
	Aktuell fallen in dem Plangebiet keine Abfälle und Abwässer an.	Das Plangebiet kann an die bestehenden Entsorgungswege angeschlossen werden. Die Menge an Abwasser und Abfall wird sich durch die Neuerrichtung geringfügig erhöhen.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung		
	Eine Nutzung erneuerbarer Energien findet bislang nicht statt.	Konkrete Vorgaben hinsichtlich der Energienutzung sind nicht vorgesehen. Aufgrund der sich durch § 8a KSG ergebenden Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen ist davon auszugehen, dass in gewissem Umfang eine Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgen wird.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.		

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für ergänzende / angepasste grünordnerische Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise für den Änderungsbereich des Bebauungsplans gegeben. Damit soll die geänderte Situation im Bereich der Gemeinbedarfsfläche entsprechend berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise ergänzend in die Änderung des Bebauungsplans zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Sind nächtliche Außenbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sind nach oben und seitlich abzuschirmen, um Streulicht zu vermeiden.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Zur Ein- und Durchgrünung sind auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum und fünf standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

5. Zusammenfassung

Anlass

Auf den Flurstücke 15, 185 und 8/11 in der Mitte von Horben (nördlich von Schule und Rathaus) soll der Bau eines Kindergartens ermöglicht werden. Hierzu soll der bestehende Bebauungsplan abgeändert werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.

Aufgabenstellung

Im vorliegenden Umweltbeitrag werden die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Außerdem wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten ermittelt.

Ergebnis

Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholungsraum“ verbleiben die Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere / Pflanzen“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dies ist entsprechend in die Abwägung einzustellen.

Gemeinde Horben

**Bebauungsplan „Heubuck“ -
1. Änderung**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Relevanzprüfung**

Freiburg, den 14.03.2023
Offenlage



Gemeinde Horben, Bebauungsplan „Heubuck“ - 1. Änderung, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Offenlage

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M. Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	9
6. Quellenverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Horben möchte im Plangebiet einen neuen Kindergarten errichten. Die Grünfläche hatte im bisherigen Bebauungsplan die Zweckbestimmung „Spielplatz“. Die zu überplanende Fläche auf Flst. Nrn. 185 und 15 der Gemarkung Horben beträgt ca. 1.630 m².

Aufgrund der Lage im Innenbereich erfolgt die Bebauungsaufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB mit einstufiger Beteiligung und ohne Umweltprüfung. Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss jedoch unabhängig der Verfahrensart der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die diesbezügliche Relevanzprüfung (Phase 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung) dar.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte von Horben auf einem Hochplateau am Westhang des Schauinslands. Die zu überplanende Fläche liegt östlich der Durchfahrtsstraße „Heubuck / Dorfstraße“ und wird durch diese begrenzt. Im Norden begrenzt der Franz-Sigel-Weg das Plangebiet. Im Süden schließt sich die Grundschule an das Plangebiet an und im Westen ein Spielplatz mit Baumeinfassung.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 20.12.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fettwiese mit Trittpflanzenarten und Ackerunkräutern
- Sträucher als Abgrenzung zur Straße (Zwergmispel, Weißdorn, Hartriegel und Weide)
- Ein Apfelbaum (BHD < 15 cm)
- Holzturm mit Dach und Gebälk (Tauziehanlage)
- In Kies aufgereichte Holztritte (Tauziehanlage)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

An der Dorfstraße soll ein neuer Kindergarten in Form eines Einzelhauses entstehen samt Nebenanlagen, Stellplätzen und Freiflächen.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Rodung von Sträuchern
- Temporäre Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile durch Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsf lächen etc. (hier: Wiese)
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen und Überbauung
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Kindergartennutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggel Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der sportlichen Nutzung des Plangebietes sind hier keine störungs- oder lärmempfindlichen Vogelarten zu erwarten. Der Turm der Tauziehanlage bietet grundsätzlich Nistmöglichkeiten für Arten, die auch an Gebäuden brüten wie z. B. die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) oder der Haussperling (*Passer domesticus*). Allerdings gibt es keine Hinweise wie Kot oder Nistmaterial, die auf eine Nutzung durch Vögel hinweisen.

Zudem bevorzugt der Haussperling, der am ehesten im Plangebiet zu erwarten wäre, Nischen und Höhlen für seinen Neststandort, welche am Turm nicht gegeben sind. Da sich der Haussperling hauptsächlich von Sämereien ernährt, stellt das Plangebiet auch kein essenzielles Nahrungshabitat des Haussperlings dar. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Vorhabengebiet kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische, Amphibien und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da keine geeigneten Leitstrukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet höchstens sporadisch als Jagdgebiet genutzt wird. Es handelt sich demnach um kein essenzielles Jagdgebiet. Der Turm der Tauziehanlage bietet kein Quartierpotenzial, da keine Nischen vorhanden sind.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der angrenzende Spielplatz weist vielfältige Strukturen auf (grabbaren Sand, Büsche zum Verstecken und Steine zum Sonnen) und grenzt an das Offenland. Da das Plangebiet nur über einen schmalen Kiesweg vom Spielplatz getrennt ist, wäre es denkbar, dass sich einzelne Zauneidechsen im Plangebiet aufhalten, auch wenn die Habitatsignung nur gering ist. Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Plangebiet zu erwarten. Die intensiv genutzte Wiese des Plangebiets bietet kaum Nahrung.

→ Da auf Grundlage der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hin und wieder Zauneidechsen im Plangebiet aufhalten, werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s. u. Kap. 5.2.1).

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Da es sich im Plangebiet um eine artenarme Fettwiese handelt, die häufig gemäht wird und einer hohen Trittbelastung ausgesetzt ist, kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich. Es gibt weder Stillgewässer noch alte Laubbäume mit geeigneten Strukturen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um ein Einwandern einzelner Zauneidechsen vom benachbarten Spielplatz in das Plangebiet zu verhindern, ist der Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten mit einem **Reptilienschutzzaun** abzugrenzen. Der Zaunverlauf ist im Vorfeld mit einem Fachgutachter, dem ausführenden Bauunternehmen und dem Vorhabenträger abzustimmen. Er sollte nach Möglichkeit vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (vor April) errichtet werden. Sollte das nicht möglich sein, muss das Plangebiet nach dem Aufstellen des Reptilienzaunes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Anwesenheit von Eidechsen überprüft werden; eventuell vorhandene Zauneidechsen müssen abgefangen und auf die andere Zaunseite gesetzt werden. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Unterseite ist mind. 10 cm tief in den Boden einzugraben. Er ist regelmäßig auf Funktion zu überprüfen und von Vegetation freizuhalten.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass eine Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Es wird daher folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

V1: Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes und ggf. ökologische Baubegleitung

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §§44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auf Erfassungen kann daher verzichtet werden.

6. Quellenverzeichnis

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

(alle Fotos: Carolin Lensch / faktorgruen)

Foto 1: Blick auf die Strauch-einfassung (im Hintergrund angrenzende Wohnbebauung)



Foto 2: Blick vom Franz-Sigel-Weg aus



Foto 3: Blick auf das Volleyballfeld und den Fußballplatz



Foto 4: Tauziehananlage



Foto 5: Der Turm der Tauziehanlage



Foto 6: Weitere Teile der Tauziehanlage



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		14.03.2023
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		08/2023

Beratungsvorlage zu TOP 2

Bau von Mitarbeiterwohnungen des Gesundheitsressorts „Luisenhöhe“ im Ortsteil Langackern

a) Vorstellung des beschlossenen Baukonzepts

b) 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental

• Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung

• Billigung des Offenlageentwurfs und Beschluss der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

- Beratung und Beschlussfassung –

I. Sachverhalt

Anlass für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist die anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben. Ursprünglich hatte die Gemeinde Horben im Rahmen ihrer aktiven Grundstückspolitik angestrebt, am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ auf den Grundstücken Flst.Nr. 96 und 97 ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind insbesondere zahlreiche Einwendungen von Bürgern eingegangen. Aus diesem Grund wird diese „große Lösung“ von Seiten der Gemeinde zunächst nicht mehr weiterverfolgt, der Gemeinderat beschloss am 15.12.2020, die Planungsverfahren zunächst nicht weiterzuführen.

Am 09.11.2021 beschloss der Gemeinderat die Wiederaufnahme der Planungen für das Baugebiet „Langackern II“ nur noch im Bereich des Flst.Nr. 9. Dort sollen nunmehr auf dem Flst.Nr. 97 Mitarbeiterwohnungen für die Mitarbeitenden des Gesundheitsres-

sorts Luisenhöhe entstehen. Das Baukonzept wurde dazu in der heutigen Sitzung vorgestellt, die Bebauungsplanänderung wird dem Wunsch des Gemeinderats entsprechend erst in einer kommenden Sitzung beraten.

Durch den vom Gemeinderat gewünschten Umfang des Vorhabens entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung insgesamt eine sinnvolle Siedlungsabrundung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, ist diese Fläche jedoch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf der Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnbaufläche geändert werden.

Gleiches gilt für den Änderungsbereich 2 (Flst.Nrn. 162, 162/8 (Schluckenhof)), der nachträglich in das Verfahren zur 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen werden soll. Dort soll künftig eine Wohnbebauung entstehen.

Durch die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im reduzierten Änderungsbereich 1 und in dem Änderungsbereich 2 ein Wohngebiet entwickelt werden kann. Voraussetzung hierfür ist auch, dass in diesem Bereich die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze entsprechend zurückgenommen werden muss.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der nicht verfügbaren Grundstücksfläche auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 3) im Sinne eines Flächentauschs weitgehend verzichtet werden. Die auf dem Flst.Nr.189 geplante Wohnbaufläche H04 soll nach Maßgabe des Änderungsbereichs 3 wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Auch ist geplant, an dieser Stelle das bestehende Landschaftsschutzgebiet zu erweitern, um die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 und des Änderungsbereichs 2 zu kompensieren.

Den Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets Horben wird die Gemeindeverwaltung im Fall einer positiven Beschlussfassung bei der unteren Naturschutzbehörde stellen.

Mit den vorgenannten Zielsetzungen soll die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans weitergeführt werden.

Als nächste Verfahrensschritte stehen die Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durch die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 30.03.2023 an.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde Horben in der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, in der Verbandsversammlung am 30.03.2023 folgenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen:

1. Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental beschließt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden, die im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind, entsprechend der Zusammenstellung des Planungsbüros FSP Stadtplanung vom 30.03.2023 zu berücksichtigen.
2. Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Entwurf der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Horben.
3. Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

1. Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung
2. Cover 5. FNPÄ
3. -5. Deckblattänderungen
6. Begründung 5. FNPÄ
7. Flächensteckbriefe 5. FNPÄ
8. Standortalternativenprüfung mit Flächensteckbriefen
9. Umweltbericht
10. Spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
11. Antrag auf Änderung des LSG „Horben“

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplansfür die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben**Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 1 von 27

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	8
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	12
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	15
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	17
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	18
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	18
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	20
A.11	ED Netze GmbH	21
A.12	terranets bw GmbH.....	21
A.13	PLEdoc GmbH	21
A.14	Zweckverband Wasserversorgung Hexental	22
A.15	Zweckverband Wasserversorgung Hexental	22
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	23
A.17	Landesnatschutzverband BW.....	23
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	26
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	26
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	26
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	26
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	26
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	26
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung und Landentwicklung	26
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	26
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	26
B.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	26
B.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	26
B.11	Handelsverband Südbaden e.V.	26
B.12	bnNETZE GmbH	26
B.13	Netze BW GmbH.....	26
B.14	Vodafone West GmbH	26
B.15	TransnetBW GmbH.....	26
B.16	Amprion GmbH	26
B.17	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	26
B.18	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	26
B.19	Stadt Freiburg im Breisgau	26
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	26
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	27
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	27

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 27

B.23	Handwerkskammer Freiburg.....	27
B.24	unitymedia GmbH	27
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	27
B.26	BUND e.V.....	27
B.27	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.	27
B.28	Landesnaturschutzverband BW.....	27
B.29	SBG Südbadenbus GmbH.....	27
B.30	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)	27
B.31	VAG Freiburg	27
B.32	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	27
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schallstadt-Ebringen-Pfaffenweiler...27	
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen Bollschweil.....	27
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	27

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	<p>Im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen sind neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) bzw. Berufsgenossenschaft-Vorschriften zu beachten: DGUV Vorschrift 43, 44 „Müllbeseitigung“, DGUV Information 214-033, DGUV-Regeln 114-60170) sowie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 (Stand: 15.12.2008).</p> <p>Somit bitten wir Sie schon jetzt, die nachstehend genannten Punkte in Ihrer Planung von Erschließungsstraßen zu berücksichtigen:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<p><u>Allgemeine Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss ausreichend tragfähig sein, d. h. sie muss für das zulässige Gesamtgewicht eines Müllfahrzeuges von 28 t ausgelegt sein. • Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern (Absturz- bzw. Umsturzgefahr) einhalten kann. Die Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeuge verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im Fahrbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhaltende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein. 	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende Hinweise auf die allgemeinen Bedingungen für die Abfallentsorgung aufgenommen werden.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m (bei Straßen mit Begegnungsverkehr; 4,75) betragen. Besonders in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich. • Die Radien der zu befahrenden Straßen sollten so dimensioniert sein, dass ein 11 m langes Fahrzeug ungehindert in eine Querstraße abbiegen kann. • Gefällstrecken dürfen nur dann befahren werden, wenn das Abfallsammelfahrzeug sicher gebremst werden kann. Dabei ist auch die Straßenoberfläche (Sand, Schotter, Eis, Schnee, etc.) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt eines Abfallsammelfahrzeugs wesentlich höher und weiter hinten liegt, als bei einem gewöhnlichen LKW. • Eventuelle Bodenschwellen sind so anzulegen, dass Sie von den Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können. 	
A.1.3	<p><u>Besondere Bedingungen beim Rückwärtsfahren mit dem Abfallsammelfahrzeug</u></p> <p>Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen mit Müllfahrzeugen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass Sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In Sackstraßen sollte daher für ausreichend Wendemöglichkeiten gesorgt werden. Dies kann durch entsprechend große Wendepplatten bzw. Wendehämmer (für 3-achsige Müllfahrzeuge) erreicht werden.</p> <p>Ist das Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug nicht zu umgehen, sind folgende Punkte bei der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiderseits des Müllfahrzeuges muss jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende Hinweise auf die allgemeinen Bedingungen für die Abfallentsorgung aufgenommen werden.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Die zurückzulegende Strecke darf nicht länger als 150 m sein. 	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	<p>Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind nach § 17 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Wir möchten vorbehaltlich zu bedenken geben, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen in der Vergangenheit, teilweise heute schon Schüttungsrückgänge der Quellen zu verzeichnen sind. Setzt sich diese Tendenz fort, gehen wir davon aus, dass das bereitgestellte Trinkwasserangebot in Zukunft hier nicht mehr ausreichend sein könnte.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Gemeinde Horben besteht bereits eine generelle Notwendigkeit die Wasserversorgung zu ertüchtigen. Auf Grundlage bereits eingeholter Gutachten ist nach derzeitigem Stand geplant, eine Leitung vom Hochbehälter Günterstal zum Hochbehälter Luisenhöhe bauen zu lassen. Der durch die vorliegende Planung zu erwartende Wasserbedarf wird dabei berücksichtigt.</p>
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.3.1	<p>Wie bereits in der Begründung thematisiert, liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Soweit Planungen zur Ausweisung von Siedlungsflächen und für sonstige Nutzungen dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes widersprechen, können Flächennutzungsplan und Bebauungspläne nicht rechtswirksam werden. Für die abschließende Beschlussfassung über die Planung bedarf es der Herausnahme solcher Flächen und somit der vorherigen Änderung der betreffenden Schutzgebietsverordnung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes könnte somit von uns nur genehmigt werden, wenn das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets rechtskräftig abgeschlossen ist (vgl. Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans wird bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes gestellt werden. Mit Änderungsbereich 3 steht aus Sicht der Gemeinde ein geeigneter Ausgleichsbereich für eine Aufnahme ins LSG zur Verfügung. Als Entscheidungsgrundlage für die UNB und als Bestandteil der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wird zudem eine Standortalternativenprüfung für potenzielle Wohnbauflächen in der Gemeinde Horben vorgenommen.</p>
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan	

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.2	Die überarbeitete Planung sieht vor, die Fläche des Gebiets „Langackern II“ zu reduzieren und auf das Grundstück mit der Flst.-Nr. 97 zu beschränken. Eine Erweiterung nach Süden auf Flst.-Nr. 96 (nordwestlicher Teil) ist nach dem Votum der Gemeinde Horben nicht mehr Bestandteil der Planungen. Im Anschluss an die bestehende Bebauung entlang der Zufahrtsstraße zum Schluckenhof soll zudem eine neue Wohnbaufläche ergänzt werden. Um diese Wohnflächen ausweisen zu können, soll die im FNP bisher vorgesehene Wohnbaufläche auf einem Teil des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 189 in Anspruch genommen werden. Es handelt sich demnach um einen Flächentausch, durch den keine zusätzlichen Wohnbauflächen erzeugt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Mit den Änderungen wird einem Grundsatzbeschluss der Gemeinde Horben vom 09.11.2021 entsprochen, mit dem die Gemeinde Umfang und Grenzen der weiteren städtebaulichen Entwicklung Horbens für die kurz- und mittelfristige Zukunft abschließend definiert hat - auch und gerade unter Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung durch das umliegende Landschaftsschutzgebiet. Wir regen an, an geeigneter Stelle in der Begründung noch auf diesen Grundsatzbeschluss Bezug zu nehmen.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird auf den Grundsatzbeschluss Bezug genommen.
A.3.4	Da weiteren Neuausweisungen durch die o.g. Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung kurz- und mittelfristig Grenzen gesetzt sind, sollte die Form der Bebauung sorgsam und vorausschauend geplant werden. Dabei ist zwischen vielen kollidierenden Belangen (Bebauung in exponierter Hanglage, Schaffung von Wohnraum, etc.) ein gerechter Ausgleich anzustreben. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass bereits auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans die Möglichkeit besteht, das allgemeine Maß der baulichen Nutzung darzustellen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO), etwa in Form einer Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen. Das Baukonzept von „Langackern II“ (vgl. https://gemeinde.horben.de/eip/pages/baugebiet-	Dies wird nicht berücksichtigt. Da parallel zum vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, wird auf Flächennutzungsplanebene das allgemeine Maß der baulichen Nutzung nicht dargestellt.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><u>langackern-2.php</u>, Stand 19.09.2022) sollte den aufeinandertreffenden Belangen Rechnung tragen.</p>	
<p>A.3.5</p>	<p>Wie bereits der im September/Oktober 2020 ausgelegte erste Entwurf der FNP-Änderung, enthält die Begründung des aktuellen Entwurfs zu möglichen Standortalternativen bislang keine Ausführungen. Laut Umweltbericht werden vielmehr die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgerufen, Stellungnahmen zur Standortalternativenprüfung abzugeben, „insbesondere zu den zu berücksichtigenden Bereichen“.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch das Gebot der Alternativenprüfung die Verwaltungsgemeinschaft Hexental als Plangeberin selbst aufgefordert ist, andere Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes zu ermitteln, zu ihrem Gewicht zu bewerten und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen zu treffen. Da dies die originäre Planungshoheit der VG betrifft, werden mögliche Konzept- oder Standortalternativen von den berührten Behörden erst dann ins Feld zu führen sein, wenn die Planungsträgerin Alternativen außer Acht lässt, die sich bei verständiger Betrachtung ernsthaft aufdrängen. Zu der noch anzustellenden Alternativenprüfung werden wir daher im Rahmen der Offenlage Stellung nehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Den Planunterlagen zur vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung wird eine nachvollziehbare und transparente Standortalternativenprüfung beigelegt.</p>
<p>A.3.6</p>	<p>Laut Flächensteckbrief zum Änderungsbe- reich 2 sind immissionsschutzrechtliche Konflikte auf nachgelagerter Ebene zu untersuchen, „da insbesondere Gerüche und Geräuschimmissionen durch den westlich gelegenen „Schluckenhof“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“. In Anbetracht der geringen Entfernung Hofstelle zur heranrückenden Wohnbebauung (> 60 m) ist dieser Bewertung zuzustimmen, auch wenn zuzugeben ist, dass dem Landwirtschaftsbetrieb bereits durch die vorhandene Wohnbebauung in der Umgebung Grenzen gesetzt sind (vgl. u.a. BayVG, Beschl. v. 10.04.2018 - 9 NE 18.278 -, juris). Eine Konfliktverlagerung auf die nachgelagerte Ebene (vorgesehen ist die Erweiterung der bestehenden</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Westlich in unmittelbarer Nähe (> 60 m) zum Änderungsbereich 2 befindet sich der landwirtschaftlich genutzte Schluckenhof. Da immissionsschutzrechtliche Konflikte durch insbesondere Gerüche, Stäube und Geräusche für die geplante Wohnnutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg im Breisgau eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen sowie vom Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg im Breisgau eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet.</p> <p>In der Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen heißt es abschließend, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Einbeziehungssatzung) ist jedoch nur dann zulässig, wenn anzunehmen ist, dass sich der Konflikt auf der nachgelagerten Ebene lösen lassen wird. Eine solche Annahme setzt plausible prognostische Ermittlungen voraus. Wir regen daher an, die Begründung noch um entsprechende Prognosen zur Konfliktlage und -lösung (Lärm, Staub, Gerüche, etc.) zu ergänzen.</p>	<p>Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird. Dabei bezieht sich der Gutachter insbesondere auf die bereits bestehenden Wohnbebauungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs 1, welche vergleichbare Immissionen des Schluckenhofs ausgesetzt sind. Außerdem wird nur von zeitweise höheren Lärmbelastungen ausgegangen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können ferner entsprechende Hinweise auf die als örtüblich hinzunehmenden landwirtschaftlichen Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen aufgenommen werden.</p>
A.3.7	<p>Wir begrüßen, dass bei der Fertigung der auf den FNP anzubringenden Deckblätter bereits bedacht wurde, die damit verbundenen redaktionellen graphischen Anpassungen bzw. Verschiebungen vorzunehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.8	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.3.9	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung in Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p> <p>Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Feststellungsbeschluss wird ebenfalls zugesagt.</p>
A.4	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	
A.4.1	<p>Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da durch Umwandlung auf den Flst.Nrn. 97 (0,25 ha), 162, und 162/8 (0,11 ha), Gemarkung Horben, eine Wohnbebauung unter Herausnahme der Flächen aus dem LSG „Horben“, ermöglicht werden soll. Auf Flst.Nr. 189 (0,36 ha), Gemarkung Horben, soll die zur Bebauung vorgesehene Fläche durch Flächentausch, unter Hereinnahme in das LSG „Horben“ wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Im Umweltbericht, Scoping, Stand</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 27

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	21.06.2022 des Büros Faktorgrün werden die Änderungsbereiche in Flächensteckbriefen beschrieben.	
A.4.2	<p>Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Horben“ / Biotopschutz/ FFH -Mähwiese</p> <p>Die vorgesehenen Teilflächen der zukünftigen Baugrundstücke Nrn. 97, 162 und 162/8, Gemarkung Horben, befinden sich derzeit im Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Die vorgesehene Bebauung läuft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwider. Im Weiteren soll das Flst.Nr. 189, Gemarkung Horben, neu in das LSG „Horben“ aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet zu ändern und der Bereich aus dem Schutzgebiet zu entlassen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.1	Zur erforderlichen Änderung des Landschaftsschutzgebietes ist unter Vorlage der für eine Änderung erforderlichen Unterlagen (z.B. shape-file zur Neuabgrenzung) frühestens zur Offenlage des Bebauungsplanes ein entsprechender Antrag zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan erst als Satzung beschlossen werden kann, wenn die Änderungsverordnung in Kraft getreten ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Unteren Naturschutzbehörde wird ein entsprechender Antrag inkl. shape-file zur Neuabgrenzung vorgelegt werden.
A.4.2.2	Im Änderungsbereich 1, auf Flst.Nr. 97, befindet sich eine FFH-Flachland-Mähwiese „Mähwiesen W Langackern“ (magere Flachlandmähwiese), der Wertstufe B. Diese ist seit dem 01.03.2022 auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich als Biotop geschützt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.3	Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops Mähwiese führen können. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.4	Mit der FNP-Änderung und dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird die Mähwiese gänzlich zerstört. Im Flächensteckbrief auf Seite 4 f. heißt es, dass davon ausgegangen wird, dass der gleichartige und wertgleiche (Zustand B)	Dies wird zur Kenntnis genommen.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langacker II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ausgleich für den Eingriff im Bebauungsplanverfahren bewältigt werden kann.</p> <p>Dieser Einschätzung können wir aus naturschutzfachlicher Sicht aus folgenden Gründen nicht folgen:</p>	
A.4.2.5	<p>Für den gleichartigen Ausgleich einer FFH-Mähwiese sind neben der Verfügbarkeit geeigneten Saat- oder Druschguts und der angepassten Pflege insbesondere die standörtlichen Voraussetzungen maßgeblich dafür, ob eine Mähwiese derselben Ausprägung und Wertigkeit überhaupt mittel- bis langfristig entwickelt werden kann. Die Flächenakquise dürfte sich aus diesem Grund schwierig gestalten. Wie im Steckbrief bereits angemerkt wird, bedarf es eines Herstellungszeitraums von mindestens 5 bis 10 Jahren, für eine Wiese im Zustand B, wenn überhaupt möglich, voraussichtlich länger. Gerade vor diesem Hintergrund sollte bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens nach geeigneten Flächen gesucht und diese für die Mähwiesenentwicklung gesichert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausgleich für die entfallende FFH-Mähwiese erfolgt in der südöstlichen Ecke des Flst. 96. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Die Lage auf dem Flurstück wurde so ausgewählt, dass eine möglichst kompakte Fläche möglich ist, dass eine möglichst gute Bewirtschaftung der verbleibenden Fettwiese möglich ist, dass aufgrund der hangaufwärtigen Lage möglichst wenig mit Nährstoffen belastetes Wasser aus der Fettwiese einsickern kann und dass eine möglichst große Nähe zur Mähwiese „Mähwiese nördlich Horben“ (MW-Nr. 6510031546162451) auf der gegenüberliegenden Seite des Wanderwegs gegeben ist.</p> <p>Dadurch kann der Lebensraumtyp im nahen Umfeld zur Verlustfläche ausgeglichen werden und die Ausgleichsfläche entspricht hinsichtlich Ausrichtung, Topografie und Bodentyp weitgehend der Verlustfläche. Nach Ausmagerung der vorhandenen Fettwiese liegen daher prinzipiell hohe Erfolgsaussichten vor.</p>
A.4.2.6	<p>Die Suche nach einer Ausgleichsfläche ist aus den aktuellen Unterlagen zur weiteren frühzeitigen Beteiligung nicht ersichtlich. Vielmehr soll die Suche nach Ausgleichsflächen laut Flächensteckbrief auf die Bebauungsplanebene verlagert werden.</p>	<p>Die Ausgleichsflächensuche ist mittlerweile abgeschlossen und wird entsprechend in die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, sodass nachgewiesen werden kann, dass die Mähwiese einer Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche nicht entgegensteht. Die eigentliche Ausgleichsverpflichtung ergibt sich jedoch erst auf Ebene des Bebauungsplans, wenn tatsächlich Baurecht geschaffen und die Mähwiese zerstört wird.</p>
A.4.2.7	<p>Wie bereits am 16.11.2021, während einer Videokonferenz mit der Gemeinde Horben, dem Büro fsp Stadtplanung und der damaligen Fachbereichsleitung Naturschutz (FB 420) zum Thema weitere Entwicklung der Bebauung in der Gemeinde Horben hingewiesen, ist im Rahmen der Offenlage des FNP der Nachweis einer standörtlich geeigneten und rechtlich verfügbaren Ausgleichsfläche für die Neuanlage einer Mähwiese darzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene wird der Ausgleich dargelegt (s. hierzu auch vorstehende Ausführungen).</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2.8	<p>Im Weiteren wurde auch noch besprochen, dass eine ausreichend nachvollziehbare und ausreichend tiefe Standortalternativenprüfung (insbesondere für das Erfordernis der Überplanung des Bereichs Langackern) mit Landschaftsbildanalyse als Grundlage für die Abwägung und Prüfung der Änderung der LSG-VO bereits im Rahmen der Offenlage des FNP-Verfahrens vorzulegen ist. Beide Aussagen sind weiterhin gültig und im Rahmen der Offenlage noch abzuarbeiten und darzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Zur Offenlage wird eine Standortalternativenprüfung erstellt.</p>
A.4.2.9	<p>In die „Vorgaben zur verbindlichen Bauleitplanung“ des Steckbriefs ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch eine Eingrünung des Baugrundstücks Flst.Nr. 97 in westlicher Richtung als Fortsetzung der als Biotop geschützten Feldhecke „Feldhecke am Bühlhofweg auf Flst.Nr. 96, Gemarkung Horben, aufzunehmen.</p> <p>Die Eingrünung dient der Sicherstellung des wesentlichen Schutzzwecks des LSG „Horben“, wonach eine typische Landschaft des südlichen Kammschwarzwalds zwischen Vorbergzone und Schwarzwaldhochflächen zu erhalten ist.</p> <p>Sofern eine Sicherung der Eingrünung der zukünftigen Wohnbebauung durch Festsetzungen im Bebauungsplan fehlt, entstünde eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, da der Bereich von weither durch die steile Hanglage gut einsehbar ist, und somit ein Konflikt mit dem Schutzzweck des angrenzenden LSG „Horben“ eintritt. Hier sollte daher die Erstellung eines Eingrünungskonzeptes unbedingt erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da die Erschließung des Flst. 97 über den Bühlhofweg erfolgen muss, kann an der Westgrenze keine durchgehende Feldhecke angepflanzt werden. Vorstellbar wäre jedoch eine Eingrünung mittels Einzelbäumen oder kleineren Strauchgruppen, die mit der künftigen Erschließung vereinbar sind. Ein entsprechender Hinweis bzgl. der Eingrünung sowie eines Eingrünungskonzeptes für die verbindliche Bauleitplanung wird aufgenommen.</p>
A.4.3	<p>Artenschutz</p> <p>Vom Büro faktorgruen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stand 21.06.2022) erstellt.</p> <p>Grundsätzlich wurde nur für die Änderungsbereiche 1 und 2 eine Prüfung durchgeführt, da sich im Änderungsbereich 3 keine Veränderungen des Bestands ergeben.</p> <p>Der vorgeschlagene Untersuchungsumfang für die Artengruppe der Vögel und Reptilien ist für die beiden Änderungsbereiche plausibel.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Es ist davon auszugehen, dass beide Änderungsbereiche 1 und 2 als Jagdhabitats von Fledermäusen genutzt werden. Darüber hinaus dürfte es sich bei der Feldhecke im Änderungsbereich 1 um eine Leitstruktur handeln. Neben der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme V2 sind auf Bebauungsplanebene weitere Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Feldhecke vor Störungen (Licht, Lärm) vorzusehen, um die Funktion als Leitstruktur dauerhaft zu gewährleisten. Dienlich wäre z.B. die Einrichtung eines Pufferbereichs als öffentliche Grünfläche zwischen der Feldhecke und der geplanten Bebauung. Auch sollten die zukünftigen Festsetzungen eine sparsame und fledermausfreundliche Beleuchtung des Baugebiets vorschreiben. Auch dies sollte in die „Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung“ im Steckbrief aufgenommen werden.</p>	<p>Die Anregung wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Eine Aufnahme der Hinweise in den Bebauungsplan kann in Aussicht gestellt werden.</p>
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
<p>A.4.4</p>	<p>Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen</p> <p>Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Horben beabsichtigt, den Biotopverbund bei den künftigen Grünordnungsplänen zu berücksichtigen. Die Erstellung eines Biotopverbundplanes ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
<p>A.5</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)</p>	

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
<p>A.5.1</p>	<p>Bodenschutz/Altlasten</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Verfahren der Bauleitplanung bei der Verpflichtung der Gemeinden, Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in besonderem Maße zu berücksichtigen, zwar ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG), gleichwohl trifft die Gemeinden diese Pflicht bei der Ausführung notwendiger eigener Baumaßnahmen auf bisher unberührten Flächen und die dafür erforderliche Planung. Dazu zählen unter anderem die Herstellung öffentlicher Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen, so dass im Hinblick auf die spätere Umsetzung eines Bebauungsplans dann ggf. auch ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten ist.</p> <p>Gleiche Verpflichtung obliegt insoweit auch dem Bauherrn bei Verwirklichung seines Vorhabens auf dem überplanten Baugrundstück mit einer bisher unberührten Fläche von mehr als 0,5 Hektar.</p> <p>Auf diese Gesichtspunkte möchten wir vorsorglich hinweisen, damit die Gemeinden dies neben den bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) möglichst frühzeitig bei der Bauleitplanung in ihre Überlegungen einbeziehen können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende Hinweise auf die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzepts aufgenommen werden.</p>
<p>A.5.2</p>	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p> <p>Die Reduktion der Grundwasserneubildung wird im Wesentlichen durch Bodenversiegelungen verursacht. Zunächst sollte somit die Neuversiegelung durch die geplante Bebauung so gering wie möglich gehalten werden. Ein Ausgleich der versiegelten Flächen ist wünschenswert, z.B. in Form einer Entsiegelung von Flächen an anderer Stelle. Außerdem sollte das unbelastete Niederschlagswasser (wie</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende grünordnerische Festsetzungen getroffen werden.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	z.B. von den Dachflächen) möglichst vor Ort versickert werden.	
A.5.3	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz / Starkregen</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen wurde das Thema Oberflächengewässer berücksichtigt. In den Änderungsbereichen liegen direkt keine Oberflächengewässer vor.</p> <p>Nach wie vor unberücksichtigt ist das Thema Starkregen. Folgende fachliche Aussagen sind als Hinweise zu verstehen. Sie sollten spätestens auf Ebene der Bebauungspläne im Interesse der zukünftigen Bewohner der Flächen berücksichtigt werden:</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Topografie wird aus fachlicher Sicht auf das mögliche Risiko der Bildung von bevorzugten Abflussbahnen (preverente Fließwege) hingewiesen. Im Änderungsbereich 1 deutet sich zumindest im Extremszenario südlich des Wohnhauses „Langackernstr. 22“ ein Fließweg von wild abfließendem Wasser an. Dieser Fließweg trifft mittig auf den geplanten Änderungsbereich 1.</p> <p>Auch im Änderungsbereich 2 deuten sich im außergewöhnlichen sowie im extremen Szenario Fließwege an. (Hinweis: In den Starkregengefahrenkarten werden Fließwege nur ab einer Fließhöhe > 5 cm modelltechnisch dargestellt, d. h. es gibt auch Fließwege mit geringeren Fließhöhen. Diese werden aber aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in den Karten dargestellt.). Es ist daher anzuraten, bei der Überplanung der betrachteten Fläche insbesondere nachfolgende abwägungserhebliche Themen zu berücksichtigen und im Rahmen der Bauleitplanung mit einzu beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrückhalt in der Fläche, • Dämpfung von Abflussspitzen, • Anreicherung von Boden- /Schichtenwasser, • Sicherheitskorridore für Fließwege in der geplanten Bebauung, • etc. <p>Wir weisen darauf hin, dass Erosionen, Muren und Hochwässer nicht an und in</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende Festsetzungen und Hinweise aufgenommen werden.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>einem Gewässer entstehen, sondern in/auf den Flächen oberhalb von Gewässern.</p> <p>Wir bitten, die obigen Hinweise bei den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.</p>	
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Für Teilflächen der Flste. 96 und 97 auf der Gemarkung Horben haben wir im Rahmen einer 5. Punktuellen Änderung bereits im Oktober 2020 Stellunggenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<p>Zur aktuell vorliegenden Planung bzw. 2. Frühzeitigen Beteiligung mit geänderten Flächen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Änderungsbereich 1 H02 W mit 0,25 ha auf Flst. 97 (Flst.-Nr. fehlt auf Deckblatt): Für diese Grünlandfläche, die gemäß der Digitalen Flurbilanz trotz guter Erschließung der Grenzflur (landbauproblematische Böden mit geringen Acker- und Grünlandzahlen) zugeordnet ist, konnte auch in der Vergangenheit kein landwirtschaftlicher Bewirtschafter ausfindig gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Lage im LSG und Anteile einer FFH-Mähwiese auf Ebene der Bebauungsplanung externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Die nachfolgenden Hinweise müssen bei dieser Planung beachtet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der genannten FFH-Mähwiese handelt es sich um ein geschütztes Biotop, welches art- und wertgleich auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt in der südöstlichen Ecke des Flst. 96. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Die Lage auf dem Flurstück wurde so ausgewählt, dass eine möglichst kompakte Fläche vorliegt und eine möglichst gute Bewirtschaftung der verbleibenden Fettwiese möglich ist.</p> <p>Bezüglich des LSG wird davon ausgegangen, dass über die Hereinnahme des Änderungsbereichs 3 hinaus keine weitere Kompensation erforderlich ist. Der Unteren Naturschutzbehörde wird ein entsprechender Antrag zur Neuabgrenzung vorgelegt werden.</p>
A.6.3	<p>Änderungsbereich 2 H06 mit 0,11 ha Flst. 162/8 und Teil Flst. 162:</p> <p>Flst: 162/8 ist bereits als Bauplatz ausgewiesen. Obwohl Flst. 162 mit über 9 ha Gesamtfläche gleichfalls als Grenzflur eingestuft ist, wurden diese hofnahe Grünlandflächen vom Sohn und Hofnachfolger des Eigentümers als Wiese und Weide für seine Tierhaltung sowie als Lagerflächen der Siloballen etc. genutzt. Die neue Baugebietsgrenze ist dann wie Flst. 162/5 nur knapp 79 m vom Wirtschaftsgebäude mit Viehunterstand entfernt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langacker II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 16 von 27

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.4	Änderungsbereich 3 H04 alt mit 0,36 ha Teilfläche Flst. 189: Die Gesamtfläche mit fast 3 ha kann nun weiterhin uneingeschränkt von einem ortsansässigen Landwirt als Weide genutzt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	<p>Hinweise für den weiteren Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei der Planung ist darauf zu achten, dass Wohngebiete nicht so nahe an bestehende landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere an Betriebe mit Tierhaltung heranrücken, da ansonsten Konflikte wegen landwirtschaftlicher Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen zu befürchten sind. Der Bestandsschutz landwirtschaftlicher Betriebe ist mehrfach höchststrichterlich bestätigt worden. Im Zweifelsfall müssen die erforderlichen Mindestabstandsflächen über einen externen Sachverständigen festgestellt werden. ➤ Der bayrische Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ hat für Bayern verbindliche Abstandsregelungen eingeführt, welche auch für Baden-Württemberg als Empfehlungen gelten können: Für die Bauleitplanung sollte ein Abstand von mindestens 120 m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden, da von landwirtschaftlichen Betrieben auch andere Emissionen als Gerüche ausgehen können, zum Beispiel Lärm vor 6 und nach 22 Uhr. ➤ Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Dies ist im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. ➤ Auf die Erhaltung und Gestaltung einer ausreichenden Erschließung der landwirtschaftlichen Feldflur sowie der Hofstellen ist bei der Planung zu achten. ➤ Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen. 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Westlich in unmittelbarer Nähe (> 60 m) zum Änderungsbereich 2 befindet sich der landwirtschaftlich genutzte Schluckenhof. Da immissionsschutzrechtliche Konflikte durch insbesondere Gerüche, Stäube und Geräusche für die geplante Wohnnutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg im Breisgau eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen sowie vom Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg im Breisgau eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet.</p> <p>In der Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen heißt es abschließend, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.</p> <p>Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird. Dabei bezieht sich der Gutachter insbesondere auf die bereits bestehenden Wohnbebauungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs 1, welche vergleichbare Immissionen des Schluckenhofs ausgesetzt sind. Außerdem wird nur von zeitweise höheren Lärmbelastungen ausgegangen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können ferner entsprechende Hinweise auf die als örtüblich hinzunehmenden landwirtschaftlichen Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen aufgenommen werden.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans werden die landwirtschaftlichen Belange bei der Findung von externen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langacker II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>➤ Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.7.1	<p>Wie der Flächenbilanz (Kapitel 7 der Begründung) zu entnehmen ist, handelt es sich bei der vorliegenden Planung um einen 1:1-Flächentausch. Da im Ergebnis keine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt wird, ist ein gesonderter Bedarfsnachweis aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.2	<p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass auf Basis der Planunterlagen der ersten frühzeitigen Beteiligungen bei uns Einwendungen aus der Bürgerschaft eingegangen sind, die auf folgenden Sachverhalt abstellen: Im Rahmen der Bauflächenbilanz zum FNP 2020 der VG Hexental wurde in Kapitel 11.4.2 der Begründung die geplante Wohnbaufläche H 04 „Flurstück Nr. 189“ mit einem Geltungsbereich i.H.v. 0,55 ha angegeben; ausweislich der Tabellenangabe sind jedoch lediglich 0,27 ha als Wohnbaufläche anzurechnen bzw. als bebaubare Fläche anzusehen. Da die Fläche H 04 auch nun, im Planentwurf zur 2. Frühzeitigen Beteiligung, zumindest teilweise als Tauschfläche für Wohnbauflächen ausweisungen an anderer Stelle dienen soll, bitten wir, diesen Sachverhalt näher zu erläutern und die Folgerungen für die Flächenbilanz darzulegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und wie folgt klar gestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha befindet sich am südlichen Ortsrand westlich der Dorfstraße auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 189. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.</p> <p>Diese Fläche wird im gültigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt und soll nun im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (mit einer Größe von 0,36 ha) in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden.</p> <p>Da Daten der ersten frühzeitigen Beteiligung sind nicht mehr gültig, da die den Flächentausch betreffende Wohnbaufläche innerhalb des Änderungsbereichs 1 verkleinert und die den Flächentausch betreffende Wohnbaufläche innerhalb des Änderungsbereichs 2 neu mit aufgenommen wurde.</p>
A.7.3	<p>Vorbehaltlich der Bewältigung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anforderungen bestehen keine raumordnerischen Bedenken zu dem o.g. Planverfahren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine Genehmigungsfähigkeit der Planung die Herausnahme der Geltungsbereiche der geplanten Wohnbauflächendarstellungen H 05 (Änderungsbereich 1) und H 06 (Änderungsbereich 2) aus dem derzeit planüberlagernden Landschaftsschutzgebiet voraussetzt. Entsprechend den Ausführungen in der Begründung erfolgten hierzu bereits Vorabstimmungen mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald; demnach können die Herausnahmen der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.</p>	
A.7.4	<p>In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme von Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) sowie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (inkl. Merkblatt).</p> <p>Die höhere Forstbehörde meldet, dass durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert werden.</p> <p>Daher ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.</p> <p>Wir haben keine weiteren Stellungnahmen aus unserem Haus erhalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 23.08.2022)	
	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-09820 vom 07.10.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ziffer A.9 wird verwiesen.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.10.2020)	
A.9.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p> <p><i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt,</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	
A.9.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langacker II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.08.2022)</p>	
A.10.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Verlegung wäre äußerst zeitaufwendig und hätte erhebliche Kosten zur Folge.</p> <p>Wir bitten, um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Ausbauplanung, um abzustimmen inwieweit unsere bestehenden</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließungsplanung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	TK-Linien von den Erschließungsarbeiten betroffen sind.	
A.11	ED Netze GmbH (Schreiben vom 15.08.2022)	
	<p>Gegen ihren Flächennutzungsplan haben wir keine Einwände.</p> <p>Unser Schreiben vom 23.08.2016 ist weiterhin gültig.</p> <p>Des Weiteren möchten wir anmerken, dass in wir in diesem Gebiet weder Betreiber noch Versorger sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Schreiben vom 23.08.2016 liegt nicht vor.</p>
A.12	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 01.08.2022)	
	<p>Im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen u. Leitungen der terraneis bw GmbH.</p> <p>Bitte nehmen Sie uns für o. g. Flächennutzungsplan aus Ihren Verteiler.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 24.08.2022)	
A.13.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	
A.13.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p>
A.14	Zweckverband Wasserversorgung Hexental (Schreiben vom 02.08.2022)	
	Zu Ihrer E-Mail verweisen wir auf unser Schreiben vom 13. Oktober 2020. Bitte beachten Sie dies.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ziffer A.15 wird verwiesen.
A.15	Zweckverband Wasserversorgung Hexental (Schreiben vom 13.10.2020)	
	<p>Die Gemeinde Horben bezieht ihr Trinkwasser bisher vorrangig aus eigenem Quellwasser. Bei Wasserknappheit besteht eine Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Hexental (ZWV Hexental).</p> <p>In den letzten Jahren musste die Gemeinde Horben vermehrt auf die Versorgung durch den ZWV Hexental zurückgreifen. Bereits durch den Bau des Gesundheitsressorts Luisenhöhe ist von einem weiteren stark erhöhten Wasserverbrauch auszugehen.</p> <p>Durch die Planung neuer Neubaugebiete muss von weiterem Wasserbedarf ausgegangen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, wie bereits im Verfahren für das Gesundheitsresort Luisenhöhe, dass die Versorgungssicherheit von</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Gemeinde Horben besteht bereits eine generelle Notwendigkeit die Wasserversorgung zu ertüchtigen. Auf Grundlage bereits eingeholter Gutachten ist nach derzeitigem Stand geplant, eine Leitung vom Hochbehälter Günterstal zum Hochbehälter Luisenhöhe bauen zu lassen. Der durch die vorliegende Planung zu erwartende Wasserbedarf wird dabei berücksichtigt.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Seiten des ZWV Hexental an ihre Grenzen stoßen könnte. Es wird derzeit vom ZWV Hexental ein Strukturgutachten erarbeitet, welches unter anderem diese Problematik aufgreift. Ebenfalls ist ein Vertragsentwurf für die Wasserlieferung in Bearbeitung, in der auch die Kosten der Infrastruktur des ZWV Hexental berücksichtigt werden.</p> <p>In der weiteren Planung hat die Gemeinde Horben diese Thematik zu berücksichtigen.</p>	
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 01.08.2022)	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Landesnatuschutzverband BW (Schreiben vom 22.09.2022)	
A.17.1	Der Landesnaturschutzverband lehnt die Nutzung des Gebiets „Langackern II“ als zukünftiges Wohn- und Baugebiet ab. Das hat er bereits in einer früheren Stellungnahme zu einer damaligen Bebauungsplanung zum betreffenden Gebiet geäußert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	<p>Die Fläche „Langackern II“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Horben“, was eine Bebauung ausschließt. Es handelt sich um einen landschaftlich sehr exponierten Hügel, der Teil des Horbener Rückens ist. Auf dem Rücken verläuft Horbener Straße, entlang derer sich das Zentrum des früheren Dorfes entwickelte und sich auch mehrere Höfe aneinanderreihen. Inzwischen hat sich jedoch das Dorf wesentlich erweitert, die ursprünglich locker stehende Bebauung hat sich verdichtet und die freien Flächen zwischen den bebauten Bereichen sind immer mehr geschwunden, weil Baugebiete angelegt wurden.</p> <p>Ziel des Landschaftsschutzgebiets (LSG) ist es aber, dass die landschaftliche Wirkung des Horbener Höhenrückens als freie Landschaft mit landwirtschaftlicher Prägung erhalten bleibt. Zitat aus der</p>	<p>Der Bereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der Tat innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird daher ein Antrag auf Änderung der LSG-Verordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt, um die betreffende Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Hierzu haben bereits im Vorfeld positive Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Als Ausgleich ist vorgesehen, eine bislang als Wohnbaufläche im Süden von Horben dargestellte Fläche in das LSG aufzunehmen (und die Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan in landwirtschaftliche Fläche zu ändern). Das LSG Horben behielte damit seine bisherige Flächengröße.</p> <p>Da sich die geplante Wohnbaufläche (nach Reduzierung auf Flst. 97) nun nur noch westlich unterhalb der bereits bestehenden Bebauung entlang der Langackernstraße befindet, erfolgt keine Erweiterung nach Süden in die Siedlungszäsur zwischen</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Beschreibung des LSG (LUBW): „Die Landschaft ist besonders geprägt durch ihren Wechsel von Waldungen und ausgedehnten Wiesenflächen, die durch zahlreiche Gehölze vielfältig gegliedert sind.“ Diesen Charakter gilt es zu erhalten.</p> <p>Durch das geplante Baugebiet wird diese Vorgabe grob missachtet. Die Bebauung wird dazu beitragen, dass der Freiraum zwischen den Horbeneren Ortsteilen geringer wird. Der jetzt noch offene Charakter der „Siedlungszäsur“, die zudem noch in einem LSG liegt (!), wird erheblich beeinträchtigt. Das ist nicht hinzunehmen.</p>	<p>Langackern und Horben (Heubuck). Insofern tritt diese in der Stellungnahme befürchtete Auswirkung nicht ein.</p>
A.17.3	<p>Zudem wird durch die geplante Bebauung der vorbeiführende Wanderweg beeinträchtigt.</p>	<p>Entlang des Wanderweges ist aufgrund der Reduzierung der Wohnbaufläche auf das Flst. 97 keine Wohnbaufläche mehr vorgesehen. Die Wohnbaufläche befindet sich bereits am Abzweig von der Langackernstraße ca. 40 m vom Wanderweg entfernt, im weiteren Verlauf nimmt der Abstand zu.</p> <p>Zudem liegt ein Höhenunterschied von ca. 7,5 m (oberes Ende der Wohnbaufläche) bzw. ca. 18 m (unteres Ende der Wohnbaufläche) zum Wanderweg vor. Vom Wanderweg betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl). Ausblicke Richtung Hexental, Schönberg und Vogesen werden jedoch nicht eingeschränkt. Eine relevante Beeinträchtigung des Wanderwegs liegt daher nicht vor.</p>
A.17.4	<p>In der „speziellen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung“ ist vor einer „Begehung vom 3.3.2020“ die Rede, im Folgenden werden aus den dort gemachten Beobachtungen Schlüsse gezogen. Der LNV macht darauf aufmerksam, dass aus Begehungen Anfang März hinsichtlich (Grünland-)Vegetation, Schmetterlings-Futterpflanzen oder ähnlichem keine belastbaren Aussagen getroffen werden können. Das entspricht nicht der für Gutachter notwendigen Sorgfalt und dem Stand der Wissenschaft und Technik. Daher sind Folgerungen wie (S. 9, Relevanzprüfung): „Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich“ fahrlässig. Insofern ist das Ergebnis der Relevanzprüfung hinfällig, die Aussagen sind nutzlos und grundsätzlich anzuzweifeln.</p>	<p>Im Rahmen der Relevanzprüfung werden nicht nur die Habitatstrukturen vor Ort betrachtet, sondern auch Recherchen zu bekannten Vorkommen sowie der Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten vorgenommen. Im vorliegenden Fall konnte zudem anhand des Brachezustands des Vorjahrs das Fehlen relevanter Futterpflanzen, bspw. für Schmetterlinge, festgestellt werden.</p> <p>Für die als potenziell vorkommend eingestuften Arten wurden Erfassungen vorgenommen. Der vorgeschlagene Untersuchungsumfang wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde als plausibel eingestuft. Insofern werden hier keine Defizite gesehen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 25 von 27

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17.5	<p>Für eine Bebauung steht im Süden des Orts eine bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene und außerhalb des LSG liegende Fläche bereit, die im anstehenden Verfahren aus dem FNP genommen werden soll. Diese könnte problemlos genutzt werden. Es ist somit eine zumutbare Alternative vorhanden.</p> <p>Der LNV plädiert dafür, die Fläche im FNP zu lassen und dort das geplante Projekt zu errichten</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Fläche (Änderungsbereich 3) befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Horben und steht damit nicht zur Entwicklung von Wohnbauflächen zur Verfügung.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplansfür die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben**Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 26 von 27

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 15.09.2022)
B.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.09.2022)
B.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 15.09.2022)
B.11	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 13.09.2022) – keine weitere Beteiligung
B.12	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 08.08.2022)
B.13	Netze BW GmbH (Schreiben vom 01.08.2022) – keine weitere Beteiligung
B.14	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 20.09.2022)
B.15	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 24.08.2022) – keine weitere Beteiligung
B.16	Amprion GmbH (Schreiben vom 16.08.2022)
B.17	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 03.08.2022)
B.18	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 02.08.2022)
B.19	Stadt Freiburg im Breisgau (Schreiben vom 21.09.2022)
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

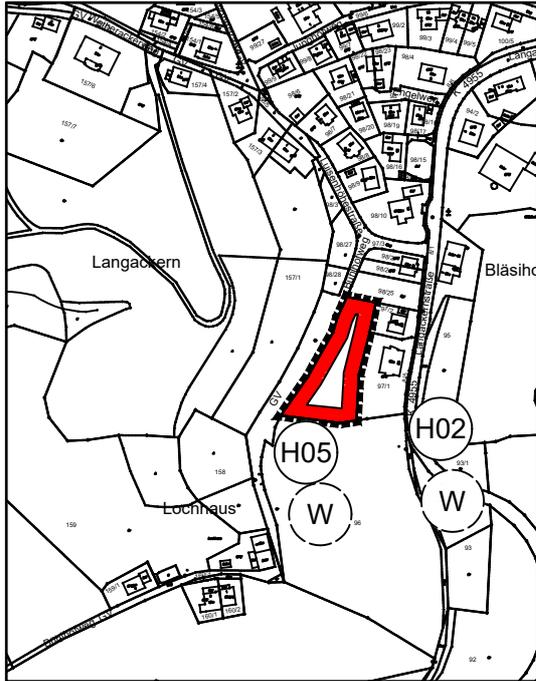
Seite 27 von 27

B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.23	Handwerkskammer Freiburg
B.24	unitymedia GmbH
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.26	BUND e.V.
B.27	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.
B.28	Landesnaturausschutzverband BW
B.29	SBG Südbadenbus GmbH
B.30	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)
B.31	VAG Freiburg
B.32	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schallstadt-Ebringen-Pfaffenweiler
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen Bollschweil

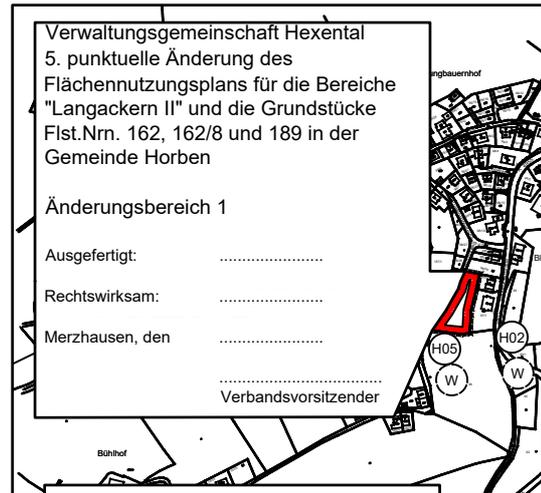
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Änderungsbereich 1

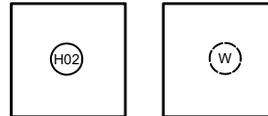


M. 1 / 5000

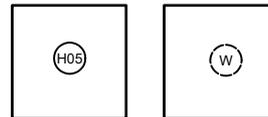


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte der verschobenen Bezeichnungen "H02" und "W" der geplanten Wohnfläche östlich vom Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Ausschnitte der neuen Bezeichnungen "H05" und "W" der geplanten Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 67 im Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langacker II" und die
Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der
Gemeinde Horben - Änderungsbereich 1

Plandatum: 30.03.2023

M. 1 / 5000

Bearbeiter: Sch / Rein

M. 1 / 10000

Projekt-Nr: S-21-023

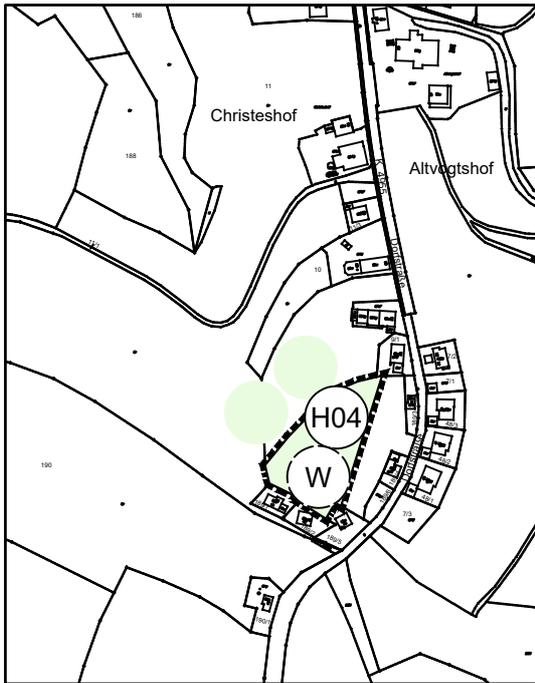
23-03-30 Deckblattänderung 5. FNPA (23-02-17).dwg

fsp.stadtplanung

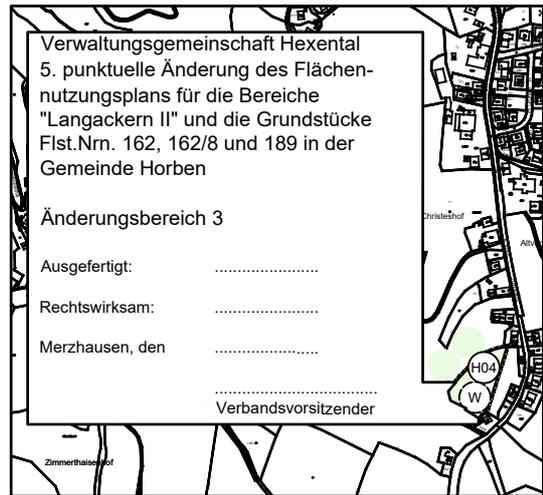


Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 3

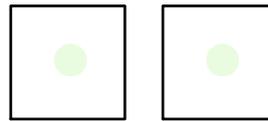


M. 1 / 5000

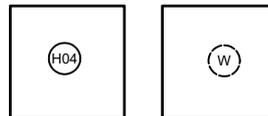


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte zur Überdeckung der ehemaligen Bezeichnungen "H04" und "W" nordwestlich vom Änderungsbereich 3 (M. 1 / 10000)



Ausschnitte der verschobenen Bezeichnungen "H04" und "W" der geplanten Wohnfläche westlich vom Änderungsbereich 3 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langackern II" und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben - Änderungsbereich 3

Plandatum: 30.03.2023
 Bearbeiter: Sch / Rein
 Projekt-Nr: S-21-023

M. 1 / 5000
 M. 1 / 10000

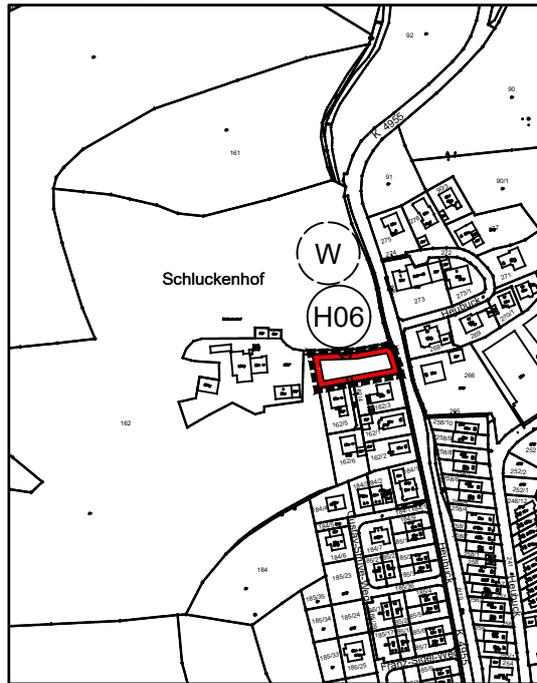
23-03-30 Deckblattänderung 5. FNPÄ (23-02-17).dwg

fsp.stadtplanung

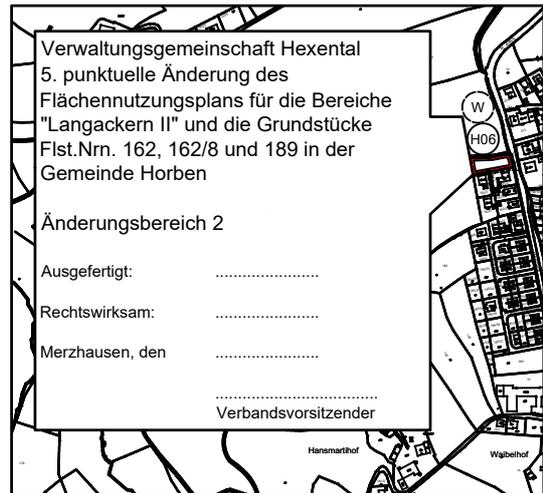


Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 2

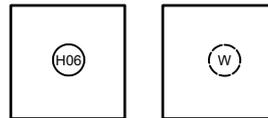


M. 1 / 5000



M. 1 / 10000, Originalmaßstab des
wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte der neuen Bezeichnungen "H06" und "W"
der geplanten Wohnfläche auf den Grundstücken Flst.Nrn.
162 und 162/8 im Änderungsbereich 2 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langackern II" und die
Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der
Gemeinde Horben - Änderungsbereich 2

Plandatum: 30.03.2023

Bearbeiter: Sch / Rein

Projekt-Nr: S-21-023

M. 1 / 5000

M. 1 / 10000

23-03-30 Deckblattänderung 5. FNPÄ (23-02-17).dwg

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 16

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE	3
3	VERFAHREN	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Verfahrensdaten	6
4	RAUMORDNUNG	8
5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	9
5.1	Änderungsbereich 1	10
5.2	Änderungsbereich 2	10
5.3	Änderungsbereich 3	11
6	INHALT DER PLANÄNDERUNG	11
6.1	Änderungsbereich 1	11
6.2	Änderungsbereich 2	12
6.3	Änderungsbereich 3	12
7	FLÄCHENBILANZ	13
8	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	14
9	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	14
9.1	Landwirtschaftliche Flächen	14
9.2	Landwirtschaftliche Immissionen	14
10	ERSCHLIEßUNG	15
11	UMWELTBELANGE	15

ANHANG

- **Flächensteckbriefe**
- **Standortalternativenprüfung**

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wurde am 15.05.2009 rechtswirksam. In der Vergangenheit wurden insgesamt vier Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt. Vorliegend handelt es sich daher um die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

Anlass für die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist die anhaltend sehr große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Horben mehrheitlich dafür ausgesprochen, am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Langackern“ auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 96 und 97 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,77 ha ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind zahlreiche Einwendungen insbesondere von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen Anregungen, hat der Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 zunächst beschlossen, das Planverfahren nicht weiterzuführen.

Durch den Grundsatzbeschluss der Gemeinde Horben vom 09.11.2021 wurde beschlossen, die Planung im deutlich kleinen Rahmen wieder fortzuführen. Dabei hat die Gemeinde Umfang und Grenzen der weiteren städtebaulichen Entwicklung Horbens für die kurz- und mittelfristige Zukunft abschließend definiert hat - auch und gerade unter Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung durch das umliegende Landschaftsschutzgebiet. Mit der vorliegenden Planung und der Reduzierung des Änderungsbereichs 1 auf das Grundstück Flst. Nr. 97 mit einer Größe von ca. 0,25 ha wird dem Grundsatzbeschluss vom 09.11.2021 entsprochen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wird der Änderungsbereich 1 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnbaufläche geändert werden. Gleiches gilt für den Änderungsbereich 2 (Grundstücke Flst. Nrn. 162, 162/8), der nachträglich in das Verfahren zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen wird. Dort soll zukünftig ebenfalls eine Wohnbebauung entstehen.

Durch die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im reduzierten Änderungsbereich 1 und im Änderungsbereich 2 jeweils ein Wohngebiet entwickelt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass in diesen Bereichen jeweils die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückgenommen werden muss. Hierzu hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt- Breisgau- Hochschwarzwald einer Herausnahme grundsätzlich zugestimmt.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der nicht verfügbaren Grundstücksfläche, auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 3) im Sinne eines Flächentauschs weitgehend verzichtet werden. Die auf dem Flst.Nr.189 geplante Wohnbaufläche H04 soll nach Maßgabe des Änderungsbereichs 3 zu großen Teilen wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Auch ist geplant

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 16

an dieser Stelle das bestehende Landschaftsschutzgebiet zu erweitern, um die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 und des Änderungsbereichs 2 zu kompensieren.

2 LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE

Die vorliegende 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Änderungsbereiche, die in Form einer sogenannten Deckblattänderung entsprechend dargestellt werden. Der Änderungsbereich 1 im Bereich „Langackern II“ mit einer Größe von ca. 0,25 ha schließt im Norden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und ist über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich i.S. einer Siedlungsabrundung für eine Wohnbebauung. Hierbei sind jedoch die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

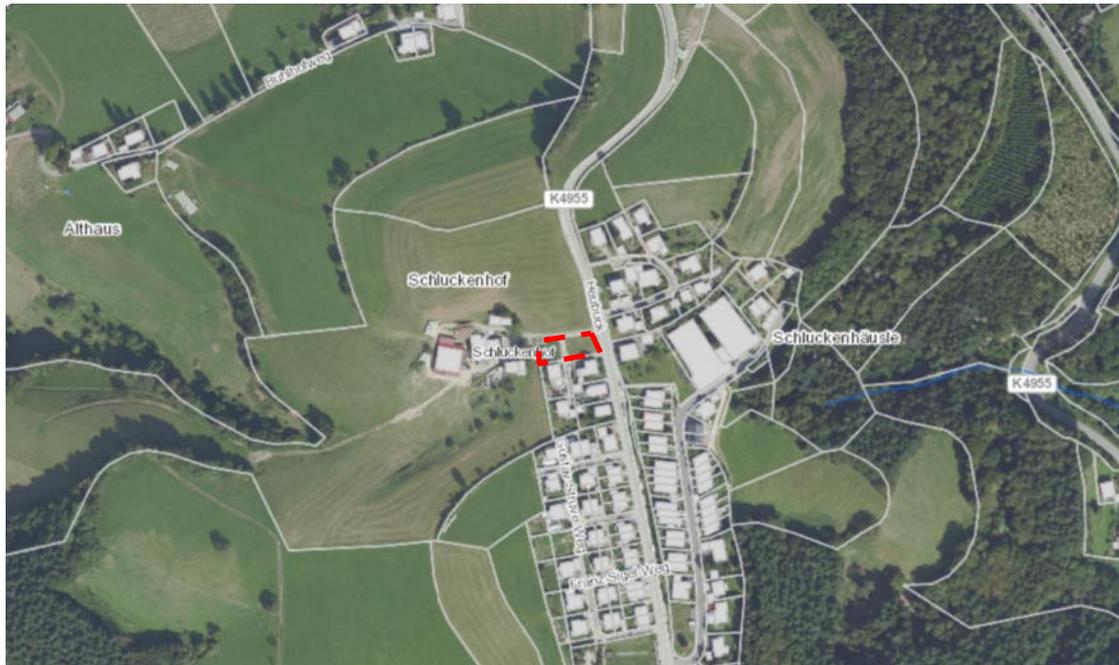
Der Änderungsbereich 1 wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 1 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha schließt im Süden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Nördlich und östlich verläuft die Straße Heubuck. Im Osten befindet sich der landwirtschaftlich genutzte „Schluckenhof“. Das Plangebiet selbst wird aktuell vom „Schluckenhof“ als Lagerfläche (im Westen) und als Grünfläche (im Osten) genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 2 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha schließt im Norden, Osten und Süden unmittelbar an bestehende Wohnbebauung sowie im Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 3 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 16

3 VERFAHREN

3.1 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, welche die baulichen und sonstigen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Rahmen der vorliegenden, 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Zur Ermittlung, in welchem Umfang der Detaillierungsgrad die Belange des Umweltschutzes in die Flächennutzungsplanänderung Eingang finden müssen, wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt, an dem alle Fachbehörden beteiligt werden.

Ebenso werden drei Flächensteckbriefe der Begründung beigefügt. Diese geben eine Übersicht über die wichtigsten Belange der Planung, die Gesamtabwägung und Hinweise für nachgelagerte Verfahren.

Da nach der ersten frühzeitigen Beteiligung der Änderungsbereichs 1 auf weniger als ein Drittel reduziert wurde und der Aufnahme des Änderungsbereichs 2 in das laufende Verfahren, wird eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

3.2 Verfahrensdaten

16.07.2020	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental fasst den Aufstellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.
16.07.2020	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Vorentwurf zur 5. punktuellen Flächen-nutzungsplanänderung und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
14.09.2020 bis 16.10.2020	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 11.09.2020 mit Frist bis 16.10.2020	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit „Scoping“ gem. § 4 (1) BauGB
21.07.2022	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Vorentwurf zur 5. punktuellen Flächen-nutzungsplanänderung und beschließt aufgrund des geänderten und ergänzten Geltungsbereichs, die Durchführung einer erneuten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Verwaltungsgemeinschaft Hexental
5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Stand: **30.03.2023**
Fassung: **Offenlage**
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 16

08.08.2022 bis 23.09.2022	Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB mit geändertem und ergänztem Geltungsbereich
Anschreiben vom 01.08.2022 mit Frist bis 23.09.2022	Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit geändertem und ergänztem Geltungsbereich
30.03.2023	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Entwurf zur 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
____.____.____ bis ____.____.____	Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom ____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB
____.____.____	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

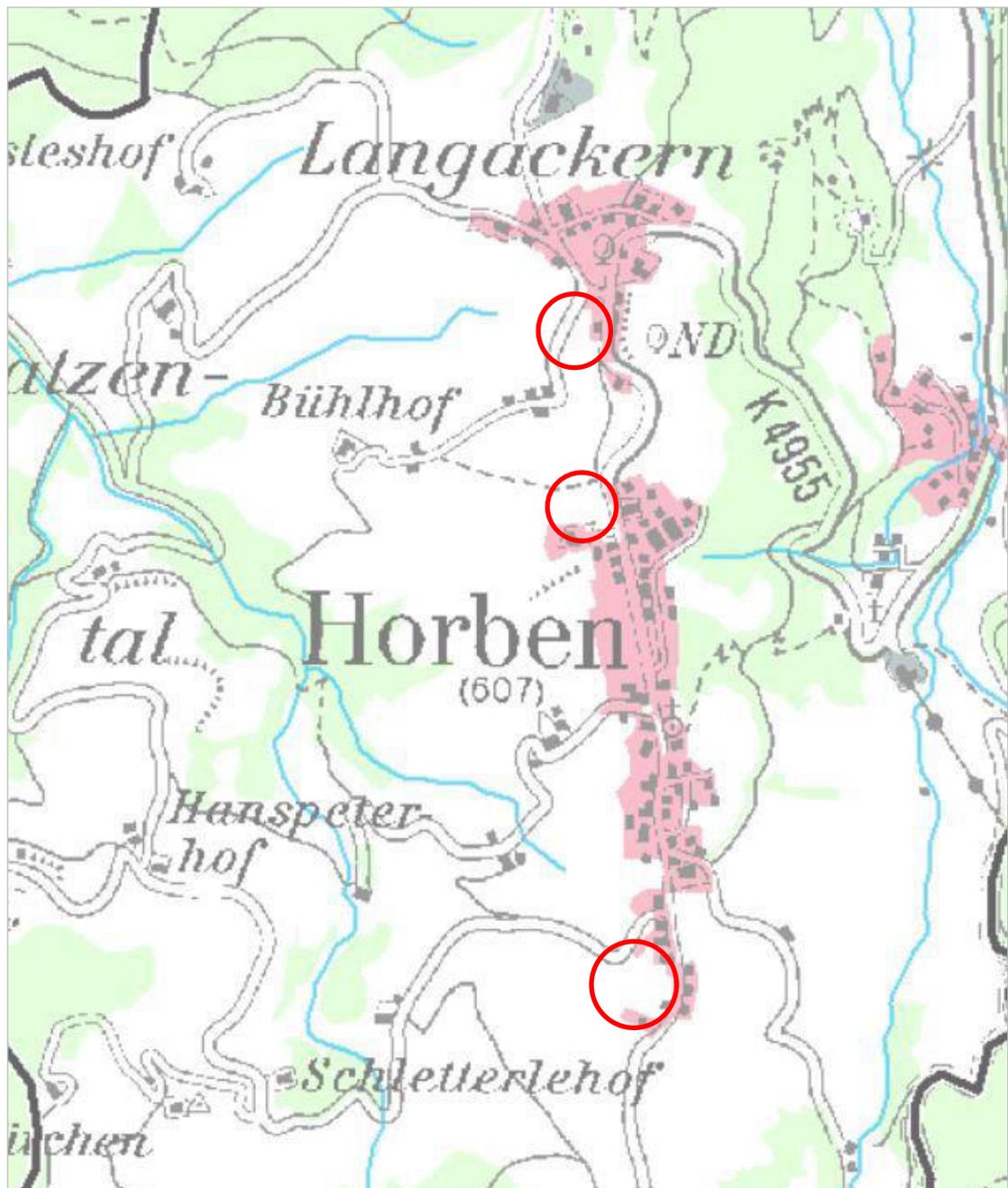
BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 16

4 RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne. Für die Gemeinde Horben sind die Ziele des aktuellen Regionalplans „Südlicher Oberrhein“ maßgebend.

Die drei Änderungsbereiche befinden sich im Regionalplan auf Flächen ohne eine regionalplanerische Aussage (siehe folgende Abbildung). Damit werden durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung die Ziele des Regionalplans nicht tangiert.

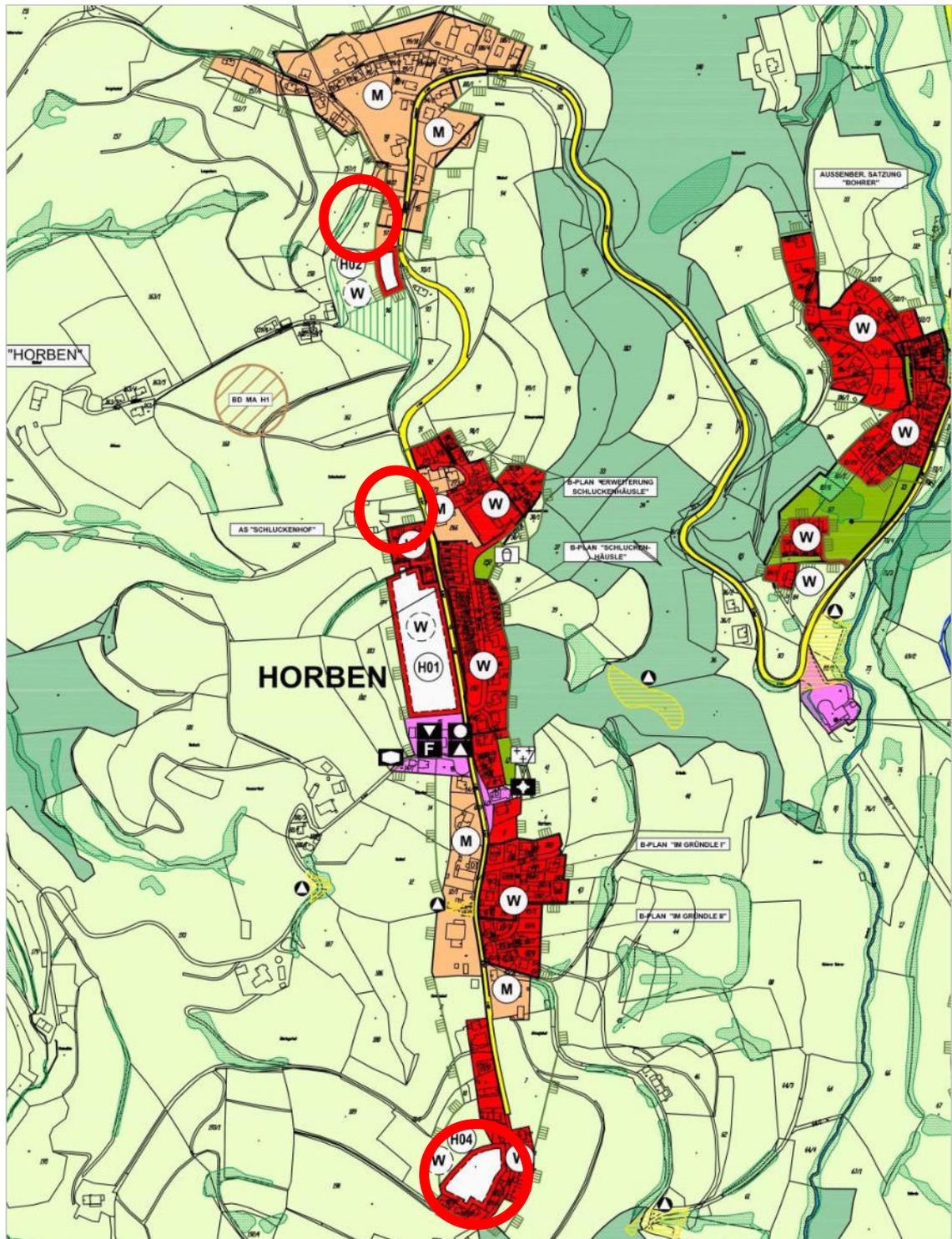


Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ mit Änderungsbereichen (genordet; ohne Maßstab)

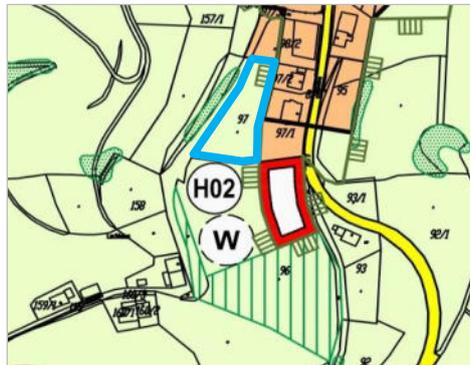
BEGRÜNDUNG

5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

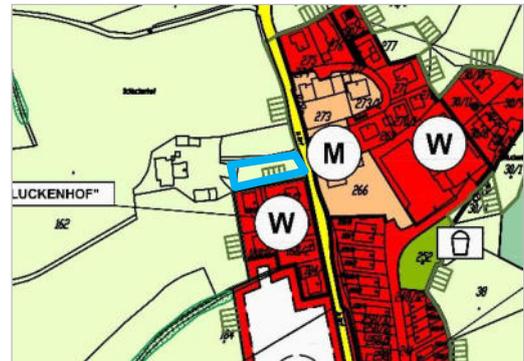
Im aktuellen, wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental aus dem Jahr 2009, werden die Änderungsbereiche 1 und 2 als landwirtschaftliche Fläche und der Änderungsbereich 3 als geplante Wohnbaufläche (H04) dargestellt.



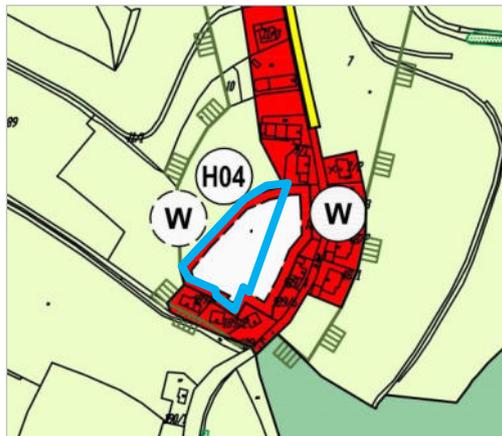
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (2009) mit Umrandung der drei Änderungsbereiche (genordert; ohne Maßstab)



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 1



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 2



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 3

5.1 Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich 1 grenzt im Norden und Osten an gemischte Bauflächen an. Im Südosten befindet sich die geplante Wohnbaufläche H02. Die weiteren umliegenden Bereiche sind als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Im Westen befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop. Der gesamte Änderungsbereich 1 liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. In erfolgter Vorabstimmung mit dem maßgeblichen Fachbereich im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, kann eine Herausnahme dieser Fläche grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist im Rahmen des weiteren Verfahrens von der Gemeinde ein entsprechender Antrag zu stellen.

5.2 Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten verläuft unmittelbar angrenzend die Straße Heubuck bzw. die K 4955. Südlich grenzen Wohnbauflächen an den Änderungsbereich 2 an.

BEGRÜNDUNG

Wie auch der Änderungsbereich 1 liegt der Änderungsbereich 2 vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. In erfolgter Vorabstimmung mit dem maßgeblichen Fachbereich im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, kann eine Herausnahme dieser Fläche grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist im Rahmen des weiteren Verfahrens von der Gemeinde ebenso wie für den Änderungsbereich 1 ein entsprechender Antrag zu stellen.

5.3 Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 grenzt im Nordwesten, Westen und Südwesten an landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten, Osten, Südosten und Süden befinden sich bestehende Wohnbauflächen. Weiter im Südwesten verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Horben“, welches im Rahmen des Antrags auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets auf die Fläche des Änderungsbereichs 3 erweitert werden soll.

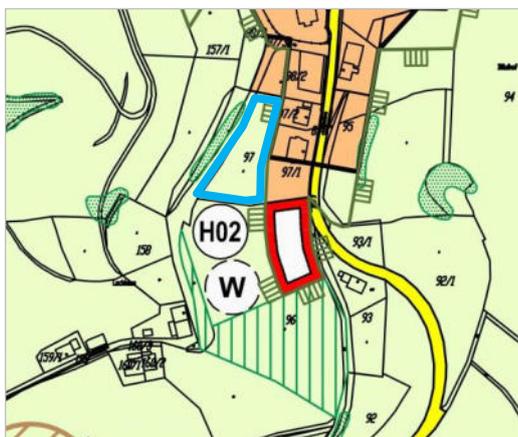
6 INHALT DER PLANÄNDERUNG

6.1 Änderungsbereich 1

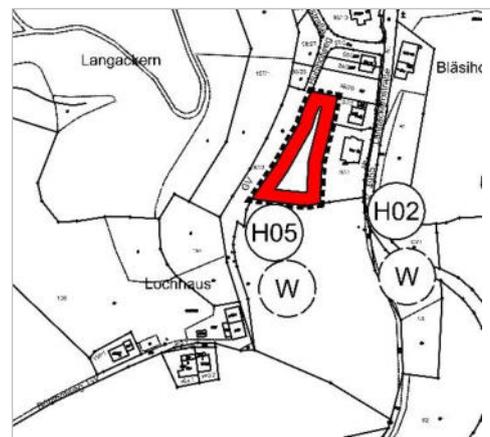
Der Änderungsbereich 1 mit einer Größe von ca. 0,25 ha liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ und umfasst das Grundstück Flst.Nr. 97. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche soll nun in eine geplante Wohnbaufläche umgewandelt werden. Ziel ist es, dem anhaltenden Wohnbedarf entgegenzuwirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,36 ha) im Änderungsbereich 3 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental mit blau markiertem Änderungsbereich 1



Deckblatt Änderungsbereich 1

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan befindet sich südlich des Änderungsbereichs 1 die Bezeichnung „H02“ der südöstlich liegenden geplanten Wohnbaufläche. Um Klarheit bzgl. der Bezeichnungen im Flächennutzungsplan zu schaffen, wird die Bezeichnung „H02“ und dessen „W“ weiter in östlicher Richtung verschoben. Anstelle dessen wird die neue Bezeichnung „H05“ und dessen „W“ südlich des Änderungsbereichs 1

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 16

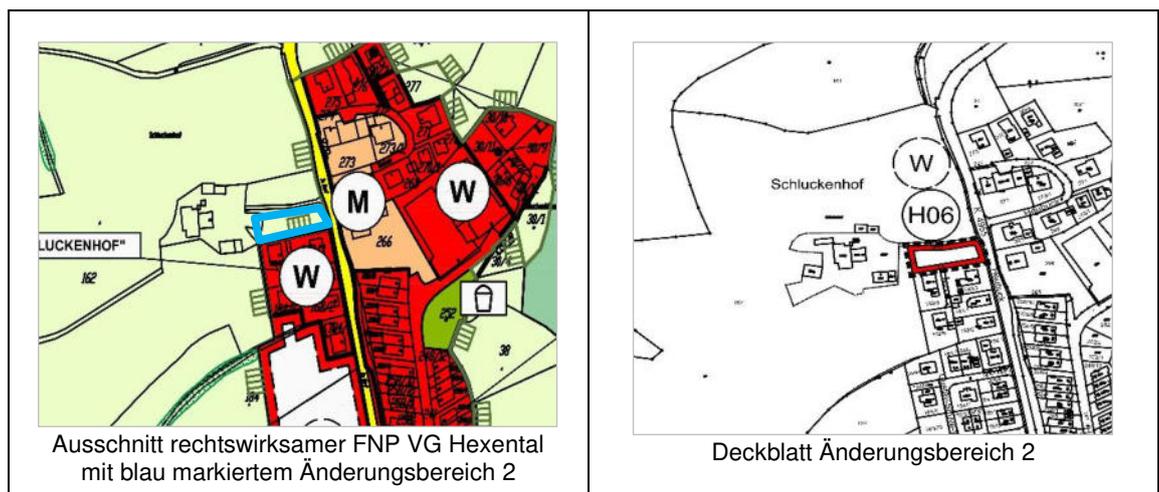
reich 1 aufgenommen. Dies ist beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan zu beachten.

6.2 Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand von Horben, östlich des „Schluckenhofs“ und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 162 (teilweise) und 162/8. Die Fläche wird derzeit als Lagerplatz für Holz und als Grünland genutzt.

Ebenso wie beim Änderungsbereich 1 ist der Änderungsbereich 2 im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und soll in geplante Wohnbaufläche umgewandelt werden. Ziel ist es dem anhaltenden Wohnbedarf entgegenzuwirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,36 ha) im Änderungsbereich 3 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.



Beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan ist die neue Bezeichnung „H06“ und dessen „W“ ebenfalls mit aufzunehmen.

6.3 Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha befindet sich am südlichen Ortsrand westlich der Dorfstraße auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 189. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.

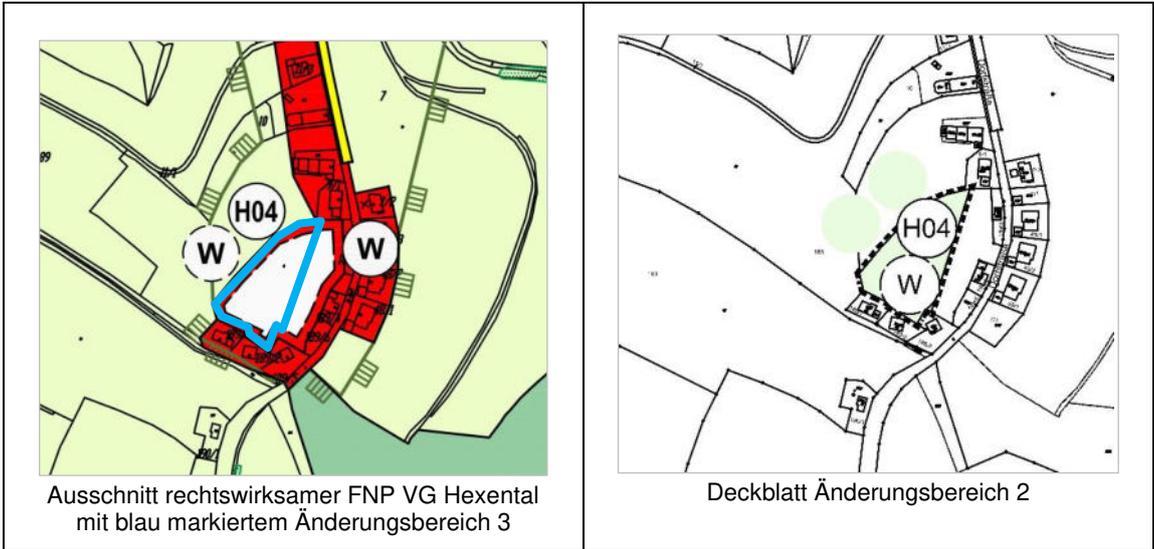
Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellte Fläche soll in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Ziel ist es, die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in geplante Wohnbaufläche in den Änderungsbereichen 1 und 2 hiermit im Sinne eines Flächentauschs auszugleichen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs 3 wird so gewählt, dass eine aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“ entsteht. So wird die hintere Grundstücksflucht des nördlich angrenzenden Wohngrundstücks mit der Flst.Nr. 9/1 genommen und in Richtung Süden zum nächstgelegenen Wohngrundstück gezogen. Dadurch verbleibt eine parallel zur Dorfstraße verlaufende und ca. 0,19

BEGRÜNDUNG

ha große Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“.

Der Änderungsbereich 3 wird bereits heute landwirtschaftlich genutzt. Daher werden keine negativen Auswirkungen erwartet.



B
 Beim Aufbringen des Deckblatts auf den rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird die Bezeichnung „H04“ und dessen „W“ in östliche Richtung verschoben, da somit diese Bezeichnung klar der Restfläche von H04 zugeordnet werden kann.

7 FLÄCHENBILANZ

Die Bilanzierung der Änderung zeigt konkret, wie sich die Änderungen auf die verschiedenen Bodennutzungen im Geltungsbereich der Änderung auswirken. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

	FNP wirksam	FNP Änderung
Wohnbaufläche Änderungsbereich 1	-	ca. 0,25 ha
Wohnbaufläche Änderungsbereich 2	-	ca. 0,11 ha
Wohnbaufläche Änderungsbereich 3	ca. 0,36 ha	-
Landwirtschaftsfläche Änderungsbereich 3	-	0,36 ha

BEGRÜNDUNG

Seite 14 von 16

In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Änderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher keine zusätzliche Wohnbaufläche.

Da im Ergebnis keine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt wird, ist ein gesonderter Bedarfsnachweis aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht erforderlich.

8 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Rahmen der vorliegenden 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wurden andere Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes ermittelt, zu ihrem Gewicht bewertet und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 (7) BauGB wurde eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen getroffen.

Im Ergebnis wurden die beiden Standorte der Änderungsbereiche 1 und 2 als Favoriten bewertet. Keine der übrigen sieben Standorte innerhalb der Gemeinde Horben konnte als geeignet für die geplante Wohnbauflächenentwicklung betrachtet werden.

Diese Standortalternativenprüfung wird der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Anhang beigefügt.

9 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

9.1 Landwirtschaftliche Flächen

Für die Nutzung des Änderungsbereichs 1 als Wohnbaufläche werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen von ca. 0,25 ha in Anspruch genommen. D.h., dass diese damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden dadurch jedoch nicht zerschnitten und daher die Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet. Eine Existenzgefährdung ist durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls nicht zu befürchten.

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von 0,11 ha bzw. die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 162 und 162/8 werden aktuell als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung einen Flächentausch vorsieht, werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von 0,36 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder der Landwirtschaft zurückgeführt.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen von ca. 0,25 ha zugunsten der geplanten Nutzung (Wohnbaufläche) wird aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland, der Eignung des Standorts und aufgrund des Flächentauschs auf Flächennutzungsplanebene in die Abwägung eingestellt.

9.2 Landwirtschaftliche Immissionen

Westlich in unmittelbarer Nähe (> 60 m) zum Änderungsbereich 2 befindet sich der landwirtschaftlich genutzte Schluckenhof. Da immissionsschutzrechtliche Konflikte durch insbesondere Gerüche, Stäube und Geräusche für die geplante Wohnnutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg im Breisgau eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen sowie vom Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportati-on GmbH aus Freiburg im Breisgau eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet.

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 16

In der Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen heißt es abschließend, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird. Dabei bezieht sich der Gutachter insbesondere auf die bereits bestehenden Wohnbebauungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs 1, welche vergleichbare Immissionen des Schluckenhofs ausgesetzt sind. Außerdem wird nur von zeitweise höheren Lärmbelastungen ausgegangen.

10 ERSCHLIEßUNG

Die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 1 können in ökonomischer Weise an das bestehende, innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.

Gleiches gilt für die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 2, welche ebenso in ökonomischer Weise an das bestehende, innerörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hier ist eine verkehrliche Erschließung über die bestehende Straße „Heubuck“ möglich. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.

11 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Verwaltungsgemeinschaft Hexental
5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Stand: **30.03.2023**
Fassung: **Offenlage**
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

BEGRÜNDUNG

Seite 16 von 16

Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Dieser wird vom Büro FaktorGrün aus Freiburg, erarbeitet und der Begründung als Anlage beigefügt.

Merzhausen, den

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Tel. 0761 36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

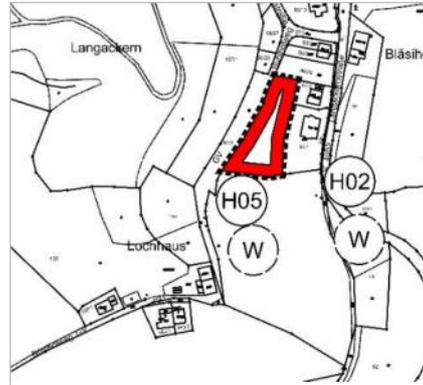
Der Planverfasser

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 1

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage: südwestlicher Ortsrand des Ortsetters „Langackern“, Gemeinde Horben Flächengröße: ca. 0,25 ha Topographie: westexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche	Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Abrundung) Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft Ökonomische Erschließung über bestehende Straße Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde bei Fehlen geeigneter Alternativen für die Darstellung einer Wohnbaufläche grundsätzlich in Aussicht gestellt. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.

Auf ca. 2/3 des Plangebiets ist eine FFH-Mähwiese (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) vorhanden. Es handelt sich um eine Teilfläche der Kartiereinheit „Mähwiesen W Langackern“ (MW-Nr. 6510031546162434), welche sich noch nach Osten auf die Flst. 97/1 und 96 außerhalb des Plangebiets erstreckt. Für den verloren gehenden Anteil ist ein art- und wertgleicher Ausgleich erforderlich.

Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden oder ist ggf. art- und wertgleich auszugleichen.

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
<p>Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das Gelände in westexponierter Hanglage befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ der Gemeinde Horben. Unmittelbar nördlich und östlich grenzen bestehende Mischbauflächen sowie südöstlich geplante Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p> <p>Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) zu berücksichtigen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.</p>	<p>Geeignet</p>

Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	<p>Geeignet</p>

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde können nicht ausgeschlossen werden.</p>

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die mittlere Hangneigung im Änderungsbereich liegt bei ca. 16°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig</p>	<p>Mittel</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p> <p>Durch eine geeignete Eingrünung kann eine Minderung des Konflikts erreicht werden.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>einzustufen.</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich des Änderungsbereichs verläuft unterhalb des Grundstücks Langackerstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Der oberhalb liegende Änderungsbereich führt zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg nach Westen. Die Blickrichtung nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg aus betrachtet werden lediglich Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt; eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.</p> <p>Für die landschaftsbezogene Erholung besteht ein geringer Konflikt durch die geplante Bebauung.</p>
---	--

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer (Bewertungsklasse 1,5) Bedeutung ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden des Änderungsbereichs findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt und teilweise als FFH-Mähwiese ausgewiesen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust der Bodenfunktionen mittlere Konflikte.</p> <p>Im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden mittelwertige landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Der Teilbereich mit FFH-Status stellt eine ökologisch sehr hochwertige Fläche dar.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, die im Großteil des Plangebiets vorherrscht, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal geringfügig unterbunden. Durch eine Oberflächenwasserversickerung über belebte</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreicht werden. Dies sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>
<p>Oberflächenwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>
<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche mit Wiese und Feldhecke begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Gering</p> <p>Geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofwegs liegt, außerhalb des Änderungsbereichs, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Hoch</p> <p>Im Änderungsbereich besteht flächig ein hohes Konfliktpotenzial durch (direkte und indirekte) Eingriffe in Biotopstrukturen mit hoher ökologischer Wertigkeit (FFH-Mähwiese, Feldhecke) sowie mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich ca. 1.450 qm einer ca. 4.150 qm großen FFH-Mähwiese mit gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5-10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Hoch</p> <p>Die Bebauung geht mit einem Teilverlust der FFH-Mähwiese einher. Diese ist wertgleich über Ersatzflächen auszugleichen. Dies ist auf dem angrenzenden Flst. 96 vorgesehen, welches im wirksamen FNP bereits als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt ist.</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen. Hierfür ist ein Teil des Flst. 189 vorgesehen (Änderungsbereich 3).</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 6 von 15

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet mit Auflagen
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen, nicht ausgleichbaren stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 1 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird und die FFH-Mähwiese andernorts ausgeglichen werden kann.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

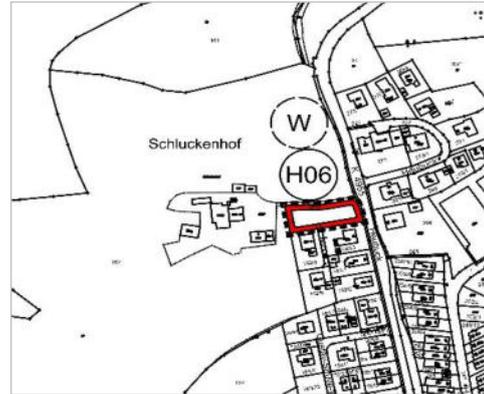
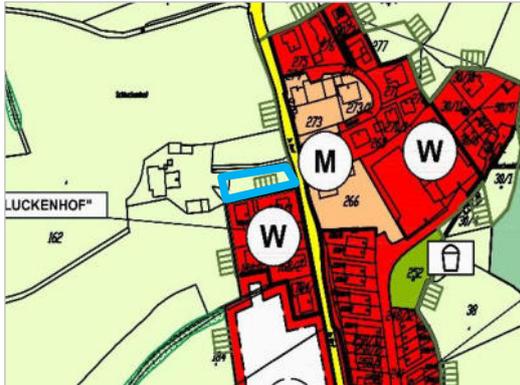
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (nach § 13b BauGB) ist ein Umweltbeitrag zu erstellen.▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt.▪ Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust einer FFH-Mähwiese. Es wird ein adäquater Ausgleich erforderlich.▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Artengruppen durchzuführen.▪ Es wird die Eingrünung des Plangebiets zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte empfohlen.▪ Die geplante Nutzungsänderung kann ggf. zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops führen. In diesem Fall würde auf Ebene des Bebauungsplans ein entsprechender Ausgleich erforderlich werden.▪ Es sind Maßnahmen zum Erhalt einer möglichen Flugstraße von Fledermäusen entlang der geschützten Feldhecke vorzusehen, bspw. Grünfläche als Puffer, Abschluss von zur Feldhecke abstrahlender Beleuchtung etc.
----------------------	---

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 2

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage: nördlicher Ortsrand der Gemeinde Horben Flächengröße: ca. 0,11 ha Topographie: westsüdwest-exponierte, leichte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche (Grünland); Lagerfläche	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche	Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Siedlungsabrundung) Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft Ökonomische Erschließung über bestehende Straßen Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).
 Der Änderungsbereich befindet sich jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde bei Fehlen geeigneter Alternativen für die Darstellung einer Wohnbaufläche grundsätzlich in Aussicht gestellt. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.
 Weitere Schutzgebiete bzw. geschützten Bereiche sind nicht betroffen.

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
<p>Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das hängige Gelände (ca. 5 ° Neigung) in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Horben. Unmittelbar südlich grenzen bestehende Wohnbauflächen sowie westlich die Straße Heubuck und anschließend Mischbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung bis zum bestehenden Erschließungsweg, der zum „Schluckenhof“ führt.</p> <p>Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung.</p>	Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	Geeignet

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit unerheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zur benachbarten Wohnnutzung zu rechnen. Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die mittlere Hangneigung im Änderungsbereich liegt bei ca. 5°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Änderungsbereich liegt jedoch maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufiger gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung</p>	<p>Gering</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>mit Tendenz zu gering.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p><u>Bewertung</u> Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Außenbereich liegen.</p> <p>Durch eine geeignete Ortsrandeingrünung besteht hier zudem Potenzial, die jetzige Ortsrandsituation aufzuwerten.</p> <p>Für die landschaftsbezogene Hinsichtlich der Erholung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>
---	--

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Änderungsbereich ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet.</p> <p>In den nördlich angrenzenden LW-Flächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Momentan wird Flst. 162/8 als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich wird als Lagerfläche genutzt, wobei auf den aktuell nicht genutzten Bereichen ebenfalls Wiesenvegetation vorliegt.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft-/Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal geringfügig unterbunden. Eine Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreichen und sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Sehr gering</p> <p>Sehr geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch eine geringfügig steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial).</p> <p>Grünland und Lagerfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter- / außerhalb des Änderungsbereichs finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Änderungsbereich besteht ein mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p>Von einem Erhalt der außerhalb befindlichen Bäume wird ausgegangen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Schutzgebiete</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen. Hierfür ist ein Teil des Flst. 189 vorgesehen (Änderungsbereich 3).</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 11 von 15

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet mit Auflagen**
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen, nicht ausgleichbaren stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 2 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll im Zusammenhang mit der bestehenden Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden. Diese bedarf der Erarbeitung eines Umweltbeitrags unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung.▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt.▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen.
----------------------	--

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 3

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziel
Lage: südlicher Ortsrand von Horben Flächengröße: ca. 0,36 ha Topographie: nordwestexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: geplante Wohnbaufläche H04 geplant: landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von 0,36 ha	Im Zuge eines Flächentauschs soll die geplante Wohnbaufläche H04 in einem Umfang von ca. 0,36 ha wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Die übrige Fläche von H04 soll als geplante Wohnbaufläche erhalten bleiben.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst Der Änderungsbereich 3 soll in einem Umfang von ca. 0,36 ha von einer geplanten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Damit wird diese Fläche wieder in ihre derzeitige Nutzung (Wiese, Grünland) zurückgeführt. An den Änderungsbereich grenzen im Norden und Westen weitere landwirtschaftliche Wiesen- und Grünlandflächen an.	Eignung Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie Die verkehrliche Erschließung kann wie bisher über die östlich angrenzende „Dorfstraße“ erfolgen.	Eignung Geeignet
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch) Durch die geplante Änderung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche werden keine Nutzungskonflikte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch erwartet. Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung können landwirtschaftliche Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind und heute schon bestehen.	Erheblichkeit / Konflikte Gering

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Für das Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Da nicht in den Boden eingegriffen wird, sind keine Konflikte zu erwarten.	Keine

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der maßgebenden Fläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um das Plangebiet wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Erholung</p> <p>Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich vom Plangebiet verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.</p> <p>Vorbelastung</p> <p>Keine</p> <p>Schutzgebiete</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i>.</p> <p>Bewertung</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Rückführung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche entstehen keine weiteren Konflikte.</p> <p>Erholung</p> <p>Die landschaftsbezogene Erholung wird nicht tangiert.</p>

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Änderungsbereich liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Fläche</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Die Hangneigung liegt zwischen 6 - <10° in Richtung Westen.</p>	<p>Keine</p> <p>Fläche</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Bodeneingriff statt.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Eingriff in das</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Grundwasser statt.</p>
---	---------------------------

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p>

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.</p> <p>Die Grünlandfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen von Grünland und anliegender Wohnbebauung mit Gärten denkbar, jenseits der Dorfstraße auch bereits nachgewiesen. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung sind gegenüber dem heutigen Zustand keine negativen Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz zu erwarten.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung werden gegenüber der heutigen Situation keine nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i>. Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das LSG aufgenommen werden. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.</p>	<p>Keine</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 15 von 15

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet; ggf. mit Auflagen
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist die Umwandlung des Änderungsbereichs 3 von einer potenziellen Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geeignet.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Umweltbelange	
---------------	--

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">▪ Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich |
|--|---|

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S1



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Süden – Blick Richtung Norden



Standort im Osten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Westen - Blick Richtung Südosten



Standort im Westen - Blick Richtung Nordosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S1 hat eine Größe von ca. 0,97 ha (vgl. Abgrenzung auf dem Luftbild) und befindet sich im südlichen Teil des Ortsteils Bohrer in der Gemeinde Horben. Die Fläche ist damit ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha.</p> <p>Die Topografie ist größtenteils eben.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Der Standort ist mit seiner unmittelbaren Lage an der Bohrerstraße bzw. der K 4955 bereits gut erschlossen. Entlang der Kreisstraße verläuft ein offener Kanal, der für eine geeignete Erschließung verdohlt werden müsste. Etwas weiter südlich des Standorts befindet sich der Parkplatz der Schauinsland Talstation, weshalb an dieser Stelle bereits mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S1 schließt im Norden und Südwesten unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an und weist folglich direkten Bezug zur Wohnbebauung auf.</p>	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die innerhalb des Standorts befindlichen Grundstücke liegen in privater Hand. Die Fläche steht im Zusammenhang mit einem mittelbar angrenzenden, landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird die betroffene Fläche als öffentliche Grün- und Erholungsfläche dargestellt. Sie ist Teil des Landschaftsschutzgebiets und beinhaltet zudem ein ausgewiesenes Biotop nach § 30 BNatSchG.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Südlich von S1 befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft bereits zwei Ferienwohnungen. Noch weiter im Süden entlang der Bohrerstraße (K4944) ist die Talstation der Schauinslandbahn mit zugehörigem Parkplatz. Folglich ist mit gewissen Konflikten im Bereich Verkehr und Tourismus zu sehen.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch aufgrund der Entfernung vmtl. unerheblich sind und daher eher als ortsüblich hinzunehmen sind.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p> <p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p> <p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche im Änderungsbereich ist aufgrund der weniger exponierten Lage des Ortsteils Bohrer und seiner Lage direkt an der Hauptstraße als mittelwertig einzustufen. Die Straßen rings um die 200 m entfernt liegende Talstation der Schauinslandbahn und die direkt angrenzenden Parkplätze sind jedoch hochfrequentiert. Durch eine Bebauung würde die bisher gute Ortsrandeingrünung und landschaftsprägende Strukturen verloren gehen, was das Ortsbild beeinträchtigen würde. Zudem käme es zu einem Zusammenwachsen der aktuell getrennten Siedlungsbereiche des eigentlichen Ortsteils Bohrer sowie der hiervon bislang abgesetzten Bebauung am Hansehof, was sich ebenfalls negativ auf das vorhandene Ortsbild auswirkt, da ein größerer, sich die Straße bis zur Talstation entlangziehender Bebauungszusammenhang entsteht.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere bis hohe Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel – Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt laut der BK50 (LGRB) ein schmaler Streifen Siedlungsboden vor, der daher nicht bewertet ist. Südlich davon und über den Großteil der Fläche liegt der Bodentyp „Gley, Kolluvium-Gley, Gley-Kolluvium und Nassgley aus holozänen Abschwemmmassen, Schwemmschutt und Bachsedimenten“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 3,0) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 2,33 (mittel bis hoch) beziffert werden.</p> <p>Im Osten des Änderungsbereichs findet sich ein schmaler Streifen des Bodentyps „Brauner Auenboden-Auengley, Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit weist eine mittel bis hohe Bedeutung auf (Bewertungsklasse 2,5) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weist eine hohe Bedeutung auf (Bewertungsklasse 3,0). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als mittel bis hoch eingestuft (Wertstufe 2,33).</p> <p>Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt, durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Mittel – Hoch</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Jungquartäre Flusskiese und Sande“ (GWL). Aufgrund des Aufbaus aus Abschwemmungssedimenten ist die Deckschicht von stark wechselnder Porendurchlässigkeit geprägt. Der Boden darunter setzt sich aus Gneiss-Magnetit-Komplex zusammen, weshalb die Fläche eine geringe bis sehr geringe Ergiebigkeit aufweist. Aufgrund dieser geringen Durchlässigkeit sind durch Bebauung nur geringe Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird am südlichen Rand von einem Bach begrenzt (Gewässer-ID 11210), der südöstlich der Fläche in den etwa 50 m östlich entfernt fließenden Mühlbach mündet. Dieser obliegt saisonalen Schwankungen und ist von einem HQ100-Gebiet umgeben, das in den nördlichen Teil der Planfläche hineinragt. Nach § 78 WHG besteht für Flächen, die im HQ100 liegen, grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot. Daraus ergibt sich für den betroffenen Bereich ein hohes Konfliktpotential. Es liegen keine Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiete vor. Sollte der Bach im Plangebiet wider Erwarten durch eine Bebauung beeinträchtigt werden, ergibt sich daraus ein mittleres bis hohes Konfliktpotential.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in mäßig exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es wird in nördlicher und östlicher Richtung von Wohnbebauung des Ortsteils Bohrer eingesäumt. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben und durch die Befahrung der an die Fläche angrenzenden Bohrerstraße gegeben, die eine wichtige Zufahrt zur Talstation der Schausinslandbahn darstellt.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, sowie Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, die im Zuge der Bebauung gerodet werden.</p>	<p>Gering</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet ist eine bisher als Heuwiese genutzte Fläche, die als Nasswiese und als Feuchtbrache geschützt wird. Der Rest der Fläche wird von Sumpfschilf und einer Feldhecke eingenommen, die sich aus Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Gewöhnlicher Hasel (<i>Corylus avellana</i>) und Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) zusammensetzt. Leider waren die 1994 im Rahmen der Biotopkartierung festgestellten wertbestimmenden Arten wie Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Wald-Läusekraut (<i>Pedicularis sylvatica</i>), Moor-Labkraut (<i>Galium uliginosum</i>) und Sumpf-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis scorpioides</i>) in der Aktualisierung der Biotopkartierung 2018 nicht mehr vorhanden. Die Fläche weist dennoch durch ihre Seltenheit als feuchter Lebensraum eine hohe Wertigkeit auf und ist als gesetzliches Biotop geschützt v.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Zusammenspiel mit Gehölzstrukturen und Offenlandflächen ist insbesondere ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann. Zudem könnten artenschutzrechtlich relevante Falterarten vorkommen; bei diesen sind CEF-Maßnahmen zwar ebenfalls denkbar, jedoch schwieriger umzusetzen als bei den Gebüschbrütern.</p>	<p>Hoch</p>
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Kein</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Ungefähr 70% der Fläche ist ein geschütztes Offenlandbiotop („Nasswiese und Feuchtbrache in Horben-Bohrer“). Eine Bebauung desselben geht mit hohem Konfliktpotential einher.</p> <p>Zusätzlich liegt das Gebiet innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwaldes und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Bezüglich des letzteren ist ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Es befinden sich zudem noch mehrere geschützte Offenland- und Waldbiotope in unmittelbarer Entfernung sowie drei FFH-Mähwiesen in einer Entfernung von 100 m.</p>	<p>Hoch</p>

Zusammenfassende Bewertung

<p><input type="checkbox"/> bedingt geeignet <input checked="" type="checkbox"/> ungeeignet</p> <p>Der Standort S1 ist ausreichend groß dimensioniert für die geplante Flächennutzungsplanänderung. Die Fläche ist eben und bereits gut erschlossen. Teile des Standorts S1 liegen im HQ-100, wodurch grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot besteht. Des Weiteren steht die Fläche im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird die betroffene Fläche als öffentliche Grün- und Erholungsfläche dargestellt. Sie ist Teil des Landschaftsschutzgebietes und beinhaltet zudem ein ausgewiesenes Biotop nach § 30 BNatSchG.</p> <p>Durch eine Bebauung würde das Ortsbild durch den Verlust des Streusiedlungscharakters beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend mittel bis hoch; lediglich bei Klima / Luft und Grundwasser sind sie als gering einzustufen. Ein Eingriffsausgleich wäre vorrausichtlich in größerem Umfang notwendig; zudem müsste das Landschaftsschutzgebiet geändert und das geschützte Biotop art- und wertgleich ausgeglichen werden. Die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten müsste im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird der Standort S1 als insgesamt ungeeignet eingestuft.</p>
--

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S2



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort mittig – Blick Richtung Nordwesten



Standort im Norden – Blick Richtung Südwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Norden – Blick Richtung Süden



Standort mittig – Blick Richtung Nordosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S2 hat eine Größe von 0,27 ha und befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Langackern in der Gemeinde Horben. Die Fläche ist damit zwar nicht ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha, sie könnte jedoch in Richtung Osten entsprechend erweitert werden.</p> <p>Der Standort schließt sich im Süden an die Langackerstraße an.</p> <p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit Streuobstbestand genutzt.</p> <p>Das Plangebiet fällt leicht nach Norden / Nordosten in Richtung der Kreisstraße ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die Erschließung des Standorts S2 über die Langackerstraße ist grundsätzlich gesichert. Schwierigkeiten bietet jedoch die Lage innerhalb der langen Straßenkurve.</p> <p>Der Standort ist mit der etwa 120 m entfernten Bushaltestelle „Engel“ auch mit dem ÖPNV erreichbar</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S2 schließt westlich an ein bestehendes Wohnhaus an. Gegenüber auf der anderen Straßenseite befinden sich ebenfalls bereits Wohnnutzungen. Mit dem Wohngrundstück im Süden kann S2 als Siedlungsarrondierung verstanden werden (siehe Luftbild oben).</p>	Mittel
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die innerhalb des Standorts befindlichen Grundstücke liegen in privater Hand. Die Fläche (Streuobstwiese) steht im Zusammenhang mit einem mittelbar angrenzenden, landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wird dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Standort S2 grenzt an ein Mischgebiet mit Wohnbebauungen in nördlich bis südwestlicher Richtung an. Im Süden und Westen befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets sind.</p> <p>Aufgrund der Lage an der Langackernstraße (K4944) ist mit einem gewissen Potenzial für Verkehrslärm zu rechnen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche wird bisher als Heuwiese und als Streuobstwiese genutzt. Sie schließt an Wohnbebauung im Westen, Süden und auf der anderen Seite der Langackernstraße auch im Norden an. Durch ihren Streuobstbestand erfüllt sie einen wichtigen Beitrag für das Orts- und auch das Landschaftsbilds Horbens. Durch eine Bebauung würde diese Ortsrandeingrünung und die landschaftsprägenden Strukturen verloren gehen, was das Ortsbild beeinträchtigen würde. Hinsichtlich dessen entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs hohe Beeinträchtigungen des von Grünland und Obstbäumen geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Nordwesten des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 (LGRB) Siedlungsboden vor, der aufgrund dessen nicht bewertet ist. Er liegt aber bisher unbebaut vor.</p> <p>Auf der restlichen Fläche des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließberden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte.</p>	Gering - Mittel
Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	Gering - Mittel
Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet wird nicht von einem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellenschutzgebiets.</p>	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es schließt direkt an Wohnbebauung des Ortsteils Langackern in nördlicher und östlicher Richtung an. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die Befahrung der nahe gelegenen K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, sowie der Verlust einiger klimaregulierender Gehölzen, die infolge der Bebauung gerodet werden.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet wird als Grünland und als Streuobstbestand genutzt. Es befinden sich mehrere Obst- sowie ein Walnussbaum und einige Laubbäume auf der Fläche. Durch die Gehölze weist die Fläche Potential als Lebensraum für wertgebende Vogelarten sowie für Fledermäuse auf.</p> <p>Bei einer anzunehmenden Betroffenheit von Höhlenbrütern und Fledermausquartieren sind CEF-Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kästen kurzfristig möglich; die Entwicklung neuer natürlicher Höhlen benötigt jedoch eine längere Zeitdauer.</p>	Hoch
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.	Keine
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Im Nordwesten befinden sich Teile einer FFH-Mähwiese (ungefähr 20% der Fläche).</p> <p>Es liegt ein flächenübergreifender Streuobstbestand von ca. 4.500 m² vor, der aufgrund der Größe, Zusammensetzung, Höhe der Bäume und dem funktionellen Zusammenhang als geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG und § 30 BNatSchG eingeschätzt werden kann. Ungefähr 1.500 m² dieses Bestandes liegen im Plangebiet, was ein hohes Konfliktpotential verursacht.</p>	Hoch

Zusammenfassende Bewertung

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

- () bedingt geeignet
(x) ungeeignet

Der Standort S2 hat nur eine Größe von 0,27 ha und müsste in westliche Richtung für die geplante Flächennutzungsplanänderung erweitert werden. Das Plangebiet fällt leicht nach Norden / Nordosten in Richtung der Kreisstraße ab. Eine Erschließung ist aufgrund der Kurvenlage an der K4944 nur bedingt möglich.

Die Fläche ist un bebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit Streuobstbestand genutzt; teilweise handelt es sich um eine FFH-Mähwiese. Zudem liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Eine Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben, da der Landwirt die Fläche auch weiterhin bewirtschaften möchte.

Das Ortsbild würde durch den Verlust des sehr alten und prägenden Streuobstbestandes mit exponierter Ortsrandlage und zudem im Innenbereich der Kurve stark verändert. Dieser sehr alte Streuobstbestand wird als schützenswertes Kulturgut betrachtet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als gering bis mittel einzuschätzen, beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt allerdings als hoch. Ein umfangreicher naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe wäre notwendig. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. FFH-Mähwiese und Streuobstbestand müssten art- und wertgleich ausgeglichen und das LSG geändert werden.

Aus diesen Gründen wird der Standort S2 als insgesamt nicht geeignet eingestuft.

Standort S3

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Osten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Osten – Blick Richtung Südosten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Westen - Blick Richtung Osten



Standort im Westen – Blick Richtung Norden



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S3 hat eine Größe von 0,35 ha und ist damit nahezu ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha.</p> <p>Die Fläche befindet sich am südlichen Randbereich des Ortsteils Langackern der Gemeinde Horben, ist unbebaut und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Es besteht ein Gefälle in Westrichtung zur Straße.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Zwischen dem Standort S3 und der westlich verlaufenden Straße „Langackernstraße“ befindet sich ein Gehölzgrundstück, sodass S3 nicht direkt erschlossen werden kann. Auch über den südlich verlaufenden Teil der Langackernstraße wäre der Standort nur über eine Böschung erschließbar.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Engel“ liegt knapp 200 m nördlich des Standortes und wäre somit in kürzester Zeit zu Fuß erreichbar. Es ist jedoch kein Gehweg entlang der Kreisstraße vorhanden.</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S3 kann nicht mehr als Siedlungsabrundung betrachtet werden, da aufgrund der Waldfläche bzw. der Gehölze auf dem Grundstück kein Siedlungszusammenhang mehr erkennbar ist.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Auch beim Standort S3 liegen dessen Grundstücke in privater Hand. Die Fläche (z.T. auch Waldbestand) steht im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Ob die bei einer Überplanung abgeschnittenen landwirtschaftlichen Restflächen nutzbar bleiben und ob eine Existenzgefährdung für die betroffenen Landwirte entstehen würde, muss auf nachgelagerter Ebene geprüft werden.</p>	<p>Keine</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Mit Nutzungskonflikten in der derzeitigen unmittelbaren Nachbarschaft ist nicht zu rechnen. Der Verkehrslärm der K4944 bzw. der Langackernstraße ist vermutlich als hinnehmbar einzuschätzen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Langackern. Sie wird bisher von einer linienförmigen Feldhecke dominiert, die für die Bebauung weichen müsste. Die Fläche ist sehr exponiert und von großen Teilen des Hexentals sichtbar. Die Rodung der Hecke und eine Bebauung der Fläche würde einen starken Eingriff in das Landschaftsbild Horbens bedeuten. Des Weiteren liegt ein an östlicher Seite eine als Naturdenkmal geschützte Baumgruppe vor, deren Landschaftsbild-Wirkung durch eine nahe Bebauung ebenfalls eingeschränkt werden würde.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Auf der nördlichen Hälfte des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 (LGRB) Siedlungsboden vor, der aufgrund dessen nicht bewertet ist. Er liegt aber bisher unbebaut vor.</p> <p>Auf der südlichen Hälfte des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat im Bodentyp eine hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 3,0). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als mittel eingestuft (Wertstufe 2,33).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	Mittel
Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich mittlere Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	Mittel
Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet wird nicht von einem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.</p>	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm. Die Fläche liegt unversiegelt vor und wird durch einen großen Gehölzbestand geprägt. Sie befindet sich zwischen Wohnbebauung im Westen und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten. Im Süden schließen ebenfalls Freiflächen an.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, die aber aufgrund des hohen unversiegelten Bodenanteils in direkter Umgebung gering ausfallen sollten. Mittleres Konfliktpotential besteht für den Verlust der großen klimaregulierenden Gehölzstruktur, die infolge der Bebauung gerodet würde.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus einem Feldgehölz, das Potential als Lebensraum für wertgebende Vogelarten aufweist. Fledermaus-Vorkommen sind auf der Fläche bisher nicht nachgewiesen, sind aufgrund der Größe der Bäume mit Möglichkeit geeigneter Habitatstrukturen jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Bei einer anzunehmenden Betroffenheit von Höhlenbrütern und Fledermausquartieren sind CEF-Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kästen kurzfristig möglich; die Entwicklung neuer natürlicher Höhlen benötigt jedoch eine längere Zeitdauer.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel - Hoch</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p> <p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ein Teil des Gehölzes, das den Großteil der Planfläche einnimmt, ist als Feldhecke geschützt. Eine Rodung desselben geht mit einem hohen Konfliktpotential einher. Möglicherweise ist auch das gesamte Gehölz als geschütztes Feldgehölz einzustufen, was den Ausgleichsbedarf entsprechend erhöhen würde.</p> <p>Ca. 30 m östlich der Fläche liegt ein als Buchengruppe „Kenkbuche“ geschützte Naturdenkmal.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Hoch</p>

Zusammenfassende Bewertung

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

- () bedingt geeignet
(x) ungeeignet

Die Fläche S3 erfüllt die Mindestanforderungen hinsichtlich der benötigten Flächengröße. Aufgrund des Gefälles zur Straße und der Waldfläche im Westen ist eine Erschließung jedoch zunächst nicht gesichert. Auch steht der Standort S3 in keinem direkten Siedlungszusammenhang.

Darüber hinaus befindet sich der Standort auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Eine Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben, da der Landwirt die Fläche auch weiterhin bewirtschaften möchte. Ggf. würden bei einer Umnutzung der Ackerflächen zudem landwirtschaftliche Restflächen abgeschnitten und damit nicht mehr nutzbar werden.

Das Ortsbild würde durch den Verlust des Gehölzbereichs und die Bebauung in Kuppenlage sehr stark verändert werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als mittel, beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als mittel bis hoch einzuschätzen. Ein umfangreicher naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe wäre notwendig. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. Die gesetzlich geschützte Feldhecke (und ggf. das Feldgehölz) wären art- und wertgleich auszugleichen, das LSG müsste geändert werden.

Aus diesen Gründen wird der Standort S3 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S4a

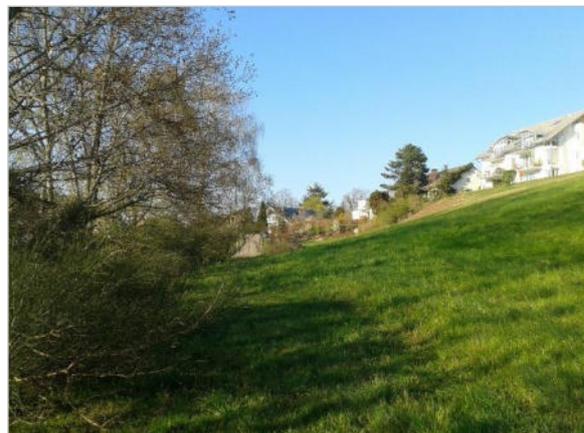


(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordwesten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südwesten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südwesten – Blick Richtung Norden



Standort im Norden – Blick Richtung Südosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S4a hat eine Größe von 0,25 ha. In Verbindung mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung auf dem Standort S4b mit 0,11 ha wird die gewünschte Flächengröße von 0,36 ha erreicht.</p> <p>Das Gelände in westexponierter Hanglage befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ der Gemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) zu berücksichtigen.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Engel“ liegt knapp 100 m nordöstlich des Standortes und wäre somit in kürzester Zeit zu Fuß erreichbar.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4a wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p>	Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Damit steht der Standort S4a für eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	Hoch
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Unmittelbar nördlich und östlich grenzen bestehende Mischbauflächen sowie südöstlich geplante Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig lediglich mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	Gering
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt der Fläche aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Langackern zwischen Wohnbebauung und einer Zufahrtsstraße. Die Fläche ist sehr exponiert und von großen Teilen des Hexentals sichtbar. Aufgrund der direkt oberhalb vorhandenen Bebauung an der Langackernstraße ergibt sich durch eine Bebauung kein relevantes Ausgreifen in den weiteren Außenbereich. Es kommt auch zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Streusiedlungscharakter. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung der Fläche mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung der Fläche führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb der Fläche verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich der Fläche verläuft unterhalb des Grundstücks Langackernstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p>Eine Bebauung der oberhalb und östlich liegenden Fläche führt jedoch zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg aus nach Westen. Die Blickrichtung vom Bühlhofweg nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich vom Bühlhofweg aus aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg unterhalb der Langackernstr. 24 aus betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl); eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.</p>	<p>Gering - Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden der Fläche liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von geringer bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden der Fläche findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen. Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt, durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt der Fläche keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Es liegen keine Oberflächengewässer vor. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.) Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Fläche befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Sie liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Die Fläche ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Gering</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofweges liegt, außerhalb der Fläche, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen unterhalb der Magerwiese entlang des Bühlhofweges ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Innerhalb der Fläche befinden sich ca. 1.450 qm einer FFH-Mähwiese in gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5 - 10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Hoch</p>

Zusammenfassende Bewertung

<p>(x) bedingt geeignet () ungeeignet</p> <p>Der Standort S4a ist ausreichend groß dimensioniert. Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4a wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und steht damit für die geplante Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>An diesem Standort ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen.</p> <p>Das Ortsbild würde durch die Bebauung nur gering verändert werden, da sich die Fläche unterhalb der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße befindet. Dadurch erfolgt kein Ausgreifen in den weiteren Außenbereich. In gewissem Umfang käme es zu Beeinträchtigungen der Sichtbeziehung vom Wanderweg in Richtung Kaiserstuhl, allerdings nur im Bereich nahe der Langackernstraße. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als gering bis mittel einzuschätzen mit Ausnahme des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, bei der aufgrund des Vorkommens hochwertiger Biototypen ein hohes Konfliktpotenzial besteht. Aufgrund dessen bestünde mindestens ein Ausgleichsbedarf für die betroffene FFH-Mähwiese, ggf. auch in gewissem Umfang für die angrenzende gesetzlich geschützte Feldhecke. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. Darüber hinaus müsste das LSG geändert werden.</p> <p>Der Standort S4a wird aus diesen Gründen als insgesamt bedingt geeignet eingestuft.</p>
--

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S4b



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordwesten – Blick Richtung Südosten



Standort im Osten – Blick Richtung Westen



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort nördlich auf dem Nachbargrundstück –

Blick Richtung Süden



Standort im Nordosten – Blick Richtung Nordwesten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S4b hat eine Größe von 0,11 ha. In Verbindung mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung auf dem Standort S4a mit 0,25 ha wird die gewünschte Flächengröße von 0,36 ha erreicht.</p> <p>Das hängige Gelände (ca. 5 ° Neigung) in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Kernorts Horben der Gemeinde Horben.</p> <p>Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Standort befindet sich die Bushaltestelle Heubuck, wodurch der Standort auch mittels ÖPNV erreichbar ist.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung bis zum bestehenden Erschließungsweg, der zum „Schluckenhof“ führt.</p> <p>Der Standort S4b stellt aktuell eine Baulücke am Ortsrand dar und ist auf drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Lediglich im Norden des Standortes schließt sich eine freie landwirtschaftliche Fläche an.</p>	Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit dem westlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Eigentümer befürwortet eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche. Damit steht der Standort S4b für die geplante Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Hoch</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Unmittelbar südlich grenzen bestehende Wohnbauflächen sowie westlich die Straße Heubuck und anschließend Mischbauflächen an den Änderungsbereich an. Der Standort ist zu drei Seiten von Wohnnutzung umgeben. Die geplante Wohnnutzung steht folglich nicht im Konflikt zu der Bestandsnutzung.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Gebiet liegt im Mittel bei 5°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen.</p> <p>Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Gebiet selbst liegt eine mittlere Wertigkeit mit Tendenz zu gering vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufig gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 innerhalb des Gebiets, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen. Eine Bebauung führt zu einer Einbeziehung des Schuckenhofes in den Siedlungszusammenhang. Die abgesetzte Lage der Hofstelle ist jedoch bereits durch die vorhandene Wohnbebauung angrenzend an das Gebiet weitgehend aufgehoben.</p> <p>Aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Boden</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Gebiet selbst ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet.</p> <p>In den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter durch Kristallin. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p>	<p>Gering</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 sowie durch landwirtschaftliche Emissionen des Schuckenhofs gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	Gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial).</p> <p>Grünland und Lagerfläche sind für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter- / außerhalb des Gebiets finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen, wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	Mittel
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.	Keine
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.	Mittel - Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- bedingt geeignet
 ungeeignet

Der Standort S4b ist ausreichend groß dimensioniert. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung. Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen

Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4b wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes, welcher die geplante Wohnbauflächenentwicklung befürwortet. Damit steht der Standort S4b für die geplante Entwicklung zur Verfügung.

An diesem Standort ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Immissionen wurden bereits geprüft und als nicht erheblich eingestuft.

Das Gebiet liegt am Nordwestrand von Horben in exponierter Lage und grenzt an Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Es wird aktuell außer zur Lagerung von Holz und Materialien nicht erkennbar genutzt. Durch eine Bebauung würde die bestehende Bebauung harmonisch nach Norden abrunden. Es gehen keine landschaftsprägenden Strukturen verloren.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung kaum verändert werden, da das Gebiet ohnehin schon den Eindruck von unbebauten Baugrundstücken erweckt. Eine gewisse Beeinträchtigung ergäbe sich durch einen vollständigen Einbezug des Schluckenhofs in den Siedlungszusammenhang. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Aufgrund der Lage im LSG müsste dieses geändert werden.

Der Standort S4b wird aus diesen Gründen als insgesamt bedingt geeignet eingestuft.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S5



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordosten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südwesten – Blick Richtung Südosten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südosten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südosten – Blick Richtung Südwesten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S5 hat eine Größe von 0,37 ha und ist damit ausreichend groß dimensioniert. Das hängige Gelände in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Kernorts Horben der Gemeinde Horben.</p> <p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Standort befindet sich die Bushaltestelle Heubuck, wodurch der Standort auch mittels ÖPNV erreichbar ist.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine Abrundung, die bis zum nördlichen Siedlungsrand des Kernorts Horben führt. Allerdings würde bei einer Bebauung der Standort S4b eine Baulücke darstellen. Insofern wäre S5 nur insofern eine Siedlungsabrundung, wenn S4b mit einbezogen werden würde. Da beide Standorte dem gleichen Eigentümer gehören, und dieser lediglich den Standort S4b zur Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stellt, kann nicht von einer sinnvollen städtebaulichen Siedlungsabrundung gesprochen werden.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit dem westlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Ackerflächen sind sehr gut bewirtschaftbar werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Eigentümer befürwortet jedoch nur eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche auf dem Standort S4b. Damit steht der Standort S5 für die geplante Entwicklung nicht zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung zerschnitten und können aber vmtl. weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind insofern nicht zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Die bestehenden Wohnbauflächen im Osten und Süden stehen nicht im Konflikt zur geplanten Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Straße Heubuck (K4944) sind immissionsschutzrechtlich ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese wären in einem nachgelagerten Verfahren zu klären.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet aufgrund der reinen Wiesenfläche als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Die Fläche ist nach Westen ins Hexental ausgerichtet, zudem nach Süden Richtung Horben ausgerichtet. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere bis hohe Beeinträchtigungen. Zwar kann diese Fläche, im Zusammenhang mit Standort S4b, als eine gewisse Ortsabrundung angesehen werden, da auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Heubuck bereits Bebauung besteht. Da jedoch bis zur Kuppe Richtung Langackern nur ca. 4 m Höhenzunahme verbleiben, würde eine Bebauung über die Kuppe hinausragen und damit von Langackern aus sichtbar werden.</p> <p>Aufgrund des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>
<p>Boden</p> <p>Im Gebiet liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwasseringeleiter durch Kristallin. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 sowie durch landwirtschaftliche Emissionen des Schuckenhofs gegeben.</p> <p>Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p> <p>Durch eine Bebauung sind aufgrund der Topografie geringe Konflikte durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft (Grünland, intensiv) genutzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biototypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p> <p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 100 m südwestlich, jenseits des Schuckenhofs, liegt die FFH-Mähwiese „Mähwiese westlich Schluckenhof“ und ca. 80 m nördlich liegt das geschützte Gehölz „Feldhecke S Langackern“.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel - Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- bedingt geeignet
 ungeeignet

Die Fläche S5 erfüllt die Mindestanforderungen hinsichtlich der benötigten Flächengröße. Die Erschließung ist mit dem Anschluss an die Straße Heubuck bereits gesichert.

Von einer Siedlungsabrundung kann jedoch nur gesprochen werden, wenn der Standort S4b mit einbezogen wird. Da jedoch der Eigentümer, dem beide Standortbereiche gehört, lediglich den Standort S4b zur Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stellt, da er den Bereich des Standorts S5 auch weiterhin zur intensiv landwirtschaftlichen Nutzung benötigt, kann weder von einer Siedlungsabrundung noch von einer Flächenverfügbarkeit gesprochen werden.

Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung in nicht unwesentlichem Umfang verändert werden, da die Bebauung aufgrund der Nähe zur Hügelkuppe Richtung Langackern über diese höhentech- nisch hinausreichen würde. Zudem käme es zu Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen von der Straße Heubuck aus nach Westen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dagegen nur als gering bis mittel einzuschätzen. Einschränkend ist auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Der Standort S5 wird aus diesen Gründen als insgesamt ungeeignet eingestuft.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S6



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Norden – Blick Richtung Süden



Standort im Westen – Blick Richtung Osten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
S6 liegt am südöstlichen Ortsrand der Kerngemeinde Horben. Der Planbereich fällt stark nach Nordosten ab und hat eine Größe von lediglich 0,16 ha. Damit ist der Standort zu klein für den benötigten Flächenbedarf. Aufgrund seiner sehr steilen Hanglage ist er auch nicht erweiterbar.	Gering
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
Der Standort kann aufgrund seiner extremen Hanglage nicht erschlossen werden. Lediglich nördlich des Standorts verläuft ein Ausläufer der Straße Heubuck, der die Erschließung des Standorts sichern würde. Die nächstgelegene Bushaltestelle Heubuck befindet sich etwa 200 m entfernt und ist somit fußläufig in kürzester Zeit erreichbar.	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
Der Standort S6 grenzt nordwestlich an Wohnbebauungen an. Damit kann bei dieser Fläche von einem wohnbaulichen Zusammenhang gesprochen werden.	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
Die Fläche liegt in privater Hand und steht nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets. Im Regionalplan werden nachrichtlich Waldflächen dargestellt.	Gering
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
Der Standort grenzt im Norden und Westen an Wohnbebauung an. Im Osten schließen sich Waldflächen an, zu denen mit Nutzungskonflikten bzgl. des Waldabstandes zu rechnen ist.	Hoch
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet aufgrund der kaum einsehbaren Lage als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am östlichen Rand Horbens und ist daher nicht Richtung Hexental exponiert. Es ist durch seine Umrandung von Waldgebiet nur bedingt einsehbar. Eine Bebauung hätte somit nur eine geringe Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild. Es führt ein Spazierweg an der Fläche vorbei zum Friedhof, dessen Erholungsfunktion durch die Bebauung etwas verringert wäre.</p>	<p>Gering</p>
<p>Boden</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Im Änderungsbereich liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets. Etwa 40 m östlich entspringt ein Fließgewässer (Gewässer-ID 11210).</p>	<p>Keine</p>
<p>Klima / Luft</p> <p>Das Gebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt, befindet sich am westlichen Rand des Waldstücks, das zwischen den Ortsteilen Horben und Bohrer liegt, und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind mittlere Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten sowie insbesondere den Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, auch wenn es sich nur um einen kleinen Teil des Waldstücks handelt.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet ragt zum größten Teil (ca. 85%) in ein Waldgebiet hinein. Die Gehölze, die aus Laubbäumen mit vereinzelt Nadelbäumen bestehen, bieten Potential für wertgebende Vogelarten. Der Rest der Fläche besteht aus Grünland. Aufgrund der langen Entwicklungszeit von Waldflächen liegt eine hohe Erheblichkeit vor.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Hoch</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p> <p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 40 m südöstlich hangabwärts liegt eine FFH-Mähwiese.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel - Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

bedingt geeignet

ungeeignet

Der Standort S6 birgt keine ausreichende Flächengröße für die geplante Wohnbauflächenentwicklung. Aufgrund der steilen Hanglage und der Nähe zu Waldflächen ist zudem das Grundstück nicht erweiterbar und durch den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand stark eingeschränkt. Allein aufgrund dessen kann S6 nicht als Standortalternative in Betracht gezogen werden.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung aufgrund der kaum gegebenen Einsehbarkeit lediglich geringfügig verändert werden. Auch die Auswirkungen hinsichtlich der Erholungseignung sind als unerheblich einzustufen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen mit Ausnahme des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der Betroffenheit einer Waldfläche. Einschränkend ist zudem auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Aus diesen Gründen wird der Standort S6 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S7



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Süden – Blick Richtung Norden



Standort im Südosten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S7 hat eine Größe von 0,52 ha und befindet sich am östlichen Rand der Kerngemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Östlich grenzt die offene Landschaft mit Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen an den Standort an.</p> <p>Der Planbereich fällt stark nach Osten ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Westlich des Standortes verläuft die Dorfstraße, eine direkte Erschließungsmöglichkeit besteht derzeit jedoch nur über die Querstraße Im Gründle.</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Die Fläche grenzt zwar nordwestlich und nordsüdlich an Wohnnutzungen an, es kann jedoch nicht mehr von einer Siedlungsabrundung gesprochen werden.</p>	Gering
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und liegt damit in privater Hand. Von Seiten des Eigentümers steht S7 nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p>	Keine
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Standort S7 ist weder erheblichen Verkehrslärm noch landwirtschaftlichen Emissionen ausgesetzt. Nutzungskonflikte zur benachbarten Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.</p>	Keine
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Gebiet aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche liegt am östlichen Hang Horbens und ist somit nicht vom Hexental einsehbar. Sie ist aufgrund dessen und der östlichen Bewaldung wenig exponiert. Es ist jedoch möglich, dass von höher gelegenen Stellen östlich von Horben Sichtbeziehungen auf die angrenzende Gemeindegkirche eingeschränkt werden könnten.</p> <p>Durch die eingeschränkte Erreichbarkeit aufgrund der steilen Hanglage und der Bewirtschaftung werden die Fläche und der umliegende Hang kaum von Spaziergängern genutzt. Eine Bebauung würde demnach die Erholungsfunktion wenig schmälern.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Boden</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Im Gebiet liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering - Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines HQ100-, Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiets.	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Horben und ist bisher unversiegelt. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten. Diese fallen jedoch aufgrund der vom bestehenden Wohngebiet östlichen Lage gering aus. Es liegen zwei Einzelbäume am Rand des Plangebiets vor, deren klimaregulierende Wirkung gering ausfällt.</p>	Gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
Das Plangebiet befindet sich an einem sehr steilen Hang, der landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird. Am östlichen Rand an der Rückseite der Kirche befinden sich zwei Bäume, unter anderem eine alte Eiche, die von einer Bebauung betroffen sein könnten. Wertigkeit und Bedeutung für Arten müsste für diese Bäume noch abschließend bestimmt werden, sollten sie von einer etwaigen Planung betroffen sein.	Gering - Mittel
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.	Keine
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 85 m östlich der Fläche befindet sich ein geschütztes Feldgehölz, ca. 150 m östlich liegt eine FFH-Mähwiese.</p>	Mittel - Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

bedingt geeignet

ungeeignet

Der Standort S7 hat eine ausreichende Größe und könnte über die Straße Im Gründle erschlossen werden.

Da jedoch die gesamte Fläche stark nach Osten abfällt, wäre eine Anbindung an die Straße Im Gründle sowie die Bebauung der Fläche selbst nur mit großem und daher unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Die Fläche grenzt zwar nordwestlich und nordsüdlich an Wohnnutzungen an, es kann jedoch nicht mehr von einer Siedlungsabrundung gesprochen werden.

Die Fläche steht zudem im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und liegt damit in privater Hand. Von Seiten des Eigentümers steht S7 nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung voraussichtlich kaum verändert werden. Möglicherweise könnten Blickbeziehungen von Osten auf die Kirche beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Es müsste voraussichtlich die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der vorhandenen Einzelbäume untersucht werden. Einschränkend ist zudem auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Aus diesen Gründen wird der Standort S7 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S8



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Südosten – Blick Richtung Südosten



Standort im Nordosten – Blick Richtung Südwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südosten – Blick Richtung Süden

(Nachbargrundstück)



Standort im Süden – Blick Richtung Norden

(Nachbargrundstück)



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S8 hat eine Größe von 0,38 ha und liegt im Süden der Kerngemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht eben und fällt mäßig bis stark nach Süden bzw. Südwesten ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Erschlossen wird der S8 über die Dorfstraße, welche östlich des Plangebiets entlang verläuft. Nördlich, östlich und südlich des Standortes befindet sich Wohnbebauung, im Westen schließt die freie Landschaft mit Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen an.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Horben Rathaus“ befindet sich etwa 300 m nördlich von S8 und ist somit innerhalb von 5 Minuten fußläufig erreichbar.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Nördlich, östlich und südlich des Standortes befindet sich Wohnbebauung. Damit kann bei S8 von einem wohnbaulichen Zusammenhang gesprochen werden.</p>	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem südlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Standort S8 wird von diesem intensiv landwirtschaftlich genutzt und steht aufgrund dessen Seitens des Eigentümers nicht für die geplante Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können aber vmtl. weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind insofern nicht zu erwarten.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftlich genutzt. Die bestehende Wohnbebauung im Norden steht nicht im Konflikt zur geplanten Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Dorfstraße sind immissionsschutzrechtlich ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese wären in einem nachgelagerten Verfahren zu klären.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen. Die Erheblichkeit müsste ergänzend geprüft werden bzw. in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als hochwertig einzustufen. Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt westlich an der Hauptverkehrsstraße Dorfstraße am südlichen Ende von Horben. Durch seine Lage auf dem Höhenzug von Horben ist es von großen Teilen des Hexentals sowie den umliegenden Schwarzwaldhängen und -höhen einsehbar und trägt zusammen mit seiner landschaftsprägenden streuobstähnlichen Bepflanzung einen erheblichen Teil zum Landschaftsbild bei. Insbesondere in Verbindung mit der südöstlich jenseits der Dorfstraße gelegenen Freifläche ergibt sich zudem eine Siedlungszäsur mit der weiteren Bebauung im südlich gelegenen Abschnitt der Dorfstraße (Häuser Nr. 22 - 44). Durch eine Bebauung dieser Fläche würde der im Süden aufgelockerte und noch Ansätze des Streusiedlungscharakters mit einzelnen Hofstellen aufweisende Bereich von Horben vollständig in den Siedlungszusammenhang aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Gebiets aufgrund der großflächigen Einsehbarkeit sowie den Auswirkungen auf den Siedlungscharakter somit hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.</p> <p>Die Dorfstraße und die umliegenden Spazierwege werden frequentiert genutzt. Eine Bebauung der Fläche würde die Aussicht von der Dorfstraße ins Hexental deutlich einschränken, hätte aber auf die Erholungsfunktion des Geländes selbst aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit nur geringfügige Auswirkungen.</p>	<p>Hoch</p>
Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt. Gemäß BK50 (LGRB) ist der Boden als Siedlungsboden geführt, liegt aber bisher unbebaut vor. Es ist davon auszugehen, dass der gleiche Boden wie unterhalb angrenzend vorliegt. Der vorhandene Bodentyp „Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerden und Paragneiszersatz, unter Wald stellenweise podsolig“ weist eine mittlere Wertigkeit hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, eine mittlere bis hohe als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine geringe bis mittlere als Filter und Puffer für Schadstoffe. Beim Standort für naturnahe Vegetation wird eine hohe oder sehr hohe Bedeutung nicht erreicht. Insgesamt ergibt sich eine mittlere Wertigkeit.</p> <p>Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der geringen bis mittleren Wirkung als Filter und Puffer für Schadstoffe ergibt sich ein erhöhtes Risiko für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	Mittel
Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellenschutzgebiets. Etwa 120 m westlich entspringt ein Fließgewässer (Gewässer-ID 3817).</p>	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und liegt zwischen nördlich, östlich und südlich angrenzender Bebauung. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Bereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als Siedlungsfläche ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten sowie der Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, die infolge der Bebauung gerodet werden. Diese ist aber aufgrund der an drei Seiten anschließenden Bebauung als gering zu bewerten.</p>	Gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet wird als Grünland genutzt und es liegen vereinzelte Obstbäume vor. Die Gehölze bieten Potential für wertgebende Vogelarten sowie für Fledermäuse.</p>	Mittel
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald und des Naturpark Südschwarzwald.</p> <p>Die nächste FFH-Mähwiese liegt ca. 115 m südwestlich der Fläche. Ebenfalls südwestlich liegen mehrere geschützte Feldgehölze, das nächstgelegene (Feldgehölz am Zähringerhof) ca. 70 m entfernt.</p> <p>Es ist die einzige Fläche der Standortalternativen, die nicht im LSG Horben liegt.</p>	<p>Gering</p>

Zusammenfassende Bewertung

<p>() bedingt geeignet (x) ungeeignet</p> <p>Der Standort S8 hat eine Größe von 0,38 ha, ist bereits erschlossen und steht in einem wohnbaulichen Zusammenhang.</p> <p>Die Fläche steht jedoch im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem südlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Standort S8 wird von diesem intensiv landwirtschaftlich genutzt und steht aufgrund dessen Seitens des Eigentümers nicht für die geplante Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen. Die Erheblichkeit müsste ergänzend geprüft werden bzw. in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht eben und fällt mäßig bis stark nach Süden bzw. Südwesten ab. Das Ortsbild würde durch eine Bebauung stark verändert werden. Zum einen würde hierdurch die südlich liegende, derzeit noch abgesetzte Bebauung vollständig in den Siedlungszusammenhang von Horben aufgenommen werden. Der zumindest in Ansätzen noch vorhandene Streusiedlungscharakter würde damit verloren gehen. Zum anderen besteht aufgrund der Lage auf dem Höhenzug eine Einsehbarkeit aus einem weiten Umfeld, sowohl von unterhalb als auch von oberhalb gelegenen Bereichen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Aufgrund der Obstbäume müsste allerdings die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden.</p> <p>Der Standort S8 befindet sich als einziger Standort nicht im LSG. Da insbesondere dieser Standort jedoch nicht zur Verfügung steht und die Fläche von Seiten des Eigentümers der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben soll, wird S8 insgesamt als ungeeignet eingestuft.</p>
--

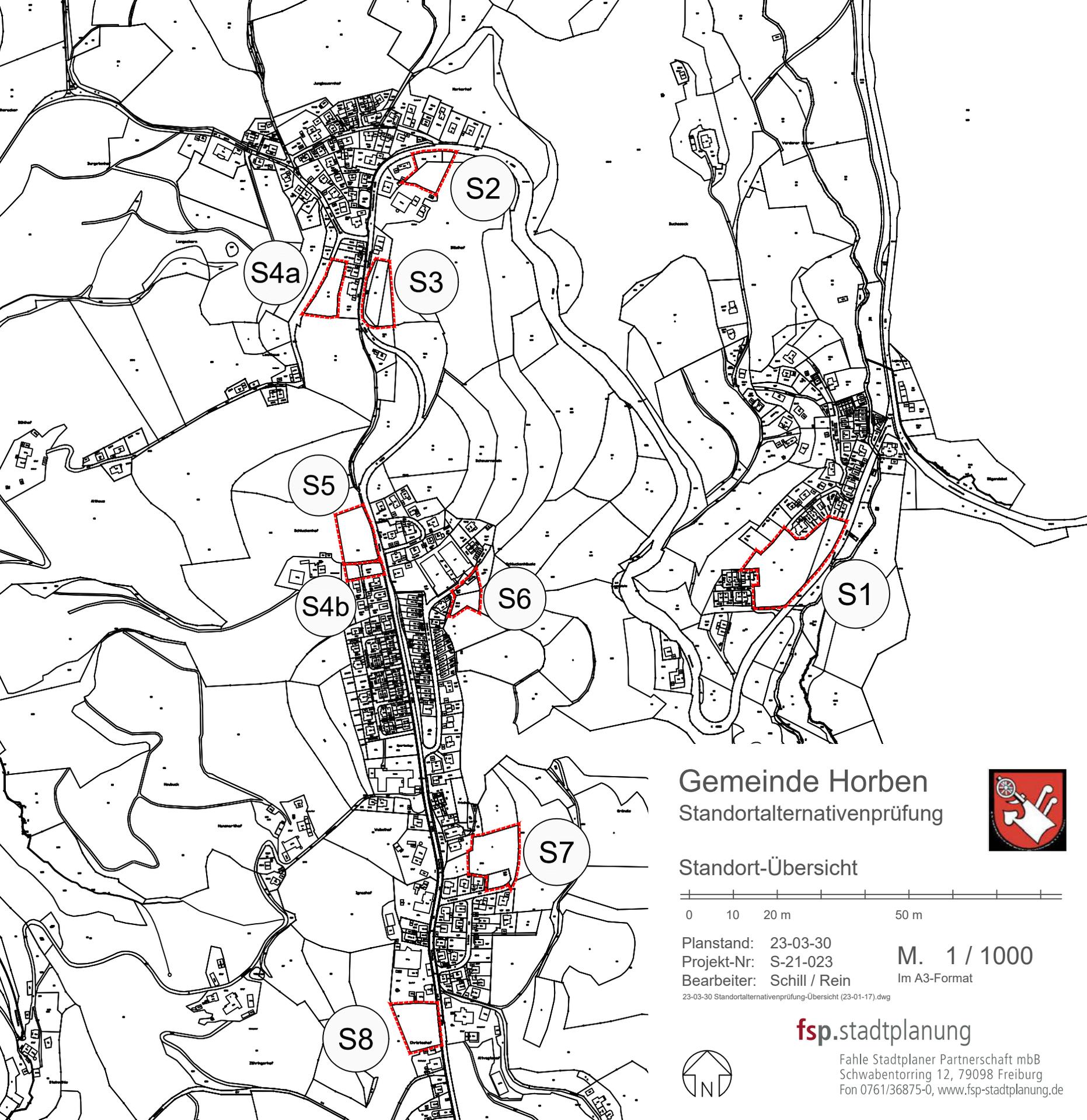
Gemeinde Horben, den

Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser



Gemeinde Horben

Standortalternativenprüfung



Standort-Übersicht



Planstand: 23-03-30

Projekt-Nr: S-21-023

Bearbeiter: Schill / Rein

23-03-30 Standortalternativenprüfung-Übersicht (23-01-17).dwg

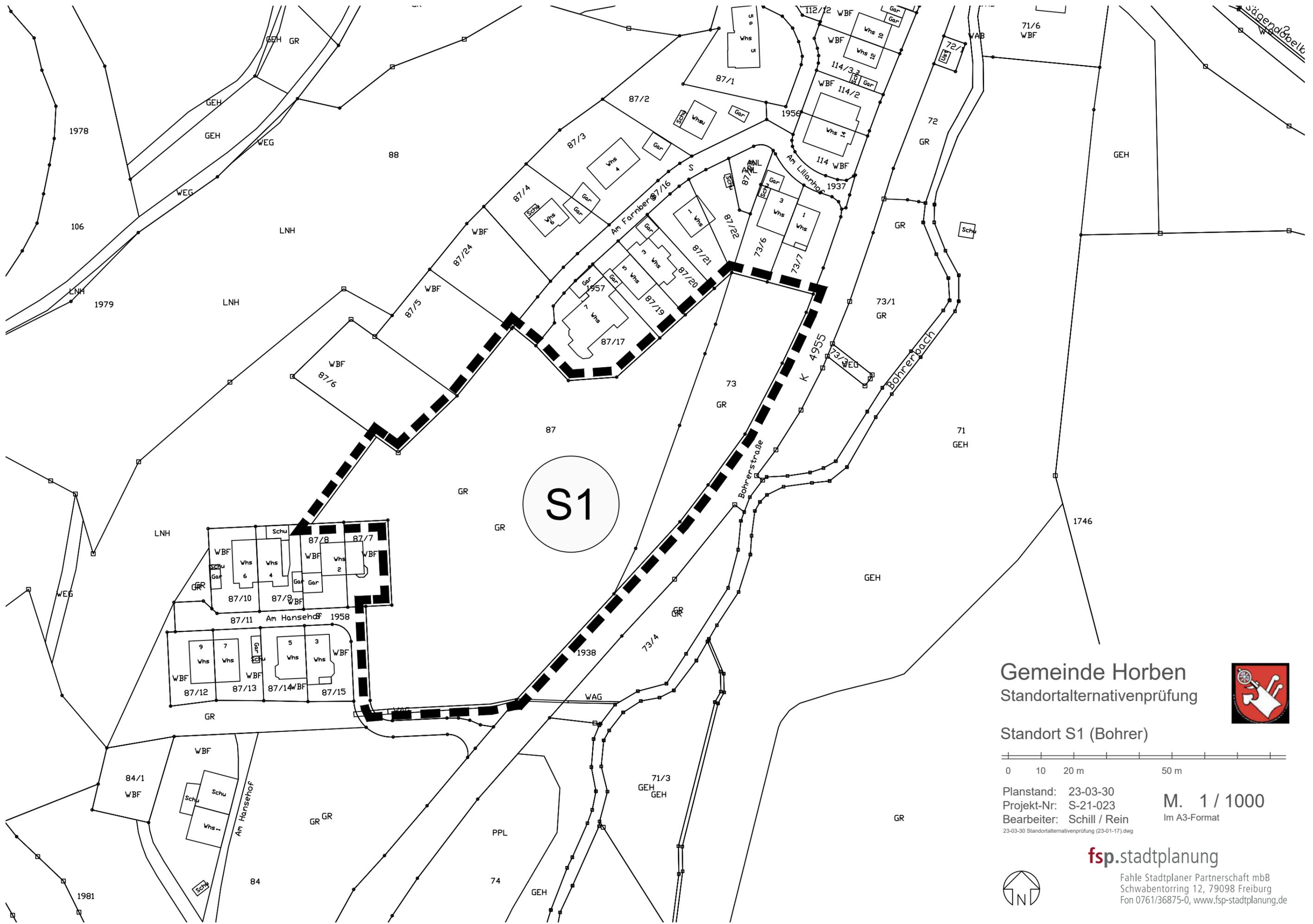
M. 1 / 1000

Im A3-Format

fsp.stadtplanung



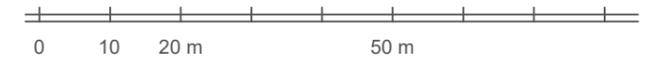
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentoring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S1 (Bohrer)



Planstand: 23-03-30
 Projekt-Nr: S-21-023
 Bearbeiter: Schill / Rein
 M. 1 / 1000
 Im A3-Format

fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Jungbauernhof

Merkerhof



Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S2 (Langackern)



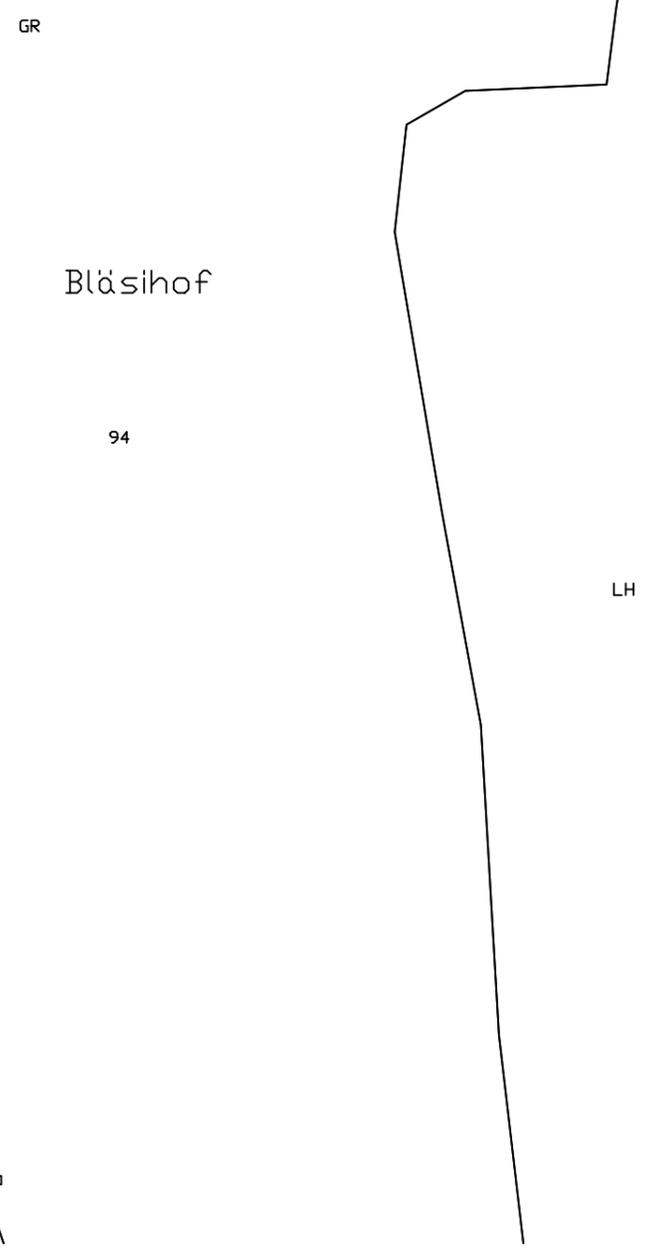
Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein
23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-01-17).dwg

M. 1 / 1000
Im A3-Format

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S3 (Langackern)



Planstand: 23-03-30
 Projekt-Nr: S-21-023
 Bearbeiter: Schill / Rein
 M. 1 / 1000
 Im A3-Format

23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-01-17).dwg

fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



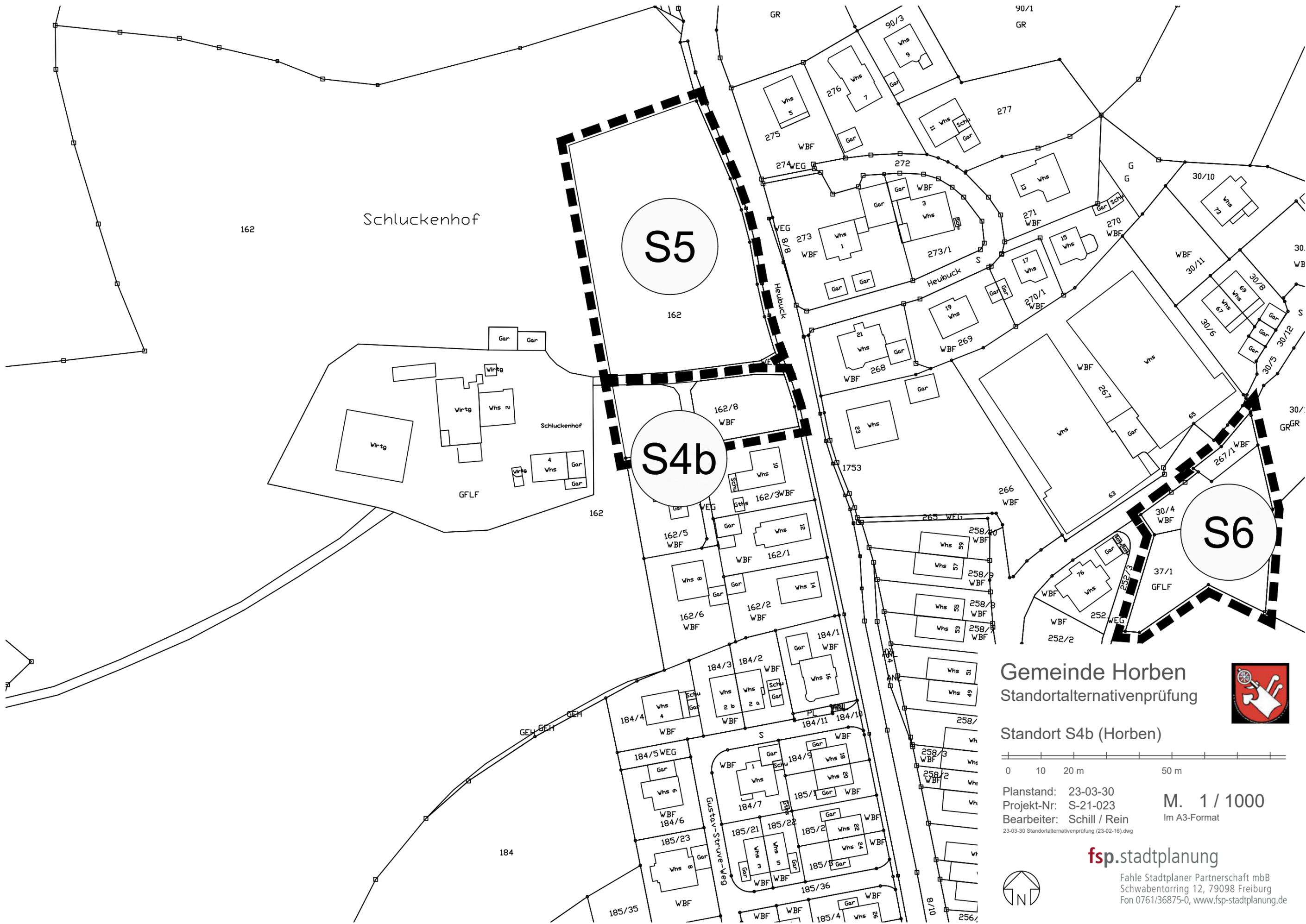
Standort S4a (Langackern)



Planstand: 23-03-30
 Projekt-Nr: S-21-023
 Bearbeiter: Schill / Rein
 M. 1 / 1000
 Im A3-Format

fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S4b (Horben)



Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

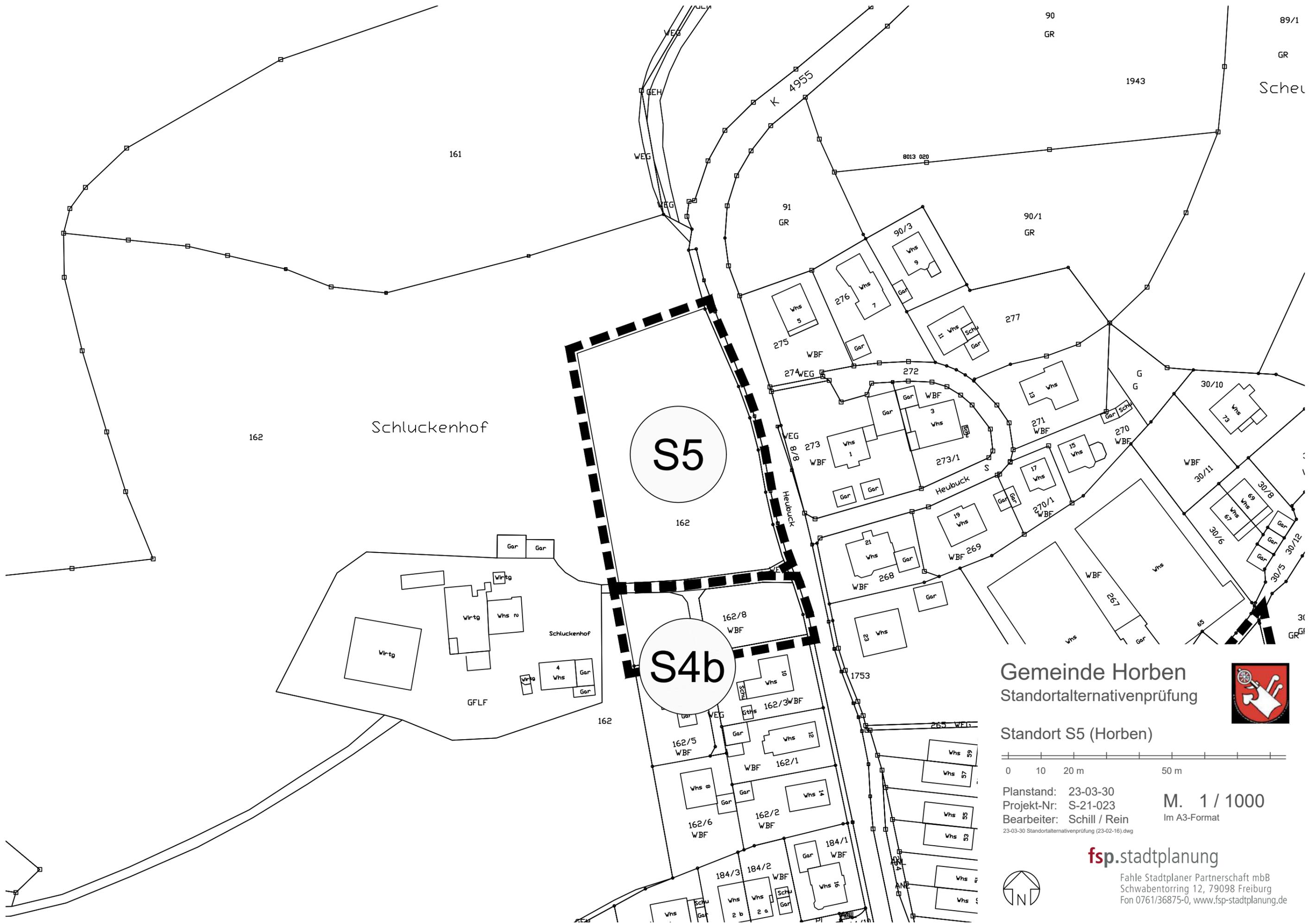
M. 1 / 1000
Im A3-Format

23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-02-16).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S5 (Horben)

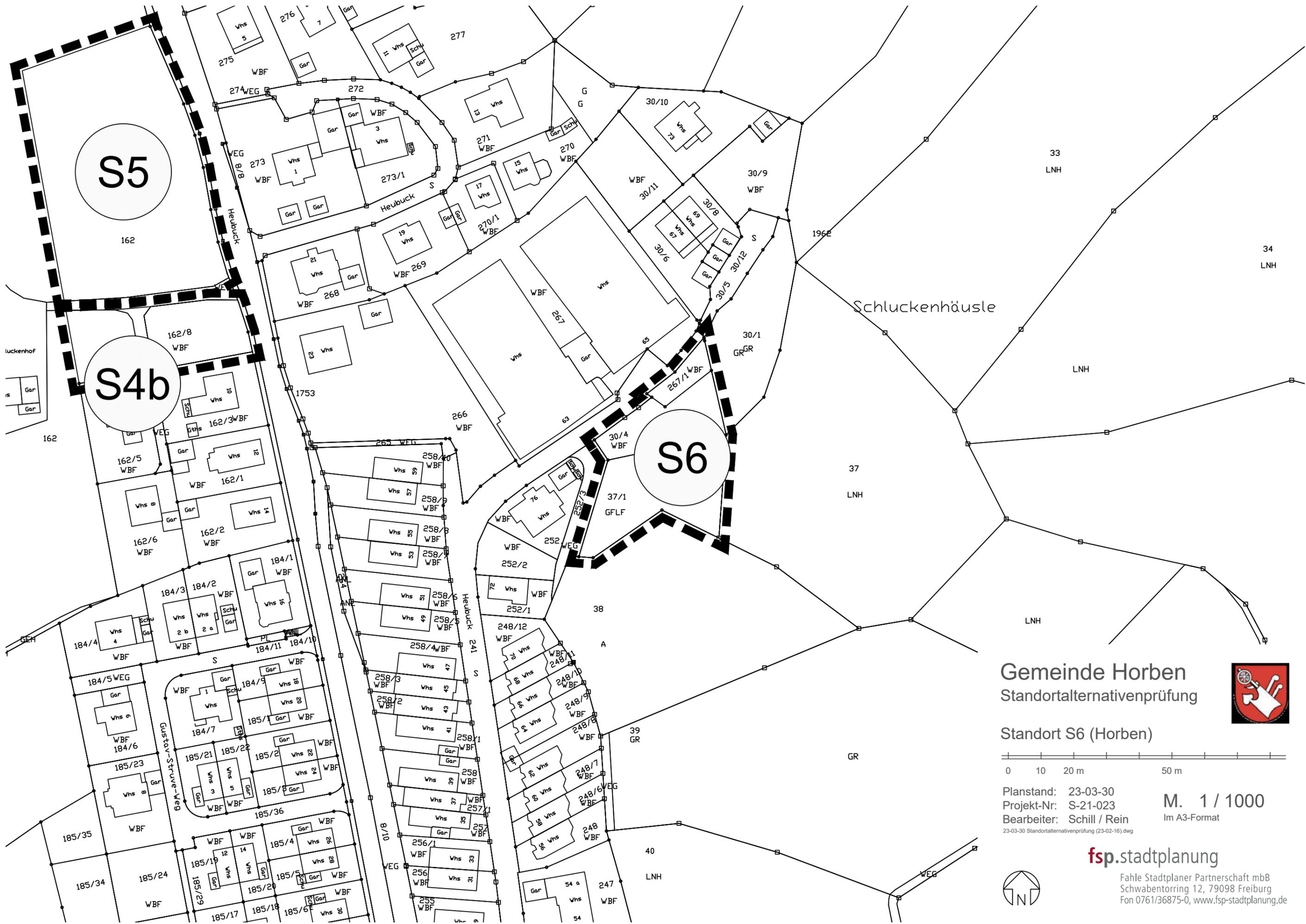


Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

M. 1 / 1000
Im A3-Format



fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



S5

S4b

S6

Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S6 (Horben)

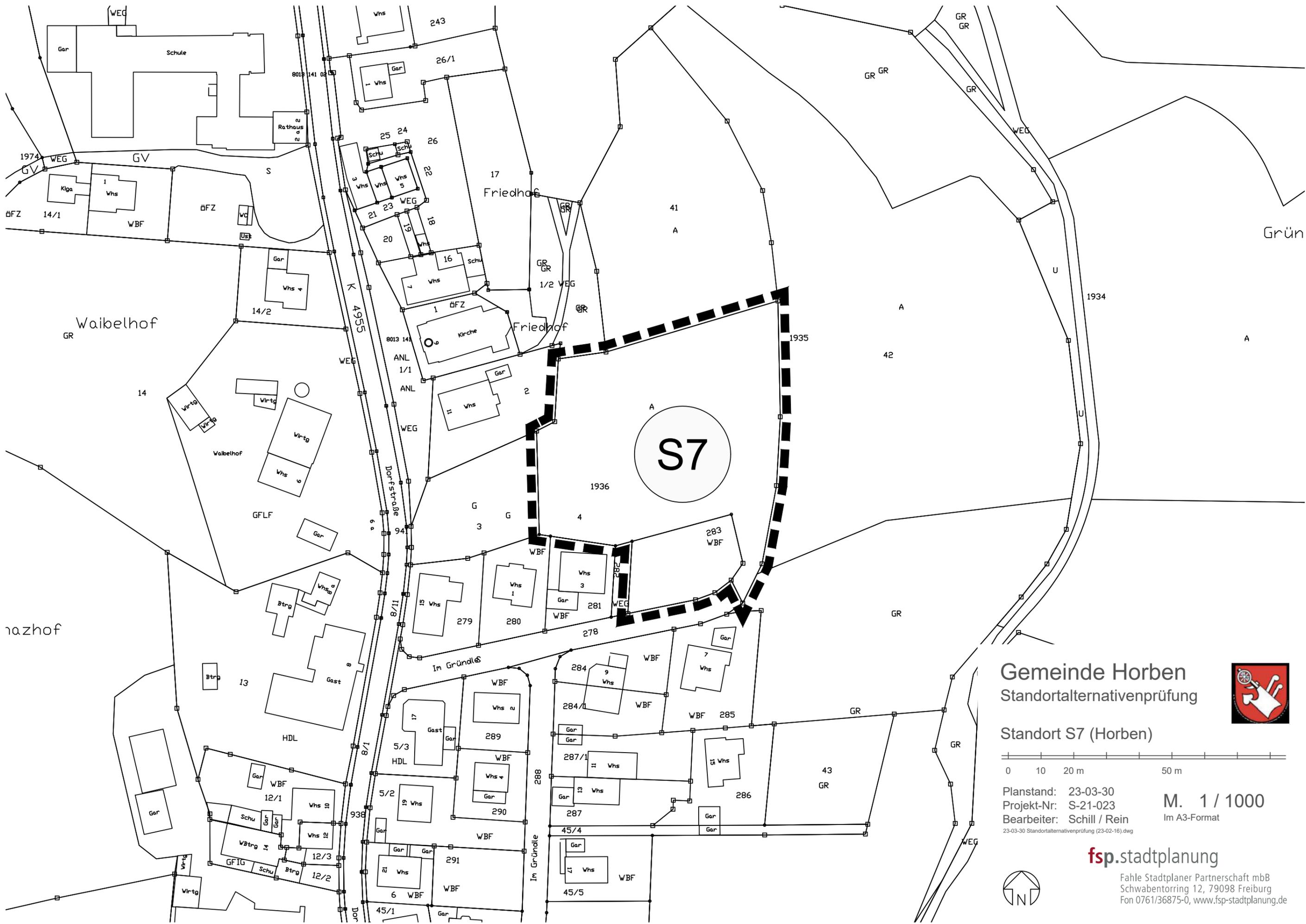


Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

M. 1 / 1000
Im A3-Format



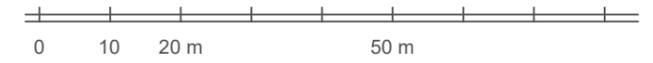
fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S7 (Horben)



Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

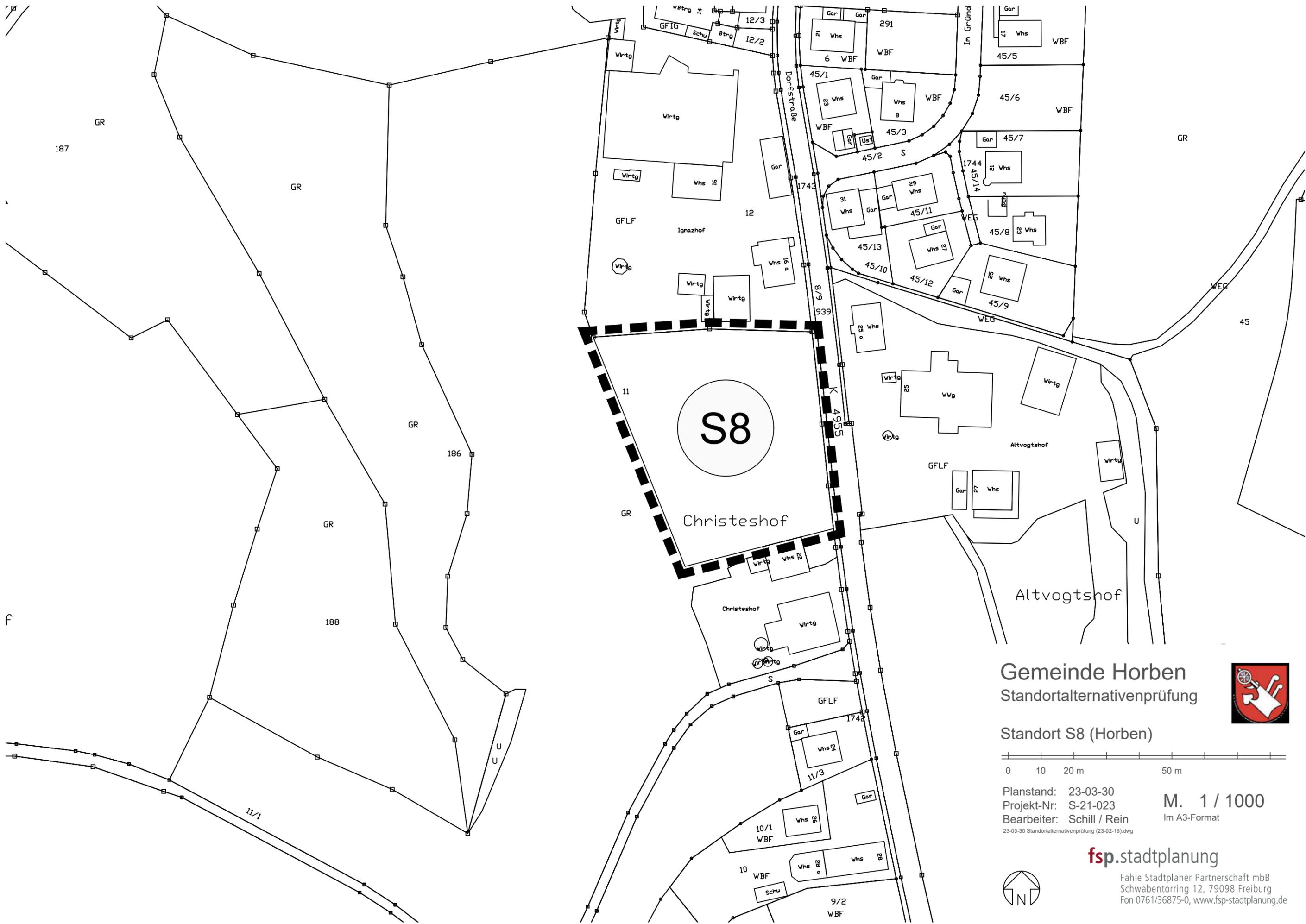
M. 1 / 1000
Im A3-Format

23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-02-16).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S8 (Horben)



Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

M. 1 / 1000
Im A3-Format

23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-02-16).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Verwaltungsgemeinschaft Hexental

**5. Punktuelle Flächennutzungsplan-
Änderung** für die Bereiche „Langackern II“
und der Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und
189 in der Gemeinde Horben

Umweltbericht

Freiburg, den 30.03.2023
Offenlage



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Umweltbericht, Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
Christoph Laule, M.Sc. ETH Umwelt-Natw.

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	4
2. Kurzdarstellung der Planungsziele	5
2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung.....	5
2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen	7
3. Prüfmethode zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	8
3.1 Datenerhebung	8
3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	8
3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos	11
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	13
5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung	14
6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	15
6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung	16
6.1.1 Änderungsbereich 1	16
6.1.2 Änderungsbereich 2	20
6.1.3 Änderungsbereich 3	23
Fotodokumentation	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter	8
--	---

1. Aufgabenstellung

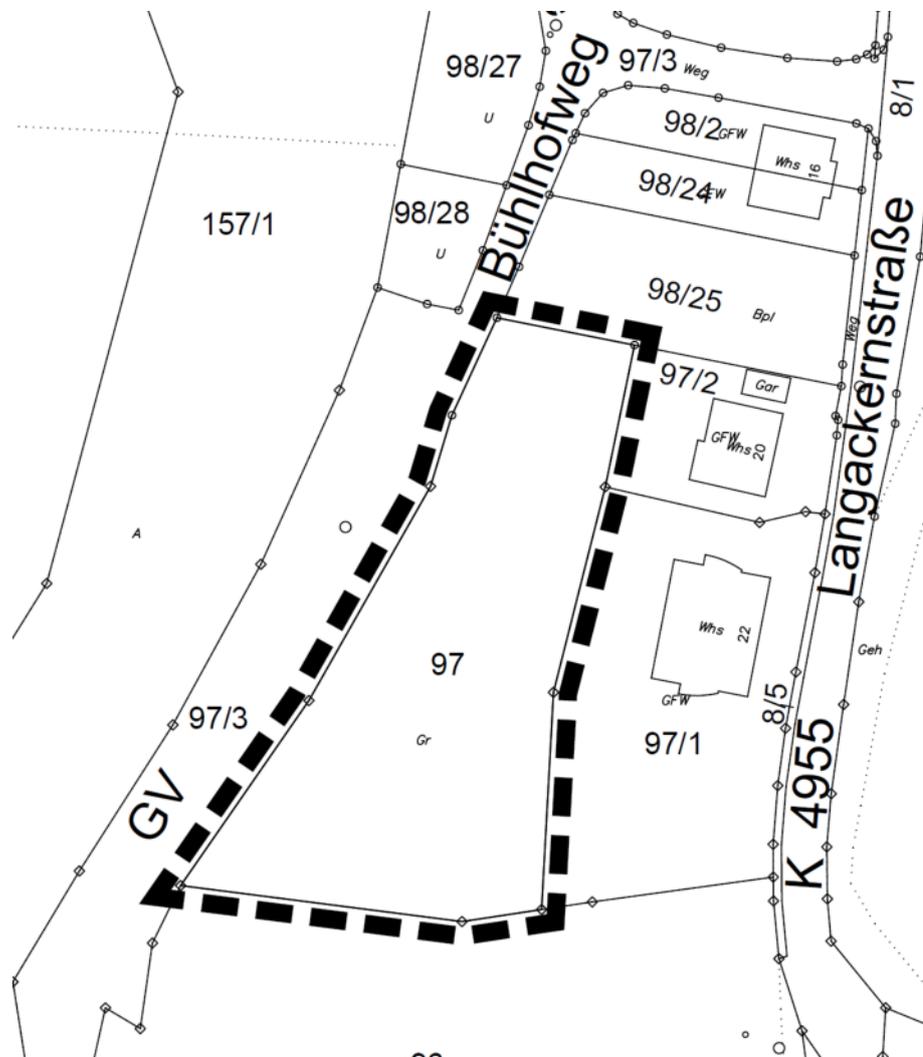
<i>Anlass und Aufgabe der Planaufstellung</i>	Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.
<i>Umweltbericht zum FNP</i>	Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte des FNP auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die mit der punktuellen FNP-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen einer Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen unterzogen und dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.
<i>Scoping / Frühzeitige Beteiligung</i>	Im Rahmen des so genannten Scopings im Zusammenhang mit der Frühzeitigen Beteiligung (14.09.2020 bis 16.10.2020) sowie der erneuten Frühzeitigen Beteiligung (08.08.2022 bis 23.09.2022) wurden für die vorliegende Umweltprüfung unter Behördenbeteiligung Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik festgelegt. Dazu wurde im Rahmen einer früheren Fassung dieses Berichts ein Untersuchungsvorschlag (Scoping) erstellt und den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegt. Die Behörden und TÖBs wurden jeweils um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und Anregungen der TÖB wurden im weiteren Planungsverlauf geprüft und je nach Erfordernis in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.
<i>Bearbeitungsschwerpunkt</i>	Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 vorbereiteten Flächennutzungsänderungen realisiert werden. Da für die hier anstehende Änderung des FNP die Planung von Siedlungsentwicklungsflächen im Mittelpunkt steht, stellt auch für den Umweltbericht die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung den Bearbeitungsschwerpunkt dar. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.
<i>Standortalternativenprüfung</i>	Integraler Bestandteil der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist die Prüfung von Standortalternativen zur Erreichung des gewünschten Entwicklungsziels. Im vorliegenden Fall ist dies zudem erforderlich, da zur Verwirklichung der vorgesehenen Planung eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Horben“ benötigt wird. Der Antrag bzgl. des Änderungsverfahrens, welches durch die UNB des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald durchgeführt wird, wurde nach Vorliegen der Standortalternativenprüfung gestellt.

2. Kurzdarstellung der Planungsziele

2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung

Gegenstand der punktuellen FNP-Änderung Den zentralen Schwerpunkt des FNP stellt die beabsichtigte Siedlungsentwicklung dar. Der vorliegende Bericht behandelt hierfür drei Änderungsbereiche auf Gebiet der Gemeinde Horben.

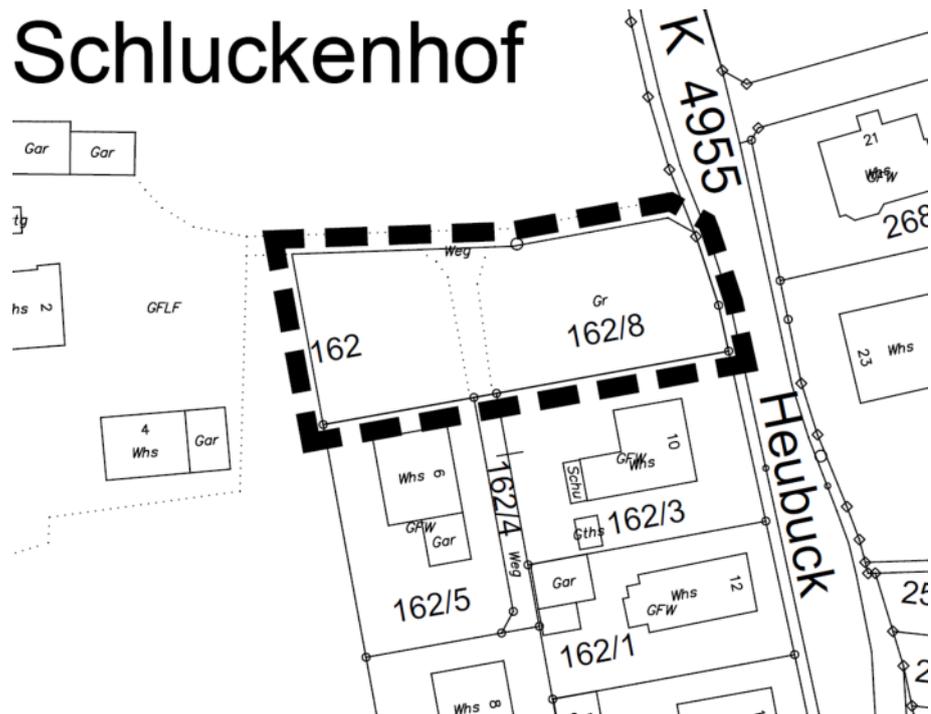
Änderungsbereich 1 Änderungsbereich 1 umfasst Flst. 97 zwischen dem Bühlhofweg und der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Ortsteils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Bebauungsplanverfahren zu sichern.



Änderungsbereich 2

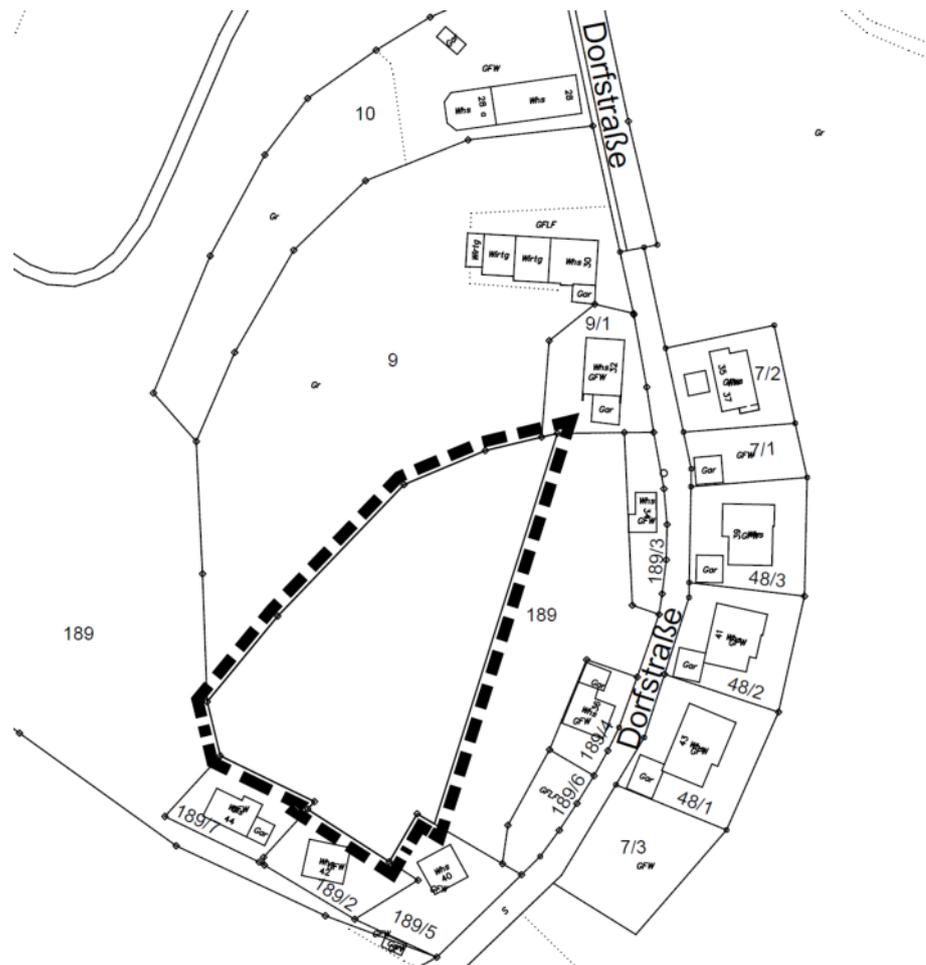
Änderungsbereich 2 liegt am Schluckenhof und umfasst das Flst 162/8 vollständig sowie ca. 450 qm des westlich angrenzenden Flst. 162. Beide sind an einer Stichstraße der Straße Heubuck gelegen. Auch hierbei handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Orts- teils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Verfahren zur Auf- stellung einer Ergänzungssatzung zu sichern.

Schluckenhof



Änderungsbereich 3

Änderungsbereich 3 liegt am südlichen Ortsrand von Horben und umfasst einen Teil des Flst. 189. Im gültigen FNP ist die Fläche derzeit noch für die Wohnbebauung vorgesehen. Die Fläche soll aufgrund der begrenzten Grundstücksverfügbarkeit im Tausch für die Änderungsbereiche 1 und 2 aus dem FNP herausgenommen werden. Dabei wird die geplante Wohnfläche in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt.



2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen

Ziele Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Siedlungsentwicklungsflächen herangezogen. Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan), andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben.

Berücksichtigung im FNP Im Rahmen der FNP-Änderung sind die Darstellungen des Umweltberichtes mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung des VG Hexental mit zu berücksichtigen.

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

3.1 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zur FNP-Änderung ist die Beurteilung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachten Siedlungsentwicklungsflächen 1 und 3 wurden im Frühjahr 2020 untersucht; im Frühjahr 2022 wurden Fläche 1 (aufgrund einer Flächenverkleinerung) erneut sowie Fläche 2 erstmals untersucht. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung;
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG);
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes.

Vor den Geländebegehungen wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild;
- Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservate und Naturpark (Abgrenzung im Luftbild)
- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild);
- Wasserschutzgebiete;
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50.

3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos

Bewertung Schutzgutbezogen

Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:

- Risiko gering
- Risiko mittel
- Risiko hoch
- Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Mensch, Erholung / Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ■ Strom-Freileitung quert das Gebiet <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen □ Fläche nicht erholungsrelevant
Tiere / Pflanzen / Lebensräume besonderer Artenschutz / Natura 2000 	<ul style="list-style-type: none"> ■§ Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■§ Innerhalb der Fläche liegt eine besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand) ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollte weitergehend geprüft werden. <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>un</u>wahrscheinlich □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung <input checked="" type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering
<p>Boden</p> <p>Boden</p> 	<p><i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 3,00$ ("hoch" bis „sehr hoch“) <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 2,00$ ("mittel") <input type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $< 2,00$ ("gering") und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)
<p>Oberflächenwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ10 hat $\geq 10\%$ Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ10: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ50 oder HQ 100 hat $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend <input checked="" type="checkbox"/> Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> HQ100 geschützt: Durch Hochwasserschutzanlagen geschützter HQ100-Bereich mit $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche <input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahrengebiet <input type="checkbox"/> Kein Oberflächengewässer
<p>Grundwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone I oder II <input checked="" type="checkbox"/> sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyböden) <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten <input checked="" type="checkbox"/> Heilquellenschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Klima / Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt <ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken
Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehenden Höhengrenze der Siedlungslage ■ Lage der zu bebauenden Fläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in e. weniger gut einsehbaren Lage ■ Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung ■ Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) <ul style="list-style-type: none"> □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Siedlungsentwicklung (4-stufige Bewertung). Die Kategorien Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Besonderer Artenschutz und Natura 2000 werden für die Gesamtbewertung zu einer Wertstufe zusammengefasst.

Verminderung / Vermeidung

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden - insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen - erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Minimierung der Flächenversiegelung, Niederschlagswasserentwicklung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i. d. R. nicht extra aufgeführt.

Stufen zur Gesamtbeurteilung der Flächeneignung für Be- bauung

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Siedlungsentwicklung aus landschaftsökologischer Sicht:

I bevorzugt geeignet

Eine Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und / oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung).

II geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen bis mittleren Risiken verbunden; ein hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung / Verminderung oder Kompensation bestehen.

III bedingt geeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter verbunden und deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig zu beurteilen. I. d. R. werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine bauliche Entwicklung sollte nur erfolgen, wenn das Entwicklungsziel im gleichen Raum nicht auf anderen, weniger risikobehafteten Flächen realisiert werden kann.

IV ungeeignet

Eine Bebauung ist mit hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u. a. Schutzgebiete) oder nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

Beurteilung der Flächen- eignung für Herausnahme

Die Eignung für eine Herausnahme aus dem FNP steht gegenläufig zur Einstufung zur Flächeneignung (ohne Berücksichtigung von Maßnahmen) für eine Bebauung. So ist beispielsweise eine Fläche, die ungeeignet für eine Siedlungsentwicklung ist, bevorzugt geeignet für eine Herausnahme.

Erläuterungen zur Bewertung

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z. B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen.

Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■ / ■ / □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Siedlungsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe IV aus landschaftspflegerischer Sicht verzichtet werden.

Flächen der Bewertungsstufe III sind als Siedlungsentwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf, entschieden werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Berücksichtigung der Planungsebene

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und Landschaftsplan, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNP) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

Vermeidung / Verminderung

In den Steckbriefen werden für die einzelnen Flächen unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zur Veränderung der Gebietsabgrenzung oder zur Regelung des besonderen Artenschutzes.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Erst später, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Ergänzungssatzung, können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Gebietskulissen (Flächenpool) oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebietsexterner Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden / artenschutzfachlich relevanten Grünstrukturen, insbesondere Bäume

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vor:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Planungsalternativen

Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden in den nachfolgenden Steckbriefen zu den Änderungsbereichen in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der im Frühjahr 2020 bzw. 2022 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt für alle Gemeinden die vorrangige Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung bevorzugt in Form der Innenentwicklung und des innerörtlichen Flächenrecyclings erfolgen soll. In der Gemeinde Horben gibt es einen hohen Bedarf an Wohnraum, den es zu decken gilt. Sie hat auf die Verfügbarkeit innerörtlicher Freiflächen in der Regel jedoch wenig Einfluss. Da eine Umsetzung der Wohnbebauung im Änderungsbereich 3 derzeit nicht in Aussicht steht, wurde nach alternativen Flächen für eine Wohnungsnutzung gesucht. Die im vorliegenden Bericht untersuchten Änderungsbereiche 1 und 2 stellen eine Alternative dar. Für eine ausführliche Darstellung möglicher Planungsalternativen wird auf die Standortalternativenprüfung verwiesen.

Umweltüberwachung durch die Gemeinden

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren ["unvorhersehbaren"] Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zu einem Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt werden.

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

Gegenstand der Prüfung Gegenstand der hier vorgelegten Prüfung sind ausschließlich Nutzungsänderungen, die durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden.

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat diese Prüfung die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt.

Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Mit der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Methode wurden im Jahr 2020 und 2022 die von der VG Hexental vorgeschlagenen Siedlungsentwicklungsflächen untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auf den folgenden Seiten mittels Steckbrief dargestellt.

Alle Änderungsbereiche werden hinsichtlich ihrer Eignung für die Siedlungsentwicklung überprüft. Für den Änderungsbereich 3 wird daraus anschließend die Eignung für die Herausnahme aus dem FNP abgeleitet.

6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung

6.1.1 Änderungsbereich 1

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97
		
		
<p>Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de</p>		<p>Foto: Christoph Laule / faktorgruen</p>
<p>Gebietsbeschreibung: Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Langackern und beinhaltet das Flst. 97. Derzeit wird sie als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt. Die Fläche fällt stark nach Westen ab (16° / ca. 29 %). Im Nordosten schließt die bestehende Siedlung von Langackern an, im Südwesten erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland) und Heckenzüge.</p>		
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>		<p>Flächengröße: ca. 0,25 ha</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.</p>		
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn keine besser geeignete Alternative zur Siedlungsentwicklung besteht und eine geeignete Kompensationsfläche zur Verfügung steht. Hierfür ist Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.</p> <p>Auf ca. 2/3 des Plangebiets ist eine FFH-Mähwiese (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) vorhanden (ca. 1.450 qm). Es handelt sich um eine Teilfläche der Kartiereinheit „Mähwiesen W Langackern“ (MW-Nr. 6510031546162434), welche sich noch nach Osten auf die Flst. 97/1 und 96 außerhalb des Plangebiets erstreckt. Für den verloren gehenden Anteil ist ein art- und wertgleicher Ausgleich erforderlich.</p> <p>Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden oder ist ggf. art- und wertgleich auszugleichen.</p>		

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Kreisstraße im Osten ergeben sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (die als ortsüblich anzusehen ist). Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben. Lediglich baubedingt können zeitweise etwas größere Immissionen, insbesondere an Schall sowie Staub, auftreten. Dies stellt zwar eine temporäre Störung dar; aufgrund der zeitlichen Befristung liegt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vor.	□
Mensch/ Erholung		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i> . Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds (s. Ausführungen hierzu weiter unten) innerhalb und in der Umgebung des Änderungsbereichs führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb des Änderungsbereichs verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich des Änderungsbereichs verläuft unterhalb des Grundstücks Langackernstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland. Eine Bebauung des oberhalb und östlich liegende Änderungsbereichs führt jedoch zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg aus nach Westen. Die Blickrichtung vom Bühlhofweg nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich vom Bühlhofweg aus aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg unterhalb der Langackernstr. 24 aus betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl); eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i>	□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofwegs liegt, außerhalb des Änderungsbereichs, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen unterhalb der Magerwiese entlang des Bühlhofweges ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.	■§
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	□
Natura2000 und weitere ge- schützte Bereiche		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i> . Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Es wird ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt werden. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich des Weiteren ca. 1.450 qm einer FFH-Mähwiese in gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-	■§

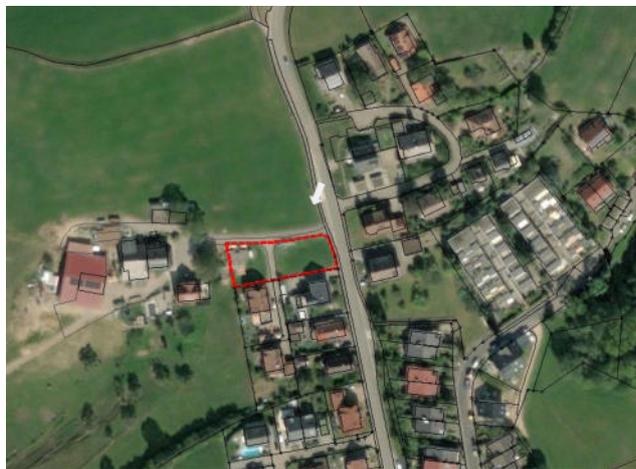
Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
		<p>Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5 - 10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	
Boden		<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden des Änderungsbereichs findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.</p>	■
Wasser		<p>Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)</p>	<input type="checkbox"/>
		<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<input type="checkbox"/>
		<p>Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		<p>Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<input type="checkbox"/>
Landschaft / Landschaftsbild		<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 16°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingeraht durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt</p>	■

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
		<p>sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht. Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p>	
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird parallel zur FNP-Änderung beantragt. – Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust eines Teils einer FFH-Mähwiese. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird ein Ausgleich erforderlich. – Die geplante Nutzungsänderung führt ggf. baubedingt zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops (Feldhecke). Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens würde in diesem Fall vrstl. ein Ausgleich erforderlich. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / Minderung der negativen klimatischen Effekte mittels Festsetzung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren empfohlen. – Es sind Maßnahmen zum Erhalt einer möglichen Flugstraße von Fledermäusen entlang der geschützten Feldhecke vorzusehen, bspw. Grünfläche als Puffer, Ausschluss von zur Feldhecke abstrahlender Beleuchtung etc.. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

6.1.2 Änderungsbereich 2

Gemeinde: Horben	Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8
-------------------------	--

 Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de

Foto: Christoph Laule / faktorgruen

Gebietsbeschreibung:

Die Entwicklungsfläche liegt am nördlichen Ortsrand von Heubuck und umfasst die Flst.Nrn. 162 (teilweise) und 162/8 (vollständig). Momentan wird Flst. 162/8 als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 innerhalb der Entwicklungsfläche wird als Lagerfläche genutzt, wobei auf den aktuell nicht genutzten Bereichen ebenfalls Wiesenvegetation vorliegt. Durch den Änderungsbereich verläuft eine geschotterte Stichstraße der Straße Heubuck. Im Süden und Osten (hier jenseits der Straße Heubuck) schließt bestehende Wohnbebauung an, im Westen befindet sich der Schluckenhof. Nördlich, jenseits der Zuwegung zum Schluckenhof, grenzt landwirtschaftliche Fläche (Grünland) an.

Geplante Nutzungsänderung:

Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.

Flächengröße:
0,11 ha

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:

Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche und Lagernutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben:

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets *Schwarzwald*, des Naturparks *Südschwarzwald* und im LSG *Horben*. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn keine besser geeignete Alternative zur Siedlungsentwicklung besteht und eine geeignete Kompensationsfläche zur Verfügung steht. Hierfür ist Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung	Risiko
--	---------------

<p>Mensch / Gesundheit</p>	 <p>Schall- und Schadstoffimmissionen können sich zum einen durch die Straße Heubuck ergeben, zum anderen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (die als ortsüblich anzusehen ist). Ob erhebliche immissionsschutzrechtliche Konflikte (insbesondere Gerüche und Lärm) aufgrund der Lage des „Schluckenhofs“ im Westen bestehen, muss ggf. in der nachgelagerten Planungsebene geprüft werden. Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.</p>	<p>□</p>
--------------------------------	---	----------

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8	
Mensch/ Erholung		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i> . Aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	<input type="checkbox"/>
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial). Grünland und Lagerfläche sind für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung. Unter- / außerhalb des Änderungsbereichs finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen, wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	<input type="checkbox"/>
Natura2000 und weitere ge- schützte Bereiche		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i> . Für das LSG ist ein Flächentausch (zusammen mit Änderungsbereich 1) mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Es wird ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> §
Boden		Der Änderungsbereich ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet. In den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83). Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor.	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersetzungdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.	<input type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8	
Landschaft / Landschaftsbild		<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 5°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingrahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen.</p> <p>Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Änderungsbereich liegt jedoch maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufig gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung mit Tendenz zu gering.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i></p>	<input type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine Kartierung artenschutzrechtlich relevanter Arten vrstl. nicht erforderlich. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / eine Ortsrandeingrünung im nachgelagerten Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung empfohlen. – Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird ein Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich. Empfohlen werden hierfür landschaftstypische Maßnahmen wie die Aufwertung von Grünland, die Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen oder die Pflanzung von Streuobstbeständen. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

6.1.3 Änderungsbereich 3

Gemeinde: Horben	Fläche: Flst. 189 (teilweise)
-------------------------	--------------------------------------

 Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de



Foto: Stefanie Breunig / faktorgruen

Gebietsbeschreibung:

Die Entwicklungsfläche liegt am südlichen Ortsrand von Horben. Gemäß aktuell gültigen FNP ist sie als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen, die reale Nutzung ist jedoch landwirtschaftlich (Grünland). Im Südosten befindet sich eine einzeilige Wohnbebauung entlang der Dorfstraße. Der angrenzende Nordwesten beinhaltet weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland u. Streuobst).

Geplante Nutzungsänderung:

Die Darstellung im FNP als Wohnbaufläche soll zu Gunsten einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geändert werden (Tauschfläche hinsichtlich der Änderungsbereiche 1 und 2). Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.

Flächengröße:
0,36 ha

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:

Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen, wodurch sich Auswirkungen auf die Umweltgüter ergeben würden. Allerdings wurde für den Bereich noch kein Bebauungsplan aufgestellt.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben:

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets *Schwarzwald*, des Naturparks *Südschwarzwald* und angrenzend zum LSG *Horben*.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung

			Risiko
<i>Mensch / Gesundheit</i>		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Dorfstraße im Osten ergeben.	□
<i>Mensch/ Erholung</i>		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich des Änderungsbereichs verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.	■
<i>Tiere / Pflanzen / Lebensräume</i>		Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.	■

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)	
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen des Grünlands denkbar und in den Gärten der anliegenden Wohnbebauung nachgewiesen. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	<input checked="" type="checkbox"/>
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das LSG aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird an das LRA gestellt.	<input type="checkbox"/>
Boden		Bodentyp: Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis. Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,83; dabei Natürliche Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch (2,5), Filter und Puffer für Schadstoffe gering bis mittel (1,5). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe zum Änderungsbereich.	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.	<input type="checkbox"/>
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um den Änderungsbereich wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)	
<i>Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen</i>			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für eine Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III
Eignung für eine Herausnahme			
Eignung für die Herausnahme		geeignet	II

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung:
 I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet

Fotodokumentation

Änderungsbereich 1

(sofern nicht anders angegeben, alle Fotos: Christoph Laule / faktorgruen)

Blick vom Bühlhofweg über den Änderungsbereich hangaufwärts (Richtung Osten) auf die bestehende Wohnbebauung Langackerstr. 20 und 22. Die zu sehende FFH-Mähwiese wird künftig überbaut werden.



Blick vom Bühlhofweg nach Süden über den Änderungsbereich hinweg auf den Hörlewald. Diese Blickrichtung wird künftig durch die Bebauung verstellt sein.



Blick vom Bühlhofweg nach Westen über das Hexental hinweg zum Schönberg und den Vogesen. Der Änderungsbereich befindet sich im Rücken des Betrachters. Diese Blickrichtung wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.



Blick vom Wanderweg Richtung Nordwesten zum Kaiserstuhl. Der Änderungsbereich befindet sich links unterhalb des Gebäudes (Langackernstr. 22) am rechten Bildrand. Abhängig von der künftigen Gebäudehöhe kann es zu Beginn des Wanderwegs, abgehend von der Langackernstraße, ggf. zu Beeinträchtigungen der Sicht auf den Kaiserstuhl durch die Bebauung kommen. Im weiteren Verlauf des Wanderwegs wird jedoch vor allem der Blick auf bereits bestehende Bebauungen eingeschränkt.



(Foto: Stefanie Breunig / faktorgruen)

Blick vom Bühlhofweg auf die geschützte Feldhecke. Der Änderungsbereich befindet sich links des Betrachters.



Blick auf den Änderungsbereich (rechts), den Bühlhofweg heraufkommend. Aufgrund der Feldhecke ist aus dieser Richtung kommend der Änderungsbereich erst kurz vorher gut einsehbar. Künftig wird hier lediglich der Blick auf bereits bestehende Bebauung verstellt.



Änderungsbereich 2

(alle Fotos: Christoph Laule / faktorgruen)

Blick von der Bushaltestelle an der Straße Heubuck auf den Änderungsbereich zwischen der Wohnbebauung im Hintergrund und der in der Bildmitte verlaufenden Zuwegung zum Schluckenhof, bestehend aus Wiese und Lagerfläche.



Blick nach Westen von der Straße Heubuck über den Änderungsbereich hinweg zum Schluckenhof. Insbesondere bei Flurstück 162/8, aber auch bei Flst. 162 innerhalb des Änderungsbereichs, liegt aufgrund der auf drei bzw. zwei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen sowie der südlich bzw. südlich und westlich direkt angrenzenden Bebauung der Eindruck unbebauter Baugrundstücke vor.



Als Lagerfläche genutzter Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich. Im Hintergrund ist der Schluckenhof mit größerem Baumbestand zu sehen.



Wiese auf Flst. 162/8. Im Hintergrund ist die Zuwegung zum Schluckenhof und dahinter weiteres Grünland zu sehen. In der oberen rechten Ecke befindet sich die Bushaltestelle.



Blick von der Straße Heubuck, Höhe Bushaltestelle, durch die Sichtlücke zwischen dem Gebäude Heubuck 6 (links) und dem Schluckenhof. Dieser Blick auf den gegenüberliegenden Hang mit Grünland, Gehölzen und Waldflächen wird durch eine Bebauung auf Flst. 162 eingeschränkt werden.



Blick von der Straße Heubuck von der Dorfmitte kommend auf den Änderungsbereich. Zu sehen ist mittig die Wiese auf Flst. 162/8. Eine Beeinträchtigung einer relevanten Blickbeziehung ergibt sich hier nicht.



Änderungsbereich 3

(alle Fotos: Stefanie Breunig / faktorgruen)

Blick auf den nördlichen Teil des Änderungsbereichs und die angrenzende Streuobstweide Richtung Nordosten.



Blick auf den südlichen Änderungsbereich Richtung Osten.



*Blick nach Norden über den
Änderungsbereich hinweg.*



*Blick über den nördlichen
Teil des Änderungsbereichs
zum Schönberg.*



Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung für die Bereiche „Langackern II“ und der Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Freiburg, den 30.03.2023
Offenlage



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Projektleitung:
M.Sc. Umwelt-Natw. ETH Christoph Laule

Bearbeitung:
M.Sc. Geoökologie Stefanie Breunig
M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des FNP-Änderung und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Quellenverzeichnis.....	11

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Im Rahmen der FNP-Änderung ist auch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen, um die erforderlichen Erfassungen für die nachgelagerten Verfahren zu ermitteln.

Lage der Änderungsbereiche und Umfang der Betrachtung

Die 5. punktuelle FNP-Änderung umfasst drei Änderungsbereiche (s. Kap. 2.1 des Umweltberichts). Die Änderungsbereiche 1 (Flst. 97 am südwestlichen Rand von Langackern) und 2 (Flst. 162 und 162/8 am nördlichen Rand von Heubuck) sind im gültigen FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt und sollen künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Änderungsbereich 3 umfasst eine geplante Wohnbaufläche des FNP, wird aber aktuell noch landwirtschaftlich genutzt. Änderungsbereich 3 stellt die vorgesehene Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 dar und soll von Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche geändert werden. Da in Änderungsbereich 3 daher keine tatsächliche Nutzungsänderung zu erwarten ist, beschränkt sich die vorliegende Relevanzprüfung auf die Änderungsbereiche 1 und 2, für die eine Bebauung vorbereitet werden soll.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Änderungsbereich aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (im Weiteren vorgesehen in den nachgelagerten Verfahren, sofern erforderlich). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die sich daraus ggf. ergebende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Änderungsbereich 1

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Änderungsbereich 1 besteht, wurde am 03.03.2020 eine Begehung des Änderungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland
- Brachliegende Mähwiese
- Feldhecke aus Birke, Buche, Esche und Esskastanie (unmittelbar angrenzend)

Änderungsbereich 2

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Änderungsbereich 2 besteht, wurde am 01.06.2022 eine Begehung des Änderungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland, teilweise als Lagerfläche genutzt, mit offenen verdichteten Bodenflächen
- Schotterweg
- Baumbestand im Bereich des Schluckenhofes (unmittelbar angrenzend)

4. Wirkfaktoren des FNP-Änderung und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung der FNP-Änderung

Im Änderungsbereich 1 soll die Errichtung von voraussichtlich vier oder fünf Wohngebäuden vorbereitet werden, im Änderungsbereich die Errichtung von voraussichtlich zwei Wohngebäuden.

Relevante Bestandteile

Die geplante FNP-Änderung ist auf diejenigen Bestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können (bezugnehmend auf die durch die FNP-Änderung ermöglichte Aufstellung von Bebauungsplan bzw. Ergänzungssatzung). Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei dieser FNP-Änderung relevanten Wirkfaktoren. Sofern einzelne Wirkfaktoren nur für einen Änderungsbereich zutreffen, wird dies angegeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme durch Lagerflächen, Baustellen-einrichtungsflächen, Baufahrzeuge und Baumaterial
- Bodeneingriffe in Form von Bodenabtrag, -auftrag und Verdichtung durch das Befahren mit Baumaschinen
- Störungen durch Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.) sowie Erschütterungen
- Ggf. teilweise Rodung der Feldhecke (*Änderungsbereich 1*)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen im Offenland und an den Böschungsstrukturen
- ggf. dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen in der Feldhecke (*Änderungsbereich 1*)
- zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, dadurch dauerhafte Störung der natürlichen Bodenfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.)
- Menschliche Anwesenheit
- Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes durch Bodenmodellierung (Hanglage) (*vorrangig Änderungsbereich 1*)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, die im Bebauungsplanverfahren bzw. Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung aufzustellen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel in den Änderungsbereichen und deren nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für die Änderungsbereiche sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Eritacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel, was allenfalls im Rahmen von Fällarbeiten in Änderungsbereich 1 möglich wäre, kann aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 4.2), gemäß derer während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht das Fällen nicht zulässig ist, ausgeschlossen werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Änderungsbereich 1 liegt am Ortsrand von Langackern und ist abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung und gelegentlichen Freizeitnutzern (Wanderer, Hundehalter) weitgehend frei von Störungen. Der Wechsel aus Offenland- und Gehölzstrukturen setzt sich Richtung Westen weitläufig fort. Das Mischungsverhältnis aus Feldhecke und Wiese im Umfeld bildet geeignete Strukturen für planungsrelevante Vogelarten der Gehölzrandbereiche, wie z. B. die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung Gehölzrand-bewohnender Arten innerhalb der Brutsaison von April bis Juli durchzuführen.

Änderungsbereich 2 liegt am Ortsrand von Heubuck, direkt angrenzend an bestehende Wohnbebauung und die Straße Heubuck. Auf der Fläche selbst gibt es Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Nutzung als Lagerfläche (Baumaterial und Brennholz) sowie die Zuwegung zur südlich angrenzenden Wohnbebauung über den durch den Änderungsbereich verlaufenden Schotterweg. Der Verkehr auf der Straße Heubuck, mit fast unmittelbar angrenzender Bushaltestelle, sowie der Betrieb auf dem angrenzenden Schluckenhof wirken von extern auf den Änderungsbereich. Aufgrund der Nutzung und Störungen können Bodenbrüter im Änderungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für andere Gilden besteht im Änderungsbereich kein Habitatpotenzial. Für Gehölzbrüter besteht in den unterhalb befindlichen Bäumen am Schluckenhof ein Habitatpotenzial. Hier wird aufgrund der bestehenden Störungen durch den Betrieb auf dem Schluckenhof jedoch von keinem Vorkommen störungssensibler Vogelarten ausgegangen.

→ Erfassungen für die Artengruppe Vögel werden als nicht erforderlich angesehen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen in den Änderungsbereichen kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere (aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für die Änderungsbereiche nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Aufgrund des Fehlens einer ausgeprägten Strauchschicht in der Feldhecke kann ein Vorkommen der Haselmaus im Umfeld des Änderungsbereichs 1 ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehung des Änderungsbereichs 1 am 03.03.2020 zeigten sich bei der angrenzenden Feldhecke keine Habitatstrukturen wie Rindenspalten, Höhlen und Morschungen, die ein Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen könnten. Das Gehölz wird jedoch sehr wahrscheinlich eine Funktion als Leitstruktur für Jagd- und Transferflüge erfüllen. In Zusammenhang mit dem Grünland kann die Fläche selbst auch ein Jagdgebiet darstellen. Für Änderungsbereich 2 ist ebenfalls eine Nutzung als Jagdgebiet, bspw. für am Schluckenhof möglicherweise vorkommende Fledermäuse, denkbar.

Die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang bleibt trotz des Verlusts der Flächen für beide Änderungsbereiche bestehen, da nach gutachterlicher Einschätzung in der direkten Umgebung ausreichend Strukturen als Jagdhabitat und Leitstruktur vorhanden sind.

Um Beeinträchtigungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse durch eine mögliche baubedingte Gehölzrodung bei der Feldhecke angrenzend an Änderungsbereich 1 und Bauarbeiten zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V2: Die Rodung von Bäumen und Sträuchern darf aufgrund der (möglichen) Habitatnutzung durch Fledermäuse (Jagd- und Transferflüge) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen.

V3: Außenbeleuchtungen im Änderungsbereich sind so auszurichten, dass keine direkte Leuchtwirkung und möglichst keine diffuses Streulicht in Richtung der Feldhecke erfolgt.

→ Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Die Habitatstrukturen im Änderungsbereich 1 (sonnenexponierte Böschung, Ruderalflächen, offene Bodenstellen, Mäusegänge) lassen ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), nicht ohne weiteres ausschließen, zumal diese Art in Horben bereits nachgewiesen werden konnte. Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wärmen sich vorzugsweise über den Kontakt zu erwärmten Substrat wie Steine oder Holz auf, statt im direkten Sonnenlicht. Aufgrund des Fehlens solcher Aufwärmmöglichkeiten kann ein Vorkommen der Schlingnatter im Änderungsbereich 1 ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Bestandserfassung der Zauneidechse im Aktivitätszeitraum zwischen April und September erforderlich.

Änderungsbereich 2 weist kaum geeignete Habitatstrukturen für Reptilien auf. Die vorhandenen offenen Bodenflächen sind verdichtet, natürliche Schutz- und Sonderstrukturen sind nicht vorhanden, bei der Lagerfläche kommt es immer wieder zu Umlagerungen. Ein Vorkommen der Zauneidechse in den angrenzenden Gärten ist denkbar; durch diese ist eine Nutzung des Änderungsbereichs als Jagdgebiet nicht völlig auszuschließen. Es sind jedoch keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätten vorhanden und die Fläche ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen, insbesondere der Tötung, durch nachfolgende Maßnahme vermieden werden kann:

V4: Vor Baubeginn sind die Flächen von jeglichem Material zu räumen. Die Vegetation ist möglichst kurz zu mähen und für die Zauneidechse dadurch unattraktiv zu gestalten, sodass diese von der Fläche abwandern bzw. nicht mehr als Jagdgebiet nutzen. Nach wenigen Tagen ist zur bestehenden Bebauung hin ein Reptilienzaun zu errichten, der ein Rückwandern verhindert.

Ein Vorkommen von Schlingnattern kann im Änderungsbereich 2 aufgrund der Störungen / Nutzungen ausgeschlossen werden.

→ Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbot) kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Im Änderungsbereich 1 kommt unter anderem eine FFH-Mähwiese vor. Bei der Ortsbegehung am 03.03.2020 konnte noch der Brachezustand der Wiese aus dem Jahr zuvor begutachtet werden. Aufgrund des Fehlens von obligatorischen Nahrungspflanzen wie Ampfer (Großer Feuerfalter, *Lycaena dispar*) und Wiesenknopf (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, *Maculinea nausithous*) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen im Änderungsbereich 2 kann aufgrund der Habitatausstattung (intensiv genutztes Grünland) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind in den Änderungsbereichen aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie in den Änderungsbereichen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Fazit

Die Relevanzprüfung ergab nach der Beurteilung der vorhandenen Biotopstrukturen einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Vögel und Reptilien in Änderungsbereich 1.

Für Änderungsbereich 2 wird kein Erfassungsbedarf angenommen.

Bei beiden Änderungsbereichen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen in den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan bzw. Ergänzungssatzung).

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, erweiterte Neuauflage.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung für die Bereiche „Langackern II“ und der Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Horben“

Freiburg, den 30.03.2023



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Horben“

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Beschreibung des Vorhabens	1
2	Das Landschaftsschutzgebiet „Horben“	3
2.1	Schutzgebietsverordnung.....	3
2.2	Bestandsbeschreibung und -bewertung der überplanten Schutzgebietsflächen	4
2.2.1	Änderungsbereich 1 - Langackern.....	4
2.2.2	Änderungsbereich 2 - Horben (Flst. 162 [teilweise] und 162/8).....	6
3	Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	7
3.1	Änderungsbereich 1 - Langackern	7
3.2	Änderungsbereich 2 - Horben (Flst. 162 [teilweise] und 162/8)	8
3.3	Fazit.....	8
4	Beschreibung und Bewertung der für eine Aufnahme ins LSG vorgesehenen Fläche.....	9
5	Gesamtfazit und Änderungsantrag	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Änderungsbereich 1 und LSG	2
Abb. 2:	Änderungsbereich 2 und LSG	2
Abb. 3:	Änderungsbereich 3 und LSG	3
Abb. 4:	Änderungsbereich 3, LSG, FFH-Mähwiesen sowie sonstige geschützte Biotope	9

Anhang

Fotodokumentation

1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

Anlass

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden. Die 5. Änderung beinhaltet dabei drei separate Änderungsbereiche. Änderungsbereich 1 und Änderungsbereich 2, bei denen jeweils die Darstellung von Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche geändert werden soll, befinden sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Horben“.

Gemäß Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist die Darstellung einer (Wohn-)Baufläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht zulässig. Dies ist erst nach einer entsprechenden Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet möglich. Eine Herausnahme bedingt jedoch, dass eine in Umfang und Wertigkeit vergleichbare Fläche als Ausgleich neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen wird. Für diese Aufnahme ins Landschaftsschutzgebiet ist Änderungsbereich 3 vorgesehen. Dieser ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der 5. FNP-Änderung soll hier eine Darstellung als Landwirtschaftsfläche vorgenommen werden.¹

Im vorliegenden Dokument wird als Entscheidungsgrundlage zu Händen der Unteren Naturschutzbehörde als Verordnungsgeberin eine Bestandsaufnahme und Bewertung der von der Änderung betroffenen Flächen des Landschaftsschutzgebietes sowie die Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Änderungsbereiche 1 und 2 vorgenommen. Zudem erfolgt eine Bestandsaufnahme und Bewertung des für die Aufnahme ins Landschaftsschutzgebiet vorgesehenen Änderungsbereichs 3.

Lage und Inhalt der Änderungsbereiche

Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 1 (ca. 0,25 ha) umfasst Flst. 97 zwischen dem Bühlhofweg und der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Ortsteils Langackern zur Verfügung gestellt werden.

¹ Eine weitere Voraussetzung ist das Fehlen einer besser geeigneten Standortalternative für die Darstellung einer Wohnbaufläche. Diesbezüglich wird auf die separate Standortalternativenprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.



Abb. 1: Änderungsbereich 1 (schwarz gestrichelt) und LSG (grün schraffiert). (Luftbild: Geoportal Freiburg; Landschaftsschutzgebiet: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Änderungsbereich 2

Änderungsbereich 2 (ca. 0,11 ha) liegt am Schluckenhof und umfasst das Flst. 162/8 vollständig sowie ca. 450 qm des westlich angrenzenden Flst. 162. Beide sind an einer Stichstraße der Straße Heubuck gelegen. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am nordwestlichen Rand von Horben zur Verfügung gestellt werden.



Abb. 2: Änderungsbereich 2 (schwarz gestrichelt) und LSG (grün schraffiert). (Luftbild: Geoportal Freiburg; Landschaftsschutzgebiet: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Änderungsbereich 3

Änderungsbereich 3 (ca. 0,36 ha) liegt am südlichen Ortsrand von Horben und umfasst einen Teil des Flst. 189. Im gültigen FNP ist die Fläche derzeit noch für die Wohnbebauung vorgesehen. Die Fläche soll im Tausch für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden.

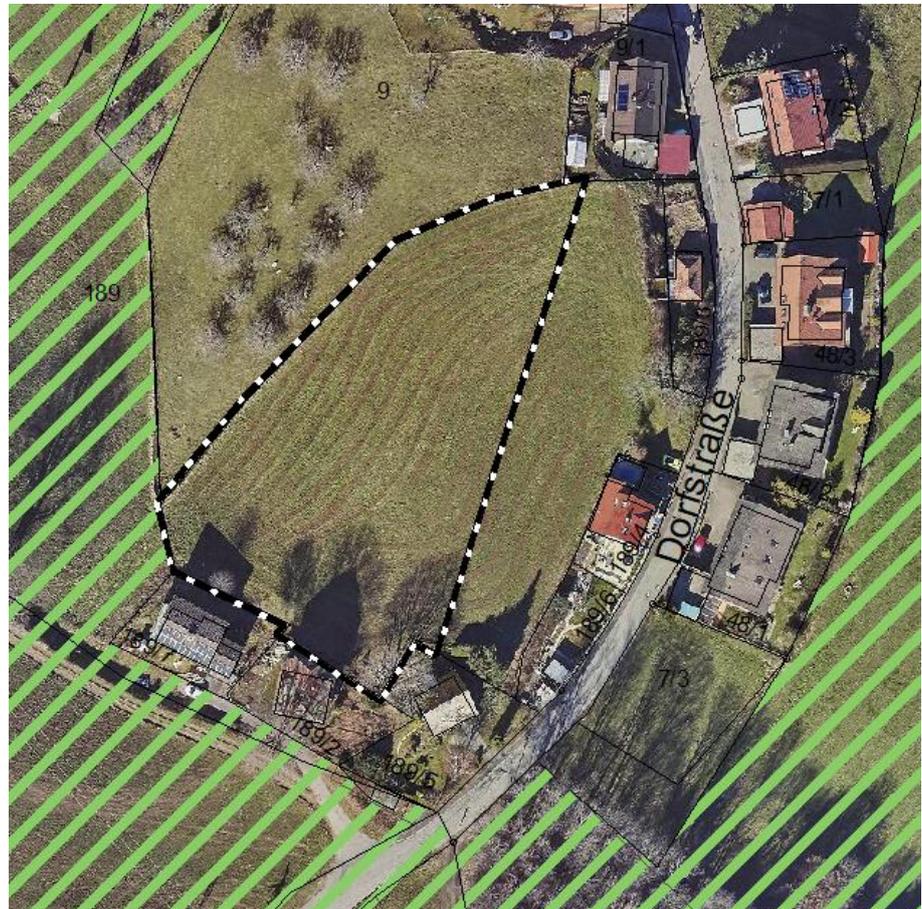


Abb. 3: Änderungsbereich 3 (schwarz gestrichelt) und LSG (grün schraffiert). (Luftbild: Geportal Freiburg; Landschaftsschutzgebiet: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

2 Das Landschaftsschutzgebiet „Horben“

2.1 Schutzgebietsverordnung

Schutzgebietsverordnung

Das LSG „Horben“ umfasst rund 840 ha und ist bündig mit der Gemarkungsgrenze Horben. Die größeren Siedlungsbereiche sind aus dem LSG ausgespart.

Die Unterschutzstellung des LSG erfolgte durch die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das LSG Horben vom 14.08.1995. Eine Änderung erfolgte am 18.01.2008.

Schutzzwecke

§ 3 der Verordnung regelt den Schutzzweck:

„Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung einer typischen Landschaft des südlichen Kammschwarzwaldes zwischen Vorbergzone und Schwarzwaldhochflächen.

Die Landschaft ist besonders geprägt durch ihren Wechsel von Wäldern und ausgedehnten Wiesenflächen, die durch zahlreiche Gehölze vielfältig gegliedert sind. Sie soll als natürlicher und naturnaher Lebensraum für zahlreiche Tierarten und Pflanzengesellschaften innerhalb der Wälder und der Grünlandbereiche erhalten und gesichert werden, sowie als natürliches Erholungsgebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert für die Allgemeinheit erhalten und entwickelt werden.“

Verbote

In § 4 der Verordnung sind die Verbote im Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Dies sind Handlungen, „die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.“

2.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung der überplanten Schutzgebietsflächen

2.2.1 Änderungsbereich 1 - Langackern

Fläche

Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,25 ha. Dabei handelt es sich um eine westexponierte steile Hanglage mit landwirtschaftlicher Fläche.

Biototypen

Die Fläche wird fast vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Lediglich im Osten in Bereich der obersten Hanglage findet sich ein schmaler Streifen mit Sträuchern und Gestrüpp. Hieran schließt hangabwärts zunächst eine magere Flachland-Mähwiese (ca. 1.450 m²; Erhaltungszustand B) an. Die untersten ca. 10 m nimmt Fettwiese ein.

Fettwiese und Gestrüpp / Strauchbereich sind für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung. Die magere Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp und geschütztes Biotop) ist von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Fauna

Bei den im Sommer 2020 durchgeführten Erfassungen konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Jedoch wurden in direkter Nachbarschaft auf der gegenüberliegenden Seite des Bühlhofweges Zauneidechsen erfasst. Das magere Grünland stellt darüber hinaus einen wertvollen Lebensraum für verschiedene Insektenarten dar.

<i>Boden</i>	<p>Das Plangebiet ist bisher unbebaut. Gemäß BK50 handelt es sich um die Bodentypen „Mittel bis mäßig tief entwickelte Braunerde, unter Wald oft podsolig“ (im Norden des Änderungsbereichs) und „Mittel tief bis tief entwickelte Braunerde, unter Wald stellenweise podsolig“ (im Süden des Änderungsbereichs). Die Gesamtwertigkeit liegt bei 2.00 (mittel) bzw. 1.83 (gering bis mittel mit Tendenz zu mittel).</p>
<i>Wasser</i>	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (Gewässer II. Ordnung).</p> <p>Wasserschutzgebiete oder Überflutungsflächen sind nicht betroffen.</p>
<i>Klima / Luft</i>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Die Hanglage begünstigt ein Abfließen der Luftströme. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unbebaute Freifläche am Ortsrand begünstigt eine Kalt- und Frischluftproduktion. Eine Beeinträchtigung mit Luftschadstoffen ist geringfügig durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) ist der Bereich als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>
<i>Landschaftsbild</i>	<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG Horben sind geprägt durch die exponierte Lage auf 600 m ü. NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Der Änderungsbereich liegt am westlichen Ortsrand von Langackern. Nach Norden und Osten hebt sich der bebauter Ortsteil Langackern sichtbar ab. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, Heckenzüge und verstreut gelegene Aussiedlerhöfe. Es entsteht ein sehr idyllisches Landschaftsbild, welches sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg erstreckt.</p> <p>Der Hang, auf dem sich der Änderungsbereich befindet, fällt nach Westen stark ab. In Nord-Süd-Richtung ist ebenfalls ein Gefälle in Richtung Norden gegeben. Richtung des im Norden gelegenen Flst. 97/2 erfolgt auf den nördlichsten ca. 15 m ein leichter Anstieg. Die unregelmäßige Topographie prägt das gesamte Landschaftsbild, welches über eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit verfügt.</p>
<i>Erholung</i>	<p>Der Änderungsbereich liegt zwischen Bühlhofweg und Langackernstraße (K4955). Südöstlich des Änderungsbereichs erstreckt sich ausgehend von der K4955 ein beleuchteter Spazierweg mit Bänken. Vom Weg aus sind das oben beschriebene Landschaftsbild sowie die Aussicht auf Hexental, Schönberg und Rheintal mit Blickbeziehungen bis zu den Vogesen gut erlebbar. Entlang des angrenzenden Bühlhofweges verläuft ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland. Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung des Änderungsbereichs führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende.</p> <p>Die Erholungsfunktion ist als mittel bis hoch zu bewerten.</p>

2.2.2 Änderungsbereich 2 - Horben (Flst. 162 [teilweise] und 162/8)

<i>Fläche</i>	Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,11 ha. Flst. 162/8 wird als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 innerhalb des Änderungsbereichs wird als Lagerfläche genutzt. Durch den Änderungsbereich verläuft eine geschotterte Stichstraße der Straße Heubuck.
<i>Biototypen</i>	Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Die Wiese ist als Fettwiese anzusprechen. Im Bereich der Lagerfläche liegt Wiesenvegetation nur in den ungenutzten Bereichen vor. Fettwiese und Lagerfläche sind für den Arten- und Biotopschutz von geringer bis mittlerer Bedeutung.
<i>Fauna</i>	Unter Berücksichtigung des Biototypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden.
<i>Boden</i>	Das Plangebiet ist bisher unbebaut. Gemäß BK50 handelt es sich um den Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die Gesamtwertigkeit liegt bei 1.83 (gering bis mittel mit Tendenz zu mittel).
<i>Wasser</i>	Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Wasserschutzgebiete oder Überflutungsflächen sind nicht betroffen.
<i>Klima / Luft</i>	Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.
<i>Landschaftsbild</i>	Die Gemeinde und das gleichnamige LSG Horben sind geprägt durch die exponierte Lage auf 600 m ü. NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 5°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, Heckenzüge und verstreut gelegene Ausiedlerhöfe. Es entsteht ein sehr idyllisches Landschaftsbild, welches sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg erstreckt. Im Änderungsbereich liegt maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufig gemähtes Grünland, Lagerfläche), der von drei Seiten vorhandenen Bebauung und der angrenzenden Verkehrsflächen mit Tendenz zu gering.
<i>Erholung</i>	Im Änderungsbereich befinden sich keine erholungswirksamen Einrichtungen.

3 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Vorbemerkung

Im Rahmen des hier vorliegenden LSG-Änderungsantrags sind insbesondere die relevanten Beeinträchtigungen im Hinblick auf die LSG-Verordnung zu betrachten.

Dies betrifft alle Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die in § 4 der LSG-Verordnung aufgeführten Verbote, die nachfolgend für die beiden Änderungsbereiche konkreter betrachtet werden.

3.1 Änderungsbereich 1 - Langackern

Schädigung des Naturhaushaltes

Bei einer Bebauung im Änderungsbereich kommt es zu Eingriffen / Verlusten bei Bodenfunktionen, Biotoptypen und Habitaten sowie zu Beeinträchtigungen bei der Grundwasserneubildung, der Kaltluftproduktion sowie des Landschaftsbildes.

Da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt, sind auch die Verluste / Beeinträchtigungen von eher geringem Umfang. Bei den Biotoptypen kommt es jedoch durch den Verlust an hochwertiger FFH-Mähwiesen-Fläche zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

In Folge einer Bebauung und damit verbundenen weiteren Versiegelungen, bspw. für die innere Erschließung, kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung der Fläche. Hinzu kommen Veränderungen durch die Gestaltung der verbleibenden Freiflächen. Die Naturgüter werden damit einer umfangreichen Nutzung langfristig entzogen, wodurch sich eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt.

Dauerhafte Änderung einer geschützten Flächennutzung

An geschützter Flächennutzung liegt im Änderungsbereich eine FFH-Mähwiese vor. Bei dieser handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Da diese bei einem Verlust art- und wertgleich auszugleichen sind, ergibt sich im Änderungsbereich zwar ein erheblicher Verlust. Für das Landschaftsschutzgebiet insgesamt kommt es jedoch zu keinem Verlust an FFH-Mähwiesenflächen, da der Ausgleich auf dem südlich und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelegenen Flst. 96 vorgesehen ist. Die rechtliche Sicherung erfolgt im parallel vorgenommenen Bebauungsplanverfahren „Langackern II“ der Gemeinde Horben.

Nachhaltige Änderung des Landschaftsbilds oder der natürlichen Eigenart der Landschaft auf andere Weise

Eine Bebauung ändert das Landschaftsbild insoweit, dass die besiedelte Fläche zu- und landwirtschaftlich geprägte Offenlandfläche abnimmt. Aufgrund der eher geringen Flächengröße und der Lage unterhalb bestehender Bebauung ergeben sich keine wesentliche Vergrößerung des Siedlungsbereichs und kein deutliches Ausgreifen in den Außenbereich.

Beeinträchtigung des Naturgenusses oder des besonderen Erholungswerts der Landschaft

Eine Bebauung des oberhalb und östlich liegende Änderungsbereichs führt zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg aus nach Westen. Die Blickrichtung vom Bühlhofweg nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des

Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich vom Bühlhofweg aus aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg unterhalb der Langackernstr. 24 aus betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl); eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

3.2 Änderungsbereich 2 - Horben (Flst. 162 [teilweise] und 162/8)

Schädigung des Naturhaushaltes

An relevanten Auswirkungen kommt es bei einer Bebauung im Änderungsbereich insbesondere hinsichtlich der Bodenfunktionen, die in den versiegelten Bereichen vollständig verloren gehen. Auch die vorhandenen Biotoptypen gehen verloren bzw. werden geändert.

Da es sich um eine sehr kleine Fläche handelt, sind auch die Verluste / Beeinträchtigungen von eher geringem Umfang. Da zudem die Wertigkeit des Naturhaushaltes in diesem Änderungsbereich nur gering bis teilweise mittel ist, ergibt sich, bezogen auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet, hierdurch keine erhebliche Schädigung.

Nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

In Folge einer Bebauung kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung der Fläche. Hinzu kommen Veränderungen durch die Gestaltung der verbleibenden Freiflächen. Die Naturgüter werden damit einer umfangreichen Nutzung langfristig entzogen. Aufgrund der sehr geringen Fläche ergibt sich hierdurch jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung.

Dauerhafte Änderung einer geschützten Flächennutzung

Eine geschützte Flächennutzung ist in diesem Bereich des Landschaftsschutzgebietes nicht vorhanden.

Auswirkungen sind diesbezüglich daher nicht gegeben.

Nachhaltige Änderung des Landschaftsbilds oder der natürlichen Eigenart der Landschaft auf andere Weise

Hinsichtlich des Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich.

Beeinträchtigung des Naturgenusses oder des besonderen Erholungswerts der Landschaft

Aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ergeben sich hinsichtlich der Erholung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

3.3 Fazit

Da eine Bebauung in den Änderungsbereichen der LSG-Verordnung widerspricht, ist eine bauliche Entwicklung in diesen Bereichen nur im Zuge einer Änderung des Landschaftsschutzgebietes möglich, auch wenn, insbesondere bei Änderungsbereich 2, der Schutzzweck des LSG nur in sehr geringem Umfang tangiert wird.

Bei Änderungsbereich 1 sind, vor allem aufgrund der Betroffenheit einer FFH-Mähwiese und des etwas größeren Flächenumfangs im Vergleich mit Änderungsbereich 2, stärkere und damit erhebliche Beeinträchtigungen des LSG gegeben.

Um das Landschaftsschutzgebiet in seiner Gesamtheit in einem gleichwertigen Zustand zu erhalten, ist daher parallel zur Herausnahme der Änderungsbereiche 1 und 2 aus dem LSG die Aufnahme einer vergleichbaren Fläche ins LSG erforderlich.

4 Beschreibung und Bewertung der für eine Aufnahme ins LSG vorgesehenen Fläche

Flächen

Im Tausch für die unter 2.2 genannten, ca. 0,36 ha großen Flächen im LSG Horben soll eine mit ca. 0,36 ha gleich große Teilfläche des Flurstücks 189 am südlichen Ortsrand von Horben in das LSG aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um den westlichen Bereich einer im aktuell gültigen FNP als geplante Wohnbaufläche dargestellten, ca. 0,55 ha großen Fläche, angrenzend zum LSG Horben.

Im Südwesten grenzt die Tauschfläche auf ca. 12,5 m direkt an das LSG an.



Abb. 4: Änderungsbereich 3 (rote Umrandung), LSG (grün), FFH-Mähwiesen (gelb) sowie sonstige geschützte Biotope (rot). (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; LSG und geschützte Biotope inkl. FFH-Mähwiesen: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

<i>Biotoptypen</i>	<p>Der Änderungsbereich zeichnet sich vorwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland aus. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und (Schaf-)Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.</p> <p>Die Biotoptypen sind insgesamt mittelwertig.</p>
<i>Fauna</i>	<p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen von Grünland und anliegender Wohnbebauung mit Gärten denkbar. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich.</p>
<i>Boden</i>	<p>Der Änderungsbereich ist bisher unbebaut. Die Fläche zeichnet sich durch die nordwestexponierte Hanglage mit einer Neigung von 5 - 15° aus. Gemäß BK50 handelt es sich um den Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ mit einer Gesamtbewertung von 1,83 (gering bis mittel mit Tendenz zu mittel).</p>
<i>Wasser</i>	<p>Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder in näherer Umgebung zum Änderungsbereich vorhanden.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete oder Überflutungsflächen durch die Fläche berührt.</p>
<i>Klima / Luft</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Hanglage sowie die bisher unbebaute Freifläche im Änderungsbereich begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffimmissionen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße im Osten gegeben, jedoch vernachlässigbar.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>
<i>Landschaftsbild</i>	<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG Horben sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald.</p> <p>Die umgebende Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge, einer Streuobstwiese und verstreut gelegene Aussiedlerhöfe. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil. Die unregelmäßige Topographie prägt das gesamte LSG.</p> <p>Das Landschaftsbild verfügt über eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit.</p>

Erholung

Entlang der Dorfstraße östlich des Änderungsbereichs verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.

Die Erholungsfunktion ist als mittel zu bewerten.

Fachgutachterliche Einschätzung bzgl. der Eignung und Wertigkeit als Ausgleichsfläche

Die vorgesehene Ausgleichsfläche weist in weiten Teilen eine vergleichbare und vereinzelt höhere Wertigkeit als die Änderungsbereiche 1 und 2 auf. Lediglich hinsichtlich der Biotoptypen reicht sie nicht an die Wertigkeit des Änderungsbereichs 1 heran (aufgrund des dortigen Vorkommens der FFH-Mähwiese). Wie weiter oben ausgeführt, muss die FFH-Mähwiese als geschütztes Biotop ohne art- und wertgleich ausgeglichen werden. Da dies innerhalb des LSG auf Flst. 96 erfolgen wird, ergibt sich diesbezüglich keine Verschlechterung im LSG.

Aus fachgutachterlicher Sicht kann die vorgesehene Ausgleichsfläche daher als geeignet und ausreichend angesehen werden.

5 Gesamtfazit und Änderungsantrag

Notwendigkeit des Antrags

Die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nicht zulässig. Daher bedarf es einer Änderung der Grenze und damit der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets.

Schutzzwecke

Die Schutzzwecke des LSG umfassen gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung

1. *„Erhaltung einer typischen Landschaft des südlichen Kamm-schwarzwaldes zwischen Vorbergzone und Schwarzwaldhochflächen. Die Landschaft ist besonders geprägt durch ihren Wechsel von Waldungen und ausgedehnten Wiesenflächen, die durch zahlreiche Gehölze vielfältig gegliedert sind.“;*
2. *„Erhaltung als natürlicher und naturnaher Lebensraum für zahlreiche Tierarten und Pflanzengesellschaften innerhalb der Wälder und der Grünlandbereiche erhalten und gesichert werden“;*
3. *„sowie als natürliches Erholungsgebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert für die Allgemeinheit erhalten und entwickelt werden.“.*

Beeinträchtigungen

Durch eine künftig mögliche Bebauung in Änderungsbereich 2 wird der Schutzzweck des LSG nur in sehr geringem Umfang tangiert werden. Bei Änderungsbereich 1 sind, vor allem aufgrund der Betroffenheit einer FFH-Mähwiese und des etwas größeren Flächenumfangs im Vergleich mit Änderungsbereich 2, stärkere und damit erhebliche Beeinträchtigungen des LSG gegeben.

Tauschfläche

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen ist eine Herausnahme der Änderungsbereiche 1 und 2 nur im Zuge eines Flächentausches möglich. Andernfalls ergeben sich erhebliche Einbußen in der Gesamtwertigkeit des Landschaftsschutzgebiets.

Die vorgesehene Tauschfläche auf Flst. 189 weist in weiten Teilen eine vergleichbare und vereinzelt höhere Wertigkeit als die Änderungsbereiche 1 und 2 auf. Lediglich hinsichtlich der Biotoptypen reicht sie nicht an die Wertigkeit des Änderungsbereichs 1 heran (aufgrund des dortigen Vorkommens der FFH-Mähwiese). Da der art- und wertgleiche Ausgleich für die Mähwiese innerhalb des LSG auf Flst. 96 erfolgen wird, ergibt sich diesbezüglich jedoch keine Verschlechterung im LSG.

Antrag

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental beantragt hiermit bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Einleitung eines LSG-Änderungsverfahrens.

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens sollen die Änderungsbereiche 1 und 2 aus dem LSG herausgenommen werden. Um das LSG in seiner Gesamtwertigkeit zu erhalten, soll im gleichen Änderungsverfahren die Tauschfläche auf Flst. 189 in das LSG aufgenommen werden.

Hinweis: Der FFH-Mähwiesen-Ausgleich erfolgt im parallel vorgenommenen Bebauungsplanverfahren „Langackern II“.

Fotodokumentation

Änderungsbereich 1

(sofern nicht anders angegeben, alle Fotos: Christoph Laule / faktorgruen)

Blick vom Bühlhofweg über den Änderungsbereich hangaufwärts (Richtung Osten) auf die bestehende Wohnbebauung Langackerstr. 20 und 22. Die zu sehende FFH-Mähwiese wird künftig überbaut werden.



Blick vom Bühlhofweg nach Süden über den Änderungsbereich hinweg auf den Hörlewald. Diese Blickrichtung wird künftig durch die Bebauung verstellt sein.



Blick vom Bühlhofweg nach Westen über das Hexental hinweg zum Schönberg und den Vogesen. Der Änderungsbereich befindet sich im Rücken des Betrachters. Diese Blickrichtung wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.



Blick vom Wanderweg Richtung Nordwesten zum Kaiserstuhl. Der Änderungsbereich befindet sich links unterhalb des Gebäudes (Langackernstr. 22) am rechten Bildrand. Abhängig von der künftigen Gebäudehöhe kann es zu Beginn des Wanderwegs, abgehend von der Langackernstraße, ggf. zu Beeinträchtigungen der Sicht auf den Kaiserstuhl durch die Bebauung kommen. Im weiteren Verlauf des Wanderwegs wird jedoch vor allem der Blick auf bereits bestehende Bebauungen eingeschränkt.



(Foto: Stefanie Breunig / faktorgruen)

Blick vom Bühlhofweg auf die geschützte Feldhecke. Der Änderungsbereich befindet sich links des Betrachters.



Blick auf den Änderungsbereich (rechts), den Bühlhofweg heraufkommend. Aufgrund der Feldhecke ist aus dieser Richtung kommend der Änderungsbereich erst kurz vorher gut einsehbar. Künftig wird hier lediglich der Blick auf bereits bestehende Bebauung verstellt.



Änderungsbereich 2

(alle Fotos: Christoph Laule / faktorgruen)

Blick von der Bushaltestelle an der Straße Heubuck auf den Änderungsbereich zwischen der Wohnbebauung im Hintergrund und der in der Bildmitte verlaufenden Zuwegung zum Schluckenhof, bestehend aus Wiese und Lagerfläche.



Blick nach Westen von der Straße Heubuck über den Änderungsbereich hinweg zum Schluckenhof. Insbesondere bei Flurstück 162/8, aber auch bei Flst. 162 innerhalb des Änderungsbereichs, liegt aufgrund der auf drei bzw. zwei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen sowie der südlich bzw. südlich und westlich direkt angrenzenden Bebauung der Eindruck unbebauter Baugrundstücke vor.



Als Lagerfläche genutzter Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich. Im Hintergrund ist der Schluckenhof mit größerem Baumbestand zu sehen.



Wiese auf Flst. 162/8. Im Hintergrund ist die Zuwegung zum Schluckenhof und dahinter weiteres Grünland zu sehen. In der oberen rechten Ecke befindet sich die Bushaltestelle.



Blick von der Straße Heubuck, Höhe Bushaltestelle, durch die Sichtlücke zwischen dem Gebäude Heubuck 6 (links) und dem Schluckenhof. Dieser Blick auf den gegenüberliegenden Hang mit Grünland, Gehölzen und Waldflächen wird durch eine Bebauung auf Flst. 162 eingeschränkt werden.



Blick von der Straße Heubuck von der Dorfmitte kommend auf den Änderungsbereich. Zu sehen ist mittig die Wiese auf Flst. 162/8. Eine Beeinträchtigung einer relevanten Blickbeziehung ergibt sich hier nicht.



Änderungsbereich 3

(alle Fotos: Stefanie Breunig / faktorgruen)

Blick auf den nördlichen Teil des Änderungsbereichs und die angrenzende Streuobstweide Richtung Nordosten.



Blick auf den südlichen Änderungsbereich Richtung Osten.



*Blick nach Norden über den
Änderungsbereich hinweg.*



*Blick über den nördlichen
Teil des Änderungsbereichs
zum Schönberg.*



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		14.03.2023
Aktenzeichen		794.62
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		09/2023

Beratungsvorlage zu TOP 3

Einrichtung eines E-Auto-Carsharing-Angebots in der Dorfmitte -Beratung und Beschlussfassung-

I. Sachverhalt

Auf die Beratungsvorlage Nr. 05/2023 (Az: 794.62) vom 31.01.2023 wird Bezug genommen.

Der Gemeinderat hatte in seiner letzten Sitzung diesen Tagespunkt vertagt und die Verwaltung beauftragt,

- a) ein korrigiertes Angebot über 24 Monate MVL einzuholen,
- b) den Alternativstandort am Heubuck prüfen zu lassen,
- c) mit dem Gesundheitsressort Luisenhöhe etwaige Kooperationen auszuloten.

Das korrigierte Angebot ist als Anlage der Beratungsvorlage beigelegt. Der Standort im Norden beim Parkstreifen östlich des Rathauses wurde geprüft, eine Ladesäule kann auch an diesem Standort kostenfrei installiert werden.

Neben der besprochenen Werbekooperation mit der Luisenhöhe wird derzeit geprüft, ob auch eine Geschäftskundenkooperation möglich ist. Eine verbindliche Zusage kann hier allerdings vorerst nicht erfolgen.

Eine ergänzte Kurzpräsentation liegt der Sitzungsvorlage bei.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines stationären E-Carsharings auf dem Parkplatz in der Dorfmitte Horbens. Dem Defizitausgleich von max. 400 €/Monat wird für maximal 2 Jahre zugestimmt.

Anlagen:

1. Korrigiertes Angebot my-e-car über 24 Monate
2. Kurzpräsentation



Angebot my-e-car für die Gemeinde Horben

Herr Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker
Dorfstraße 2
79289 Horben

Version 1.1

Stand 02.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1.1	Vertragspartner für Deutschland	2
1.2	Ansprechpartner.....	2
2	Unser Elektrofahrzeug	3
2.1	Renault Z.E. 50 INTENS R110	3
3	Leistungsmerkmale Buchungssystem	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Nutzung	5
3.2.1	Preise Fahrzeugnutzung	5
3.2.2	Registrierung	5
3.2.3	Fahrzeugöffnung.....	5
3.2.4	Ladevorgang.....	6
3.2.5	Datenschutz.....	6
3.2.6	Service- und Notfallhotline	6
3.2.7	Batterieladestand	6
3.3	Versicherungen	6
4	Leistungsmerkmale Ladeinfrastruktur	7
4.1	Ladenetzwerk.....	7
5	Angebot	8
5.1	Ihre e-CarSharing Lösung: Defizitgarantie.....	8
5.1.1	Fahrzeug-Pflege	8
5.2	Nutzung CarSharing my-e-car und Stadtmobil Südbaden.....	9
6	Diverses	9
6.1	Gültigkeit.....	9
6.2	Termin Inbetriebnahme.....	9
6.3	Vertraulichkeit.....	9
6.4	Weitere Informationen.....	9
6.5	Preise.....	9

1 Einleitung

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren E-Mobility Lösungen. Wir freuen uns sehr Ihnen dieses verbindliche Angebot unterbreiten zu dürfen.

1.1 Vertragspartner für Deutschland

Fahrzeuge:

Vertragspartner ist my-e-car, Chesterplatz 3, 79539 Lörrach

Ladeinfrastruktur:

Energiedienst Holding AG, Postfach, 79725 Laufenburg

1.2 Ansprechpartner

Michael Nowack

Geschäftsführer my-e-car

michael.nowack@my-e-car.de

+49 761 383 67 87

Nils Hoesch

Leiter Projekte + Mobilität Energiedienst | Geschäftsführer my-e-car

nils.hoesch@energiedienst.de

+49 7763 81 2507

2 Unser Elektrofahrzeug

2.1 Renault Z.E. 50 INTENS R110

Reichweite:	gem. unseren Erfahrungen realistisch 300 - 350 km	
Ladezeit:	ca. 2,5 Stunden Schnellladung Typ2 (AC 400 V / 32 A) ca. 1,2 Stunden Schnellladung CCS (DC 50 kW) ca. 25 Stunden normale Steckdose (AC 230 V / 16 A)	
Leistung:	80 kW / 108 PS Drehmoment 225 NM 0-100 km/h 11,4 s	
Verbrauch:	17 kWh/100km gem. Hersteller	
Batterie:	52 kWh	
Gewicht:	1'480 kg	
Ausstattung:	4 Türen Klimaanlage DAB-Radio LED-Licht Tempomat geteilt umlegbare Rücksitze TYP2-Ladeanschluss 22 kW inkl. Ladekabel	5 Plätze Navigationssystem Einparkhilfe vo/hi mit Kamera Licht u. Regensensor Freisprecheinrichtung CCS Ladeanschluss 50 kW

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Homepage von Renault.
Vorrangig gelten die Angaben des Herstellers.

3 Leistungsmerkmale Buchungssystem

3.1 Allgemeines

Das Buchungssystem hat folgende wesentliche Merkmale:

- Schneller Zugriff über Website www.my-e-car.de
- Native App für iPhone und Android („CarSharing Deutschland“)
- Easy-Entry, Zugang mit RFID-Karte
- Buchung von repetitiven Terminen
- Buchungsbestätigung per E-Mail mit Eintrag der Buchung u.a. in Outlook Kalender
- Mandantenverwaltung für einzelne Benutzergruppen
- Spezifisch für Dritte (private my-e-car Nutzer):
 - Online Neukunden-Registrierung
 - Keine Grund- oder Abonnementgebühr
 - Zahlung monatlich mit Kreditkarte
 - Digitale Prüfung des Führerausweises
 - Abrechnung (Preismodelle, Kreditkarten)

Die registrierten Kunden können Fahrzeuge einfach und schnell reservieren. Die Auswahl der Fahrzeuge erfolgt georeferenziert. Dadurch werden zuerst die nächstgelegenen Standorte vorgeschlagen.

Die erfolgte Buchung wird per E-Mail und/oder SMS durch das Buchungssystem bestätigt. Mit der E-Mail wird zusätzlich ein Kalendereintrag für Outlook u.ä. verschickt.

Alternativ kann eine Buchung auch ohne Internet über eine 24/7-Hotline (kostenpflichtig) durchgeführt werden.

Die Software des Buchungssystems wird in einem zertifizierten Rechenzentrum gehostet.

Die Buchungs-Software kommuniziert mit dem Bordcomputer in dem jeweiligen CarSharing-Fahrzeug über Mobilfunk. Bei dem Bordcomputer handelt es sich um eine speziell für das CarSharing entwickelte Komponente. Dieser wurde vom Schweizer Unternehmen Convadis entwickelt und ist seit vielen Jahren in der CarSharing-Branche erfolgreich im Einsatz.

3.2 Nutzung

3.2.1 Preise Fahrzeugnutzung

Zurzeit beträgt der Tarif für my-e-car Kunden (Preise inkl. 19% MwSt.):

~~Tag (7 h – 24 h): 1 Stunde 5,00 €, danach 4,00 €/Stunde~~

~~Nacht (24 h – 7 h): 1 Stunde 5,00 €, danach 2,00 €/Stunde~~

~~Jede gebuchte Stunde beinhaltet 50 Freikilometer. Die Freikilometer können beliebig auf die Buchungszeit verteilt werden.~~

Ab dem 01.02.2023 gelten neue Preise!

Tarifmodell mit Grundbeitrag

Tagpreis pro Stunde		Nachtpreis pro Stunde	Preis pro Kilometer	
1.Tag	2.Tag	0:00 – 7:00 Uhr	bis 100. km	ab 101. km
1,90 €	1,00 €	0,- €	0,24 €	0,19 €

HINWEIS

Die Kosten einer Fahrt errechnen sich aus gebuchter Zeit und gefahrenen Kilometern.

3.2.2 Registrierung

Interessierte Kunden können sich online unter www.my-e-car.de registrieren. Die endgültige Freischaltung erfolgt nach Führerscheinprüfung in einer lokalen Registrierungsstelle. Dort wird dann auch die Kundenkarte ausgehändigt.

3.2.3 Fahrzeugöffnung

Öffnungsmedien für das Fahrzeug sind Standardöffnungsmedien (Kundenkarte von my-e-car) oder andere RFID fähige Karten (bspw. bereits vorhandene Mitarbeiterausweise). Der Schlüssel des Fahrzeugs befindet sich im Auto.

3.2.4 Ladevorgang

Um sicherzustellen, dass das Fahrzeug nach Ende der Buchung auch geladen wird, ist eine Abhängigkeit des Fahrzeug-Schließvorgangs über den „eingesteckten Ladestecker“ des E-Fahrzeugs programmiert. Bei dem E-Fahrzeug kann nur mit eingestecktem Ladestecker die Buchung beendet werden.

3.2.5 Datenschutz

Der Datenschutz für Kundendaten entspricht den behördlichen Vorgaben. Gespeichert werden nur die für die Buchung erforderlichen Angaben, es werden keine Weg Profile o.ä. aufgezeichnet.

3.2.6 Service- und Notfallhotline

Für Service- oder Notfälle steht dem CarSharing-Nutzer die bestehende Servicehotline von my-e-car zur Verfügung, welche sieben Tage die Woche rund um die Uhr dem Kunden als Ansprechpartner genutzt werden kann. Neben technischem Rat bei der Benutzung der e-Fahrzeuge oder der Buchungsvorgänge ist auch praktische Hilfestellung bei der Buchung möglich.

3.2.7 Batterieladestand

Um zu gewährleisten, dass die Fahrzeugbatterie immer ausreichend geladen ist, erstellt das Buchungssystem automatisch entsprechende Zeitpuffer zwischen den einzelnen Buchungen.

3.3 Versicherungen

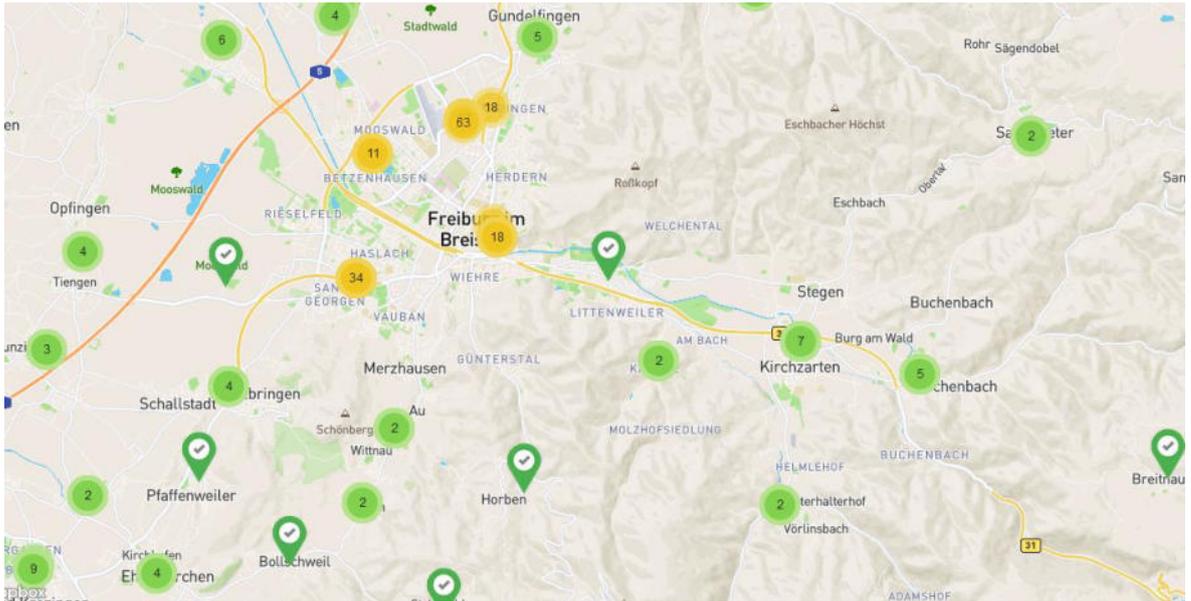
Im Preis enthalten ist eine CarSharing Versicherung mit Haftpflicht, Teilkasko (Diebstahl, Elementar, Feuer, Schneerutsch, Tierschäden, Marderschäden, böswillige Beschädigung, Glasbruch) und Vollkasko mit Selbstbeteiligung, inkl. Batterieversicherung.

Dabei gilt ein Selbstbehalt je Schadensfall von 1.000,00 € zu Lasten des Nutzers bei selbst verursachten Schäden.

4 Leistungsmerkmale Ladeinfrastruktur

4.1 Ladenetzwerk

Neben unseren eigenen Ladepunkten können Sie mit dem Ladechip am Schlüsselbund mehr als 100.000 weitere Ladepunkte nutzen



5 Angebot

Alle Angebotsvarianten umfassen:

- Renault ZOE o.ä.
- Strom an der Heimatstation und im NaturEnergie Community Netzwerk
- Buchungsplattform
- Versicherungen
- Sommer-/Winterreifen oder Ganzjahresreifen
- Installation und Betrieb des Bordcomputers
- Service
- Zinsen
- Abschreibungen
- Vignette CH
- Verkehrssteuer
- Schadensmanagement

Der Platz auf den vorderen Seitentüren kann kostenlos mit einem von Ihnen vorgegebenen Logo gebrandet werden. Dazu benötigen wir das gewünschte Logo im *.eps oder *.jpg Format.

Die Mindestvertragsdauer beträgt 24 Monate, wenn eine Ladeinfrastruktur errichtet werden muss.

Die aufgeführten Optionen können zum jeweils vermerkten Aufpreis zu jeder Angebotsvariante hinzugefügt werden.

5.1 Ihre e-CarSharing Lösung: Defizitgarantie

Die Gemeinde beabsichtigt, die Möglichkeiten von nachhaltiger Mobilität für Ihre Bürgerinnen und Bürger zu fördern. In diesem Sinne garantiert die Gemeinde einen Defizit-Ausgleich, der sich durch die Differenz zwischen 650,- Euro (netto), als kostendeckender Mindestumsatz, und dem Gesamtumsatz pro Monat ergibt. Jedoch beträgt der Defizitausgleich durch die Gemeinde maximal 400,- Euro.

Beispiel-Rechnung:

Monatlicher Gesamtumsatz: 500,- € (netto). Der Defizit-Ausgleich seitens der Gemeinde beträgt (650,- € minus 500,-€) = **100,- €**.

5.1.1 Fahrzeug-Pflege

Die Kosten der Fahrzeug-Pflege sind im Gesamtangebot mitenthalten.

5.2 Nutzung CarSharing my-e-car und Stadtmobil Südbaden

Zusätzlich zu dem e-Kfz an Ihrem e-CarSharing Standort haben alle Kunden auch Zugang zu den CarSharing Fahrzeugen an anderen Standorten und zu den Fahrzeugen von Stadtmobil Südbaden (konventionelle Kfz, vom Kleinwagen bis zum Transporter).

Für die e-Kfz von my-e-car gelten ebenfalls die Preise aus Abschnitt 3.2.1. Die Preise, der von Stadtmobil Südbaden angebotenen Fahrzeuge sind vom Fahrzeugtyp abhängig und können der Preisliste auf der Homepage entnommen werden.

6 Diverses

6.1 Gültigkeit

Dieses Angebot ist vorerst gültig bis zum 01.05.2023.

6.2 Termin Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird bilateral vereinbart und sowohl in der Bestellung als auch in der Auftragsbestätigung vermerkt. my-e-car lehnt alle Verantwortlichkeiten ab, welche durch Lieferverzug von Lieferanten oder des Vertragsnehmers entstehen.

6.3 Vertraulichkeit

Dieses Angebot ist vertraulich. Insbesondere dürfen Preiskonditionen nicht an Dritte weitergegeben werden.

6.4 Weitere Informationen

Zur besseren Lesbarkeit ist dieses Angebot in der männlichen Geschlechtsform geschrieben. Ausdrücklich gemeint sind immer alle Geschlechter.

6.5 Preise

Alle Preise sind, sofern nicht anders angegeben, exklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.

Lörrach, 02.02.23



Ein Gemeinschaftsunternehmen von

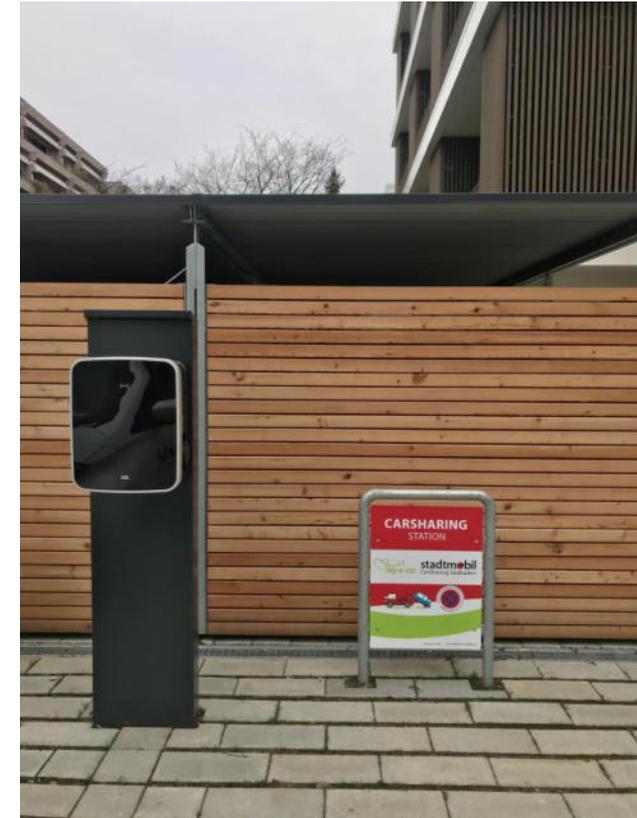


GUTE GRÜNDE FÜR EINE KOOPERATION



1. Ladeinfrastruktur

- Angebot einer Ladesäule in der Gemeinde Horben (ein Ladepunkt ist öffentlich / der andere ist für CarSharing reserviert)
 - Trend: Immer mehr E-Mobilisten unterwegs / Standortattraktivität für Horben
 - Denkbare Ladestation: ABL 2x Typ 2 Steckdosen mit Ladeleistung von 22 kW
 - Kosten: 2599,- Euro (netto) + Stele und Betrieb, zzgl. Tiefbauarbeiten für Installation (8.000 bis 12.000 Euro)
- **Vollständige Kostenübernahme durch EnergieDienst**



2. Gute Argumente für E-CarSharing in Horben

- Gemeindeverwaltung als Ankernutzer
- Angebot eines öffentlichen Ladepunkts
- den Menschen vor Ort eine Alternative zum privaten Pkw anbieten
- E-CarSharing-Angebot als Ergänzung zum ÖPNV
- Beitrag zum Klimaschutz

3. Entlastungswirkung durch CarSharing

Weniger Flächenverbrauch durch Pkw



Ein CarSharing-Auto ersetzt bis zu 20 private Pkw,
Bild: bcs

Änderung des Mobilitätsverhalten



Werte für innenstadtnahe Wohngebiete mit sehr guter
CarSharing-Versorgung, Quelle: bcs-Studie von 2016

- **In Horben: Ersatz des Zweitautos, gar nicht unwahrscheinlich, dass der private Pkw durch CarSharing-Angebot abgeschafft wird**

4. Die Standortfrage

- CarSharing-Station muss nah an den Menschen sein. Weite Wege führen zu weniger Akzeptanz
- Gemeindeverwaltung möchte CarSharing für Dienstfahrten nutzen. Um so wichtiger ist es, einen attraktiven Standort nahe der Gemeindeverwaltung zu etablieren
- Alternative Standorte können geprüft werden



5. Argumente für Elektromobilität in Kombination mit CarSharing

- Die Möglichkeit, regenerative Energien zum Antrieb von Elektroautos einzusetzen, passt grundsätzlich zum ökologischen Anspruch des klassischen CarSharing-Angebots
- Ökologischer Rucksack bei E-Autos größer als bei Verbrenner-Fahrzeuge, Ökobilanz ist **aber** abhängig von Leistung, Fahrzeuggröße, Fahrverhalten und Batteriegröße. E-Autos können demnach klimaschonender als Verbrenner-Fahrzeuge sein!
- **Stadtmobil und my-e-car betreiben grundsätzlich emissionsarme und sparsame Fahrzeuge in Ihrem Fuhrpark // Unsere E-CarSharing-Flotte lädt ausschließlich 100 % Ökostrom**
- **Fahrzeugtyp für den Standort Horben: Renault ZOE - Kleinwagen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.03.2023
Aktenzeichen		131.0 / 131.240
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		10/2023

Beratungsvorlage zu Top 4

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)) - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Verwaltungen der Gemeinden Au, Horben, Sölden und Wittnau haben gemeinsam mit den Feuerwehren eine in den wesentlichen Punkten gemeinsame Feuerwehrentschädigungssatzung erarbeitet. Diese wird nun in den Gremien vorzustellen und ggf. zu beschließen sein. Ziel ist, die Attraktivität der freiwilligen Feuerwehr zu stärken und eine annähernd einheitliche Entschädigung der aktiven Mitglieder der Wehren zu gewährleisten, was auch die interkommunale Zusammenarbeit deutlich erleichtert und fördert.

Die entsprechenden Feuerwehrausschüsse erhielten die Entwürfe zur Kenntnis. Entsprechende Anregungen wurden in die Neufassungen mitaufgenommen.

Sodann erhielten die Ratsfraktionen die Satzung per Mail vorab zur Kenntnis und Stellungnahme. Es erfolgten keine ablehnenden Rückmeldungen.

Zur Satzung erfolgen Erläuterungen durch Herrn Feuerwehrkommandanten Hans-Peter Amann.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger 2023 beträgt insgesamt 4.200 €. Der Zuschuss für die Kameradschaftskasse wird für die Getränke und Verpflegung an den Übungsabenden verwendet. Einsatzkräfte, die teilgenommen haben sollen so kostenlos verpflegt werden, was auch ein Anreiz zur Teilnahme bedeutet. Alternativ wäre eine direkte Abrechnung oder ein Zuschuss pro Übungsabend gewesen. Da die Anzahl der Übungsabende je nach Jahr variiert und der Verwaltungsaufwand zu hoch gewesen wäre, ist eine Pauschalzahlung sinnvoller.

Die Verpflegung bei der Hauptversammlung der Feuerwehr Horben wird auch zukünftig durch die Gemeinde übernommen werden und soll nicht in den 2.000,- € inkludiert sein. Insgesamt ergibt sich daher eine voraussichtliche Überschreitung des

Ansatzes im Haushaltsplan 2023 von bisher 6.000,- €. Die Verwaltung wird gemeinsam mit der Feuerwehr versuchen, im Rahmen anderer Posten einen Deckungsausgleich herzustellen. Die Überschreitung wird im Übrigen als vertretbar angesehen.

III. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) gemäß anliegendem Entwurf.

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES))

Gemeinde Horben

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung
Über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES -)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweiligen Fassung, hat der Gemeinderat am **14. März 2023** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Bestätigung des Arbeitgebers) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

Brandsicherheitswachdienste sind Bestandteile des Einsatzdienstes.

- (2) Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. Hierfür wird ein Stundensatz von 13,00 EUR festgesetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (4) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche Einsätze ableisten erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Einsatzdienst:	13,00 € / h Einsatz
Angeordnete Dienste gemäß § 3	5,00 € / h Dienst

Die Entschädigung für Einsatzdienste sowie angeordnete Sonderdienste erfolgt jährlich innerhalb des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres auf Antrag und Abschluss.

**§ 2
Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung.

§ 3

Andre Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrgerätehaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Bestätigung des Arbeitgebers) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (2) Sofern für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstbesprechungen (mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 genannten Lehrgänge), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen, kein Verdienstaufschlag entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar
 - a) bis zu 4 Stunden 20,00 EUR
 - b) von mehr als 4 Stunden 40,00 EUR (Tageshöchstsatz)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen.

- (3) Für die **erfolgreiche Teilnahme** an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standort- bzw. Kreisebene werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschalen gewährt:

a) Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	Dauer 70 Stunden	200,00 EUR
b) Sprechfunker	Dauer 16 Stunden	50,00 EUR
c) Atemschutzgeräteträger	Dauer 25 Stunden	60,00 EUR
d) Truppführer	Dauer 35 Stunden	100,00 EUR
e) Maschinist für Löschfahrzeuge	Dauer 35 Stunden	100,00 EUR

- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.000,00 €/Jahr
b) 1. Stellvertretender Kommandant	400,00 €/Jahr
2. Stellvertretender Kommandant	400,00 €/Jahr
c) Gerätewart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
d) Atemschutzgerätewart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
e) Jugendwart und sein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
f) Bambiniwart	300,00 €/Jahr
g) Schriftführer	150,00 €/Jahr
h) Kassenwart	150,00 €/Jahr
i) Webmaster	150,00 €/Jahr
j) Zug-/Gruppenführer welche auf Standortebene in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung als Ausbilder tätig sind	150,00 €/Jahr

Die Aufwandsentschädigung für den Kommandanten bzw. des stellvertretenden Kommandanten beinhaltet auch die Entschädigung als Zug-/Gruppenführer.

§ 7 Kameradschaftskasse

Die Kameradschaftskasse wird jährlich mit einem festen Betrag von 2.000 € gefördert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Horben, Dorfstraße 2, 79289 Horben geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Horben, den 15.03.2023

Dr. Benjamin Bröcker

Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.03.2023
Aktenzeichen		131.0 / 131.240
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		11/2023

Beratungsvorlage zu Top 5

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung und Kostentragung von Einsätzen

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeindefeuerwehren („Freiwillige Feuerwehr“) der Gemeinden Au, Horben, Sölden und Wittnau führen immer wieder Einsätze auf der Gemarkung einer anderen Vertragspartei durch. Dies folgt aus dem Umstand, dass insbesondere tagsüber nicht ausreichend Angehörige der jeweiligen Feuerwehr anwesend sind, um die Einsätze selbst durchführen zu können. Bislang fehlte es für diese Einsätze an einer regelnden Vereinbarung

Der beigefügte Entwurf beinhaltet ein notwendiges Regelwerk, welches die rechtlichen sowie wirtschaftlichen Fragen festschreibt. Der Feuerwehrausschuss Horben hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 dem Vertragsentwurf zugestimmt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat bevollmächtigt die Verwaltung, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung und Kostentragung von Einsätzen der Gemeindefeuerwehren auf der Gemarkung anderer Vertragsparteien abzuschließen.

Anlage:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung und Kostentragung von Einsätzen der Gemeindefeuerwehren auf der Gemarkung anderer Vertragsparteien

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Sölden
vertreten durch den Bürgermeister Markus Rees,
Staufener Str. 4, 79294 Sölden

– im Folgenden „Gemeinde Sölden“ genannt –

und

der Gemeinde Au,
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Kindel,
Dorfstraße 25, 79280 Au,

– im Folgenden „Gemeinde Au“ genannt –

und

der Gemeinde Wittnau,
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Kindel,
Kirchweg 2, 79299 Wittnau,

– im Folgenden „Gemeinde Wittnau“ genannt –

und

der Gemeinde Horben,
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker,
Dorfstraße 2, 79289 Horben,

– im Folgenden „Gemeinde Horben“ genannt –

– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

über

die Durchführung und Kostentragung von Einsätzen der Gemeindefeuerwehren auf der
Gemarkung anderer Vertragsparteien

Präambel

Die Gemeindefeuerwehren („Freiwillige Feuerwehr“) der Gemeinden Sölden, Au, Wittnau und Horben führen immer wieder Einsätze auf der Gemarkung einer anderen Vertragspartei durch. Dies folgt aus dem Umstand, dass insbesondere tagsüber nicht ausreichend Angehörige der jeweiligen Feuerwehr anwesend sind, um die Einsätze selbst durchführen zu können. Bislang fehlte es für diese Einsätze an einer regelnden Vereinbarung.

Der vorliegende Vertrag soll für die Durchführung solcher Einsätze eine Rechtsgrundlage schaffen. Zudem werden mit den Einsätzen im Zusammenhang stehende rechtliche und wirtschaftliche Fragen geregelt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren die gegenseitige Durchführung von Überlandhilfe gem. § 26 FwG im nachstehenden Umfang und ergreifen hierfür die nachstehenden Maßnahmen.

§ 2

Einsatzgebiet

(1) Die Vertragsparteien erklären ihre Gemeindegebiete als überörtliche Einsatzgebiete, in denen regelmäßig gegenseitig Überlandhilfe geleistet wird. Insoweit gehen die Vertragsparteien davon aus, dass § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 FwG zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Unterstützungsbereich Südlicher Breisgau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Heitersheim vom 18. März 2011 hiervon nicht berührt wird und im hier vorliegenden Vertrag ergänzende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 wird im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung berücksichtigt.

§ 3

Umfang der Überlandhilfe

(1) Überlandhilfe wird nach dieser Vereinbarung zur Unterstützung bei mangelnder Tagesbereitschaft einzelner Vertragspartner geleistet. Insoweit finden die Einsätze regelmäßig auch ohne Beteiligung der eigentlich zuständigen Gemeindefeuerwehr auf der Gemarkung einer anderen Vertragspartei statt.

(2) Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Überlandhilfe nach § 26 Abs. 1 FwG, insbesondere nach dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Vertrag, unberührt.

§ 4

Anforderung der Überlandhilfe

(1) Die Bürgermeister der Vertragsparteien übertragen das Anforderungsrecht für die Überlandhilfe auch der Integrierten Leitstelle. Im Übrigen bleibt das Anforderungsrecht unberührt.

(2) Diese Übertragung wird im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung berücksichtigt. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist gegenseitig bekannt zu geben.

§ 5

Leitung des Einsatzes

(1) Soweit weder der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes, sein Stellvertreter oder ein sonst örtlich zuständiger Feuerwehrangehöriger an dem Einsatz mitwirken, übernimmt, vorbehaltlich anderweitiger Delegation, der den Einsatz durchführende Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder ein sonst örtlich zuständiger Feuerwehrangehöriger vorläufig die Aufgaben des technischen Einsatzleiters. Der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes ist baldmöglichst zu benachrichtigen.

(2) Die organisatorische Oberleitung nach § 27 Abs. 4 FwG bleibt unberührt.

§ 6

Kostentragung

(1) Die Kostentragung bestimmt sich nach § 2 und § 3 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 FwG zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Unterstützungsbereich Südlicher Breisgau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Heitersheim vom 18. März 2011.

(2) Soweit die technische Einsatzleitung auf einen Einheitsführer der Überlandhilfe leistenden Gemeinde delegiert wird, verpflichtet sich die Gemeinde des Einsatzortes, die Überlandhilfe leistende Gemeinde von Ansprüchen Dritter aufgrund des Einsatzes freizustellen. Dies gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

§ 7

Spontanhilfe

Die Vereinbarung zur Kostentragung nach § 6 Abs. 1 gilt auch für die Hilfeleistung im Rahmen der Spontanhilfe.

§ 8

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt drei Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung durch eine Gemeinde berührt nicht die Gültigkeit zwischen den anderen Gemeinden.

§ 9

Zusammenarbeit, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich wechselseitig bei der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über sämtliche Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 8 Abs. 2 begründen oder zukünftig begründen können.

(4) Verletzt ein Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er der anderen Vertragspartei zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10

Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am ehesten entspricht.

§ 11

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Sölden, den...

Wittnau, den...

Bürgermeister Markus Rees,
für die Gemeinde Sölden

Bürgermeister Jörg Kindel
für die Gemeinde Wittnau

Au, den...

Horben, den...

Bürgermeister Jörg Kindel
für die Gemeinde Au

Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker
für die Gemeinde Horben

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.03.2023
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Franziska Thoma
Beratungsvorlage Nr.		12/2023

Beratungsvorlage zu TOP 6

Umbau eines Mehrfamilienhauses (3 Wohneinheiten), Heubuck 25, F1St.Nr. 254 - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Am Schluckenhäusle“. Geplant ist der Umbau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten. Hierbei sollen ein Erker, neue Terrassen und Balkone und eine Außentreppe neu geschaffen werden. Zudem ist der Abbruch einer Treppe an der Nordseite und der Außenwand an der Ostseite und Südseite des Hauses geplant.

Mit der Planung werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

Bauplanungsrecht:

Überbaubare Grundstücksfläche

Nach § 23 Abs. 3 BauNVO kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Dies betrifft die neu geplanten Gebäudeteile im Osten und Süden des Bestandsgebäudes. Bei dieser Zulassung handelt es sich nicht um eine Ausnahme i. S. d. § 31 Abs.1 BauGB, stattdessen gelten die entsprechenden Regelungen der BauNVO unmittelbar. Aus diesem Grund ist das Einvernehmen der Gemeinde für das Vortreten der geplanten Balkone /Terrassen und Erker im Osten und Süden nicht notwendig.

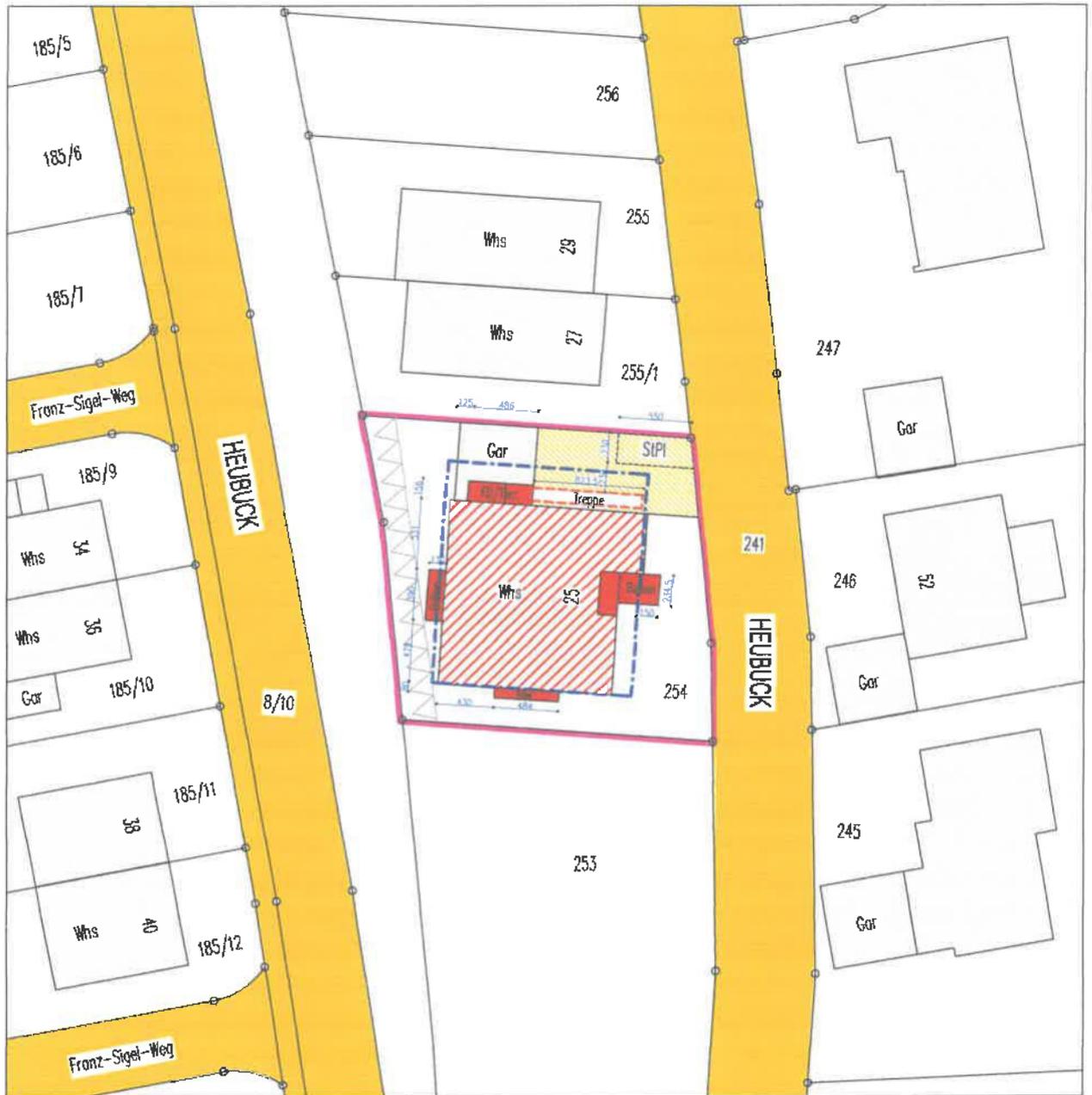
Anders gestaltet es sich durch den Erker und die neu versetzte Außenwand an der Südseite des Gebäudes. Durch das Versetzen der Außenwand ist das geringfügige Ausmaß überschritten, weswegen für diesen Bereich eine Befreiung von der überbaubaren Grundstücksfläche nötig ist.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen im Zusammenhang mit dem Bauantrag auf Umbau eines Mehrfamilienhauses (3 Wohneinheiten), Heubuck 25, F1St.Nr. 254

LAGEPLAN zum Bauantrag

M.: 1/500 Datum: 12.01.2023



BAUVORHABEN:

Umbau eines Mehrfamilienhauses

BAUORT:

Heubuck 25
79289 Horben
Flurstück-Nr. 254
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

BAUHERR:

Familie Koschel GbR
vertr. durch den Geschäftsführer
Joachim Koschel
Fronz-Sigel-Weg 6
79289 Horben

PLANVERFASSER:

Dipl.-Ing. Helner Kupferschmidt
Freier Architekt
Kartäuserstrasse 72
79102 Freiburg im Breisgau

Architekt:

Flurstück-Nr. 8/10

Grundstücksgrenze

Grundstücksgrenze

Grundstücksgrenze

Grundstücksgrenze

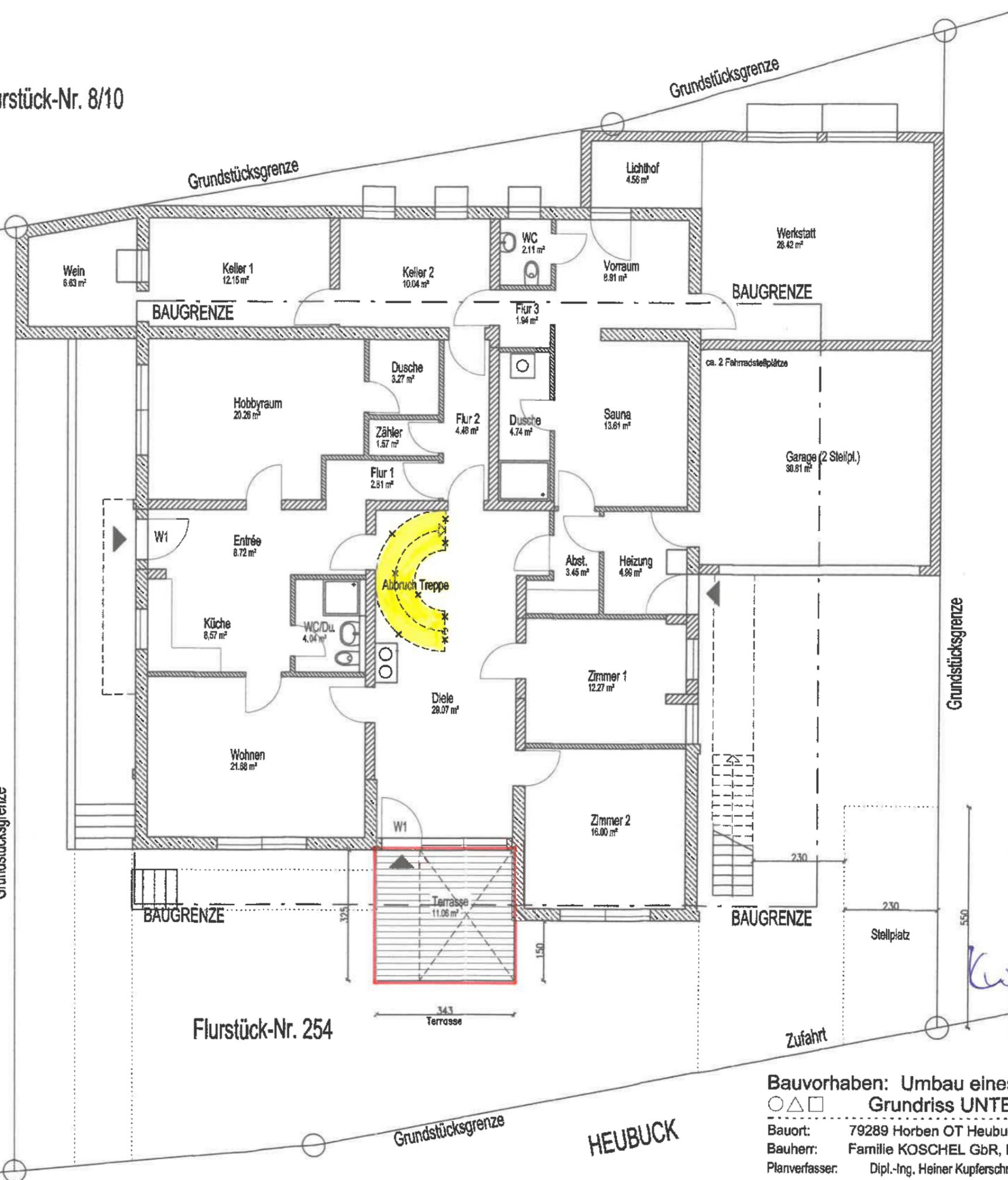
Flurstück-Nr. 255

Flurstück-Nr. 253

Flurstück-Nr. 254

Grundstücksgrenze

HEUBUCK



Kupferschmidt

Plannummer
B 00

12.01.2023

Bauvorhaben: Umbau eines Mehrfamilienhauses
Grundriss UNTERGESCHOSS M 1/100
 Bauort: 79289 Horben OT Heubuck, Heubuck 25, Flurstück-Nr. 254
 Bauherr: Familie KOSCHEL GbR, Franz-Sigel-Weg 6, 79289 Horben
 Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt, Kartäuserstrasse 72, 79102 Freiburg

Zufahrt

Stellplatz

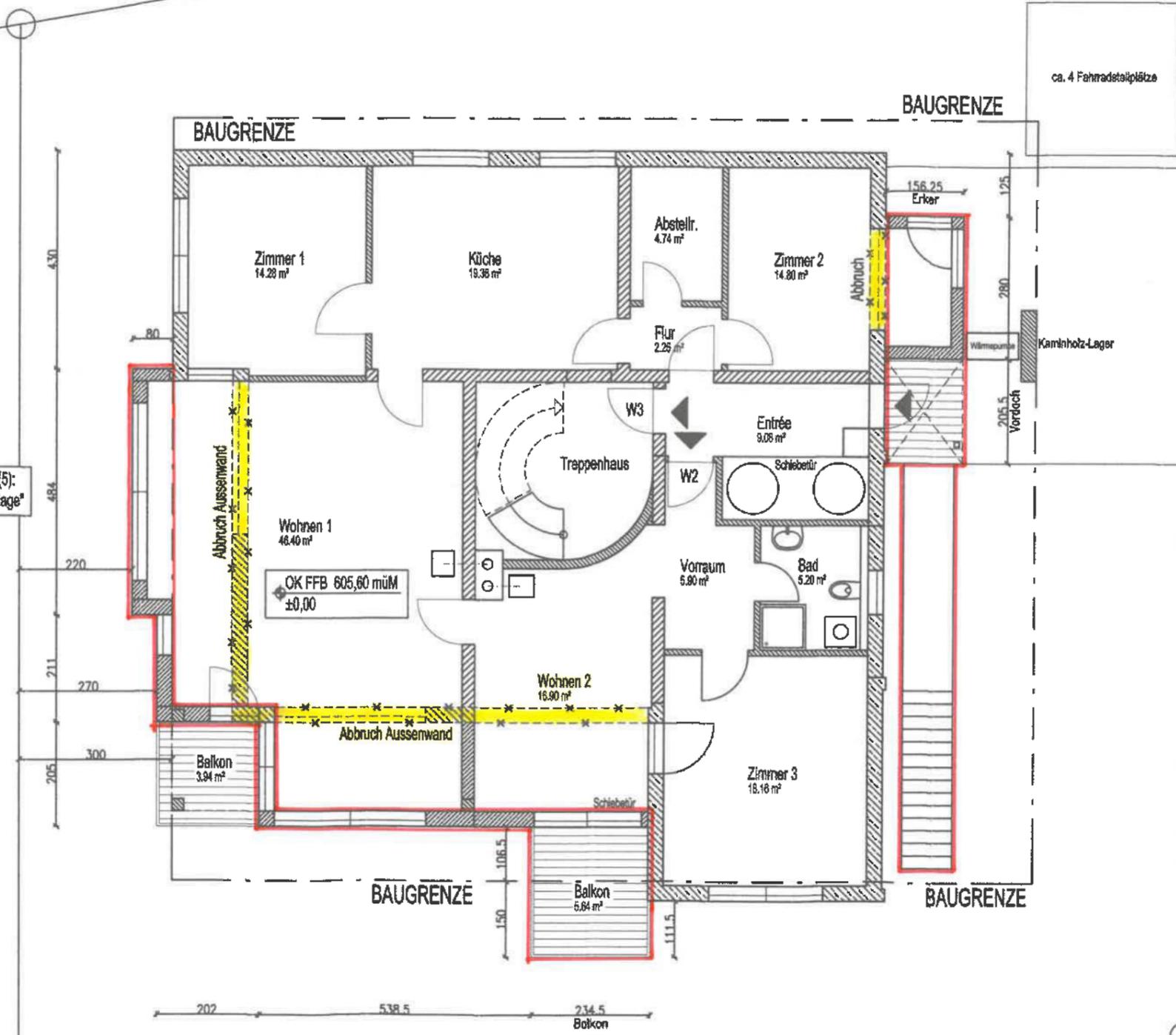
BAUGRENZE

BAUGRENZE

BAUGRENZE

BAUGRENZE

Zulässig nach BauNVO §23 (5):
"untergeordnete bauliche Anlage"



OK FFB 605,60 müM
±0,00

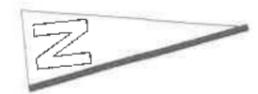
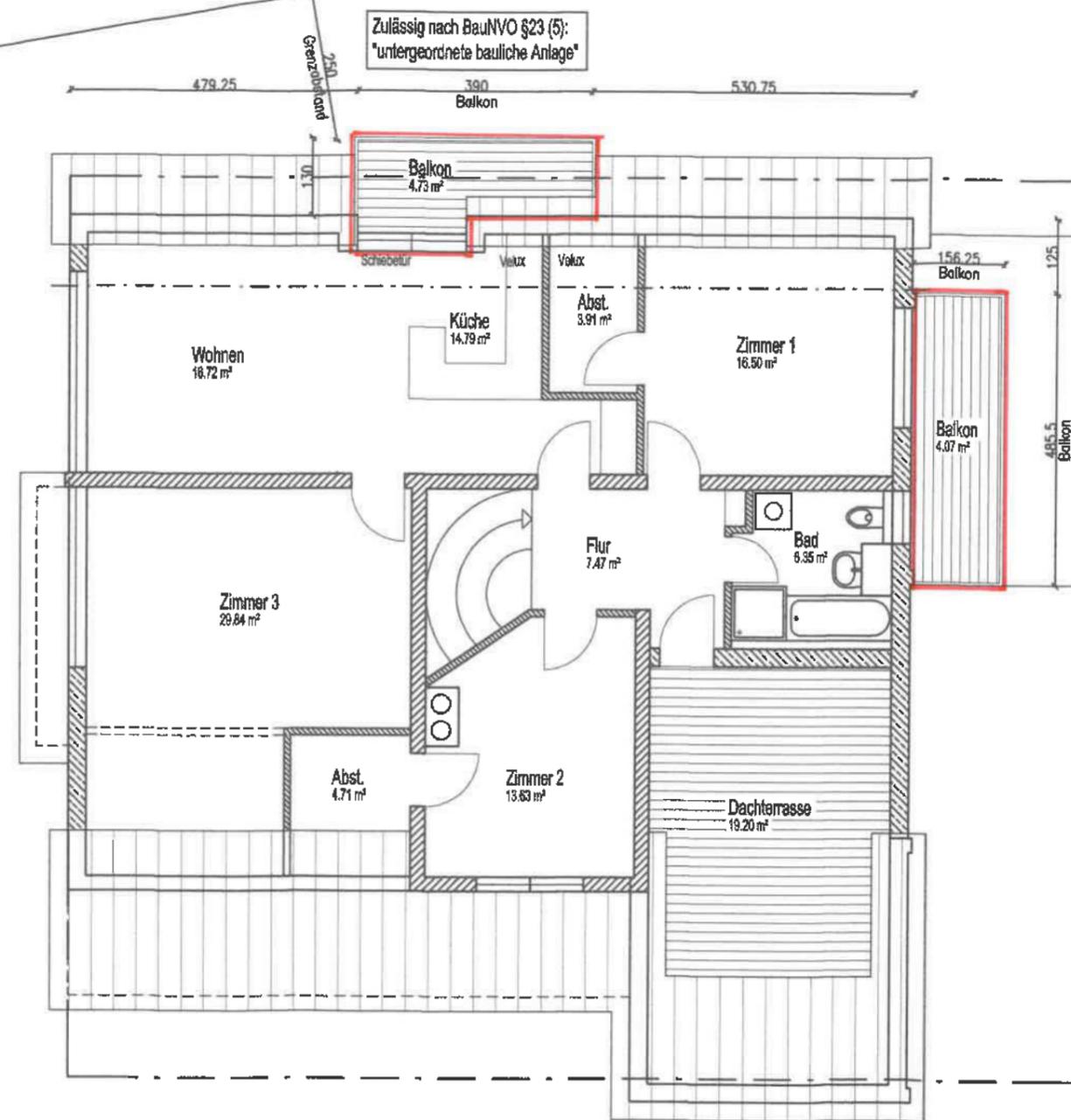
Zulässig nach BauNVO §23 (5):
"untergeordnete bauliche Anlage"

Kupferschmidt

Plannummer
B 01
12.01.2023

Bauvorhaben: Umbau eines Mehrfamilienhauses
Grundriss ERDGESCHOSS M 1/100

Bauort: 79289 Horben OT Heubuck, Heubuck 25, Flurstück-Nr. 254
Bauherr: Familie KOSCHEL GbR, Franz-Sigel-Weg 6, 79289 Horben
Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt, Kartäuserstrasse 72, 79102 Freiburg



Kupferschmidt

Plannummer
B 02

12.01.2023

Bauvorhaben: Umbau eines Mehrfamilienhauses
 Grundriss DACHGESCHOSS M 1/100
 Bauort: 79289 Horben OT Heubuck, Heubuck 25, Flurstück-Nr. 254
 Bauherr: Familie KOSCHEL GbR, Franz-Sigel-Weg 6, 79289 Horben
 Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt, Kartäuserstrasse 72, 79102 Freiburg



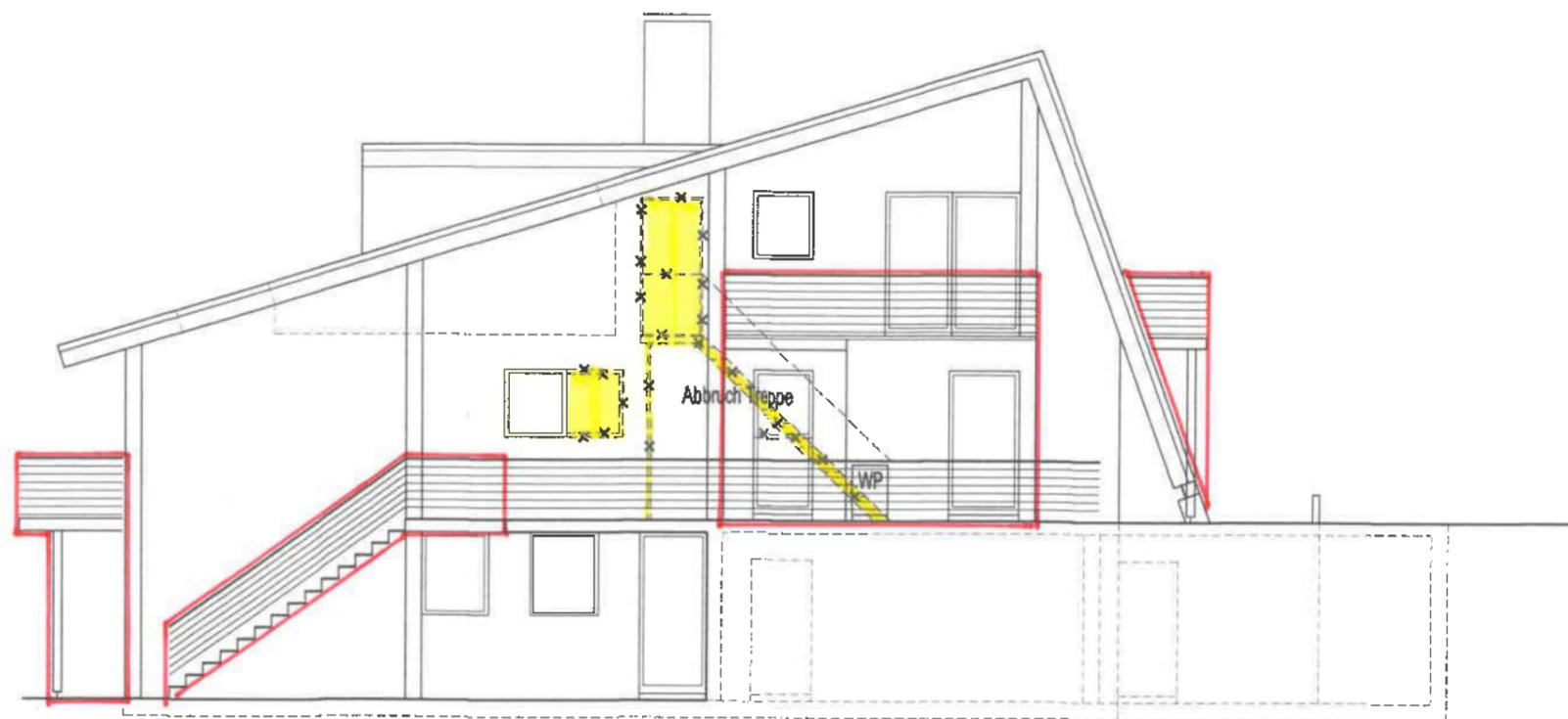
Kupferschmidt

Plannummer
B 07

12.01.2023

Bauvorhaben: Umbau eines Mehrfamilienhauses
 Ansicht WEST M 1/100

Bauort: 79289 Horben OT Heubuck, Heubuck 25, Flurstück-Nr. 254
 Bauherr: Familie KOSCHEL GbR, Franz-Sigel-Weg 6, 79289 Horben
 Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt, Kartäuserstrasse 72, 79102 Freiburg



Plannummer

B 06

12.01.2023

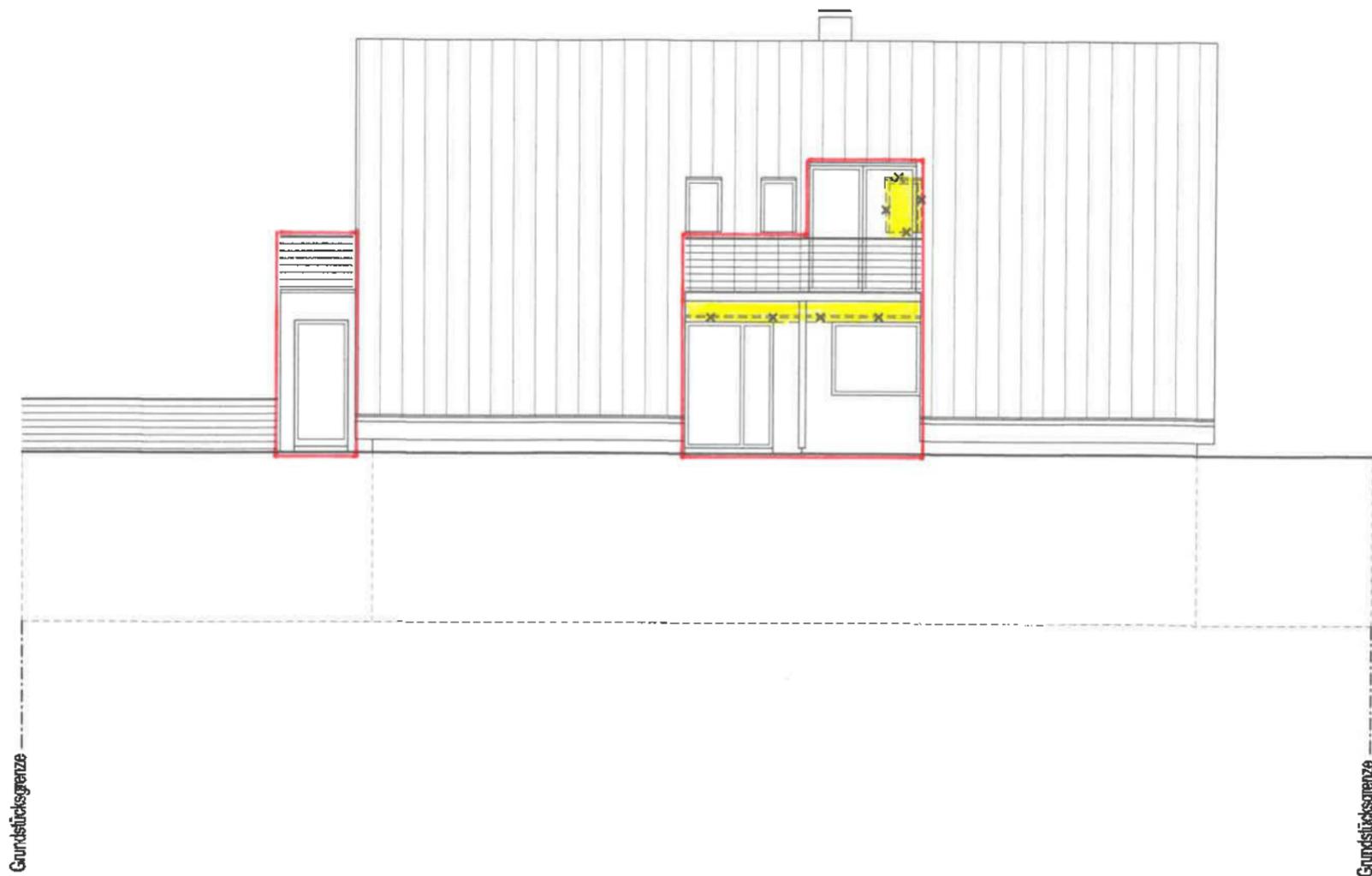
Kupferschmidt

Bauvorhaben: Umbau eines Mehrfamilienhauses
○△□ **Ansicht NORD M 1/100**

Bauort: 79289 Horben OT Heubuck, Heubuck 25, Flurstück-Nr. 254

Bauherr: Familie KOSCHEL GbR, Franz-Sigel-Weg 6, 79289 Horben

Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt, Kartäuserstrasse 72, 79102 Freiburg



Kupferschmidt

Plannummer
B 05

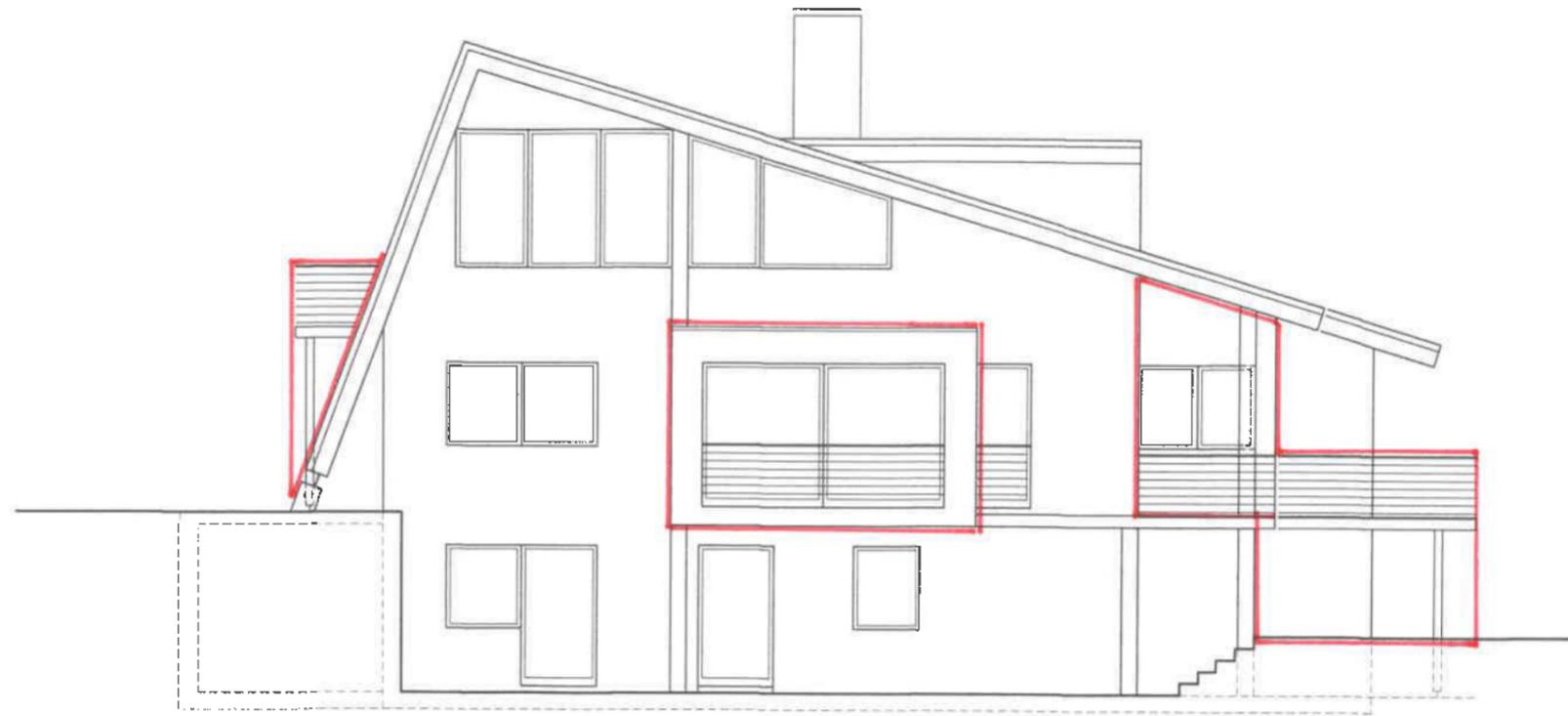
12.01.2023

Bauvorhaben: Umbau eines Mehrfamilienhauses
○△□ **Ansicht OST M 1/100**

Bauort: 79289 Horben OT Heubuck, Heubuck 25, Flurstück-Nr. 254

Bauherr: Familie KOSCHEL GbR, Franz-Sigel-Weg 6, 79289 Horben

Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt, Kartäuserstrasse 72, 79102 Freiburg



Plannummer

B 04

12.01.2023

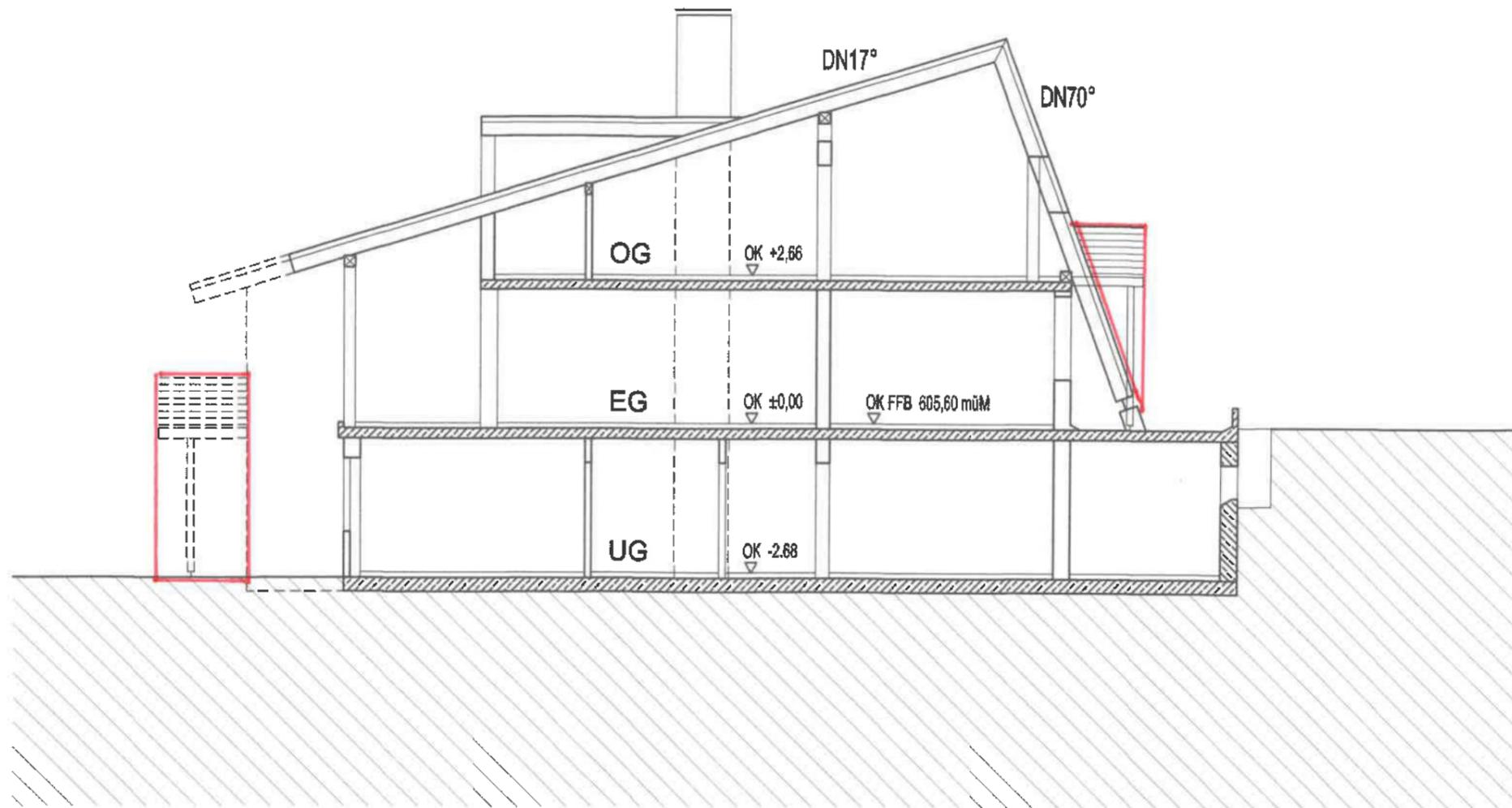
Kupferschmidt

Bauvorhaben: Umbau eines Mehrfamilienhauses
○△□ **Ansicht SÜD M 1/100**

Bauort: 79289 Horben OT Heubuck, Heubuck 25, Flurstück-Nr. 254

Bauherr: Familie KOSCHEL GbR, Franz-Sigel-Weg 6, 79289 Horben

Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt, Kartäuserstrasse 72, 79102 Freiburg



Plannummer

B 03

12.01.2023

Kupferschmidt

Bauvorhaben: Umbau eines Mehrfamilienhauses
 ○△□ **SCHNITT M 1/100**

Bauort: 79289 Horben OT Heubuck, Heubuck 25, Flurstück-Nr. 254

Bauherr: Familie KOSCHEL GbR, Franz-Sigel-Weg 6, 79289 Horben

Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt, Kartäuserstrasse 72, 79102 Freiburg